

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

26. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Aus- und Umbau der Stromnetze ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der Schweiz zentral. Eine Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren unter Wahrung der rechtsstaatlichen und föderalen Anforderungen ist dafür unabdingbar. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen daher ausdrücklich.

Mit dieser neuen Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch, getrieben durch den massiven Zubau von erneuerbaren Energien (siehe Photovoltaik-Anlagen) und der Elektrifizierung des Verkehrs, auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung, Zubau und Verstärkungen von Verteilnetzen und Netzanlagen, wie zum Beispiel Trafostationen. Das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, die Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen bilden ein Gesamtsystem, welches einer holistischen Betrachtungsweise unterliegen muss. Deshalb sollen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden, bis hinauf auf die Verteilnetzebene.

Antrag 1

Die Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze ist auf alle relevanten unteren Netzebenen auszuweiten. Der Bund wird angehalten, entsprechende Massnahmen zu unterbreiten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1e Abs. 2

Entsprechend dem Grundauftrag gemäss Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) unterstehen auch Sachplanvorhaben der räumlichen Abstimmungspflicht (Art. 15 und 21 Raumplanungsverordnung [RPV]). Aus diesem Grund und im Interesse einer klareren Rollenteilung zwischen dem Bundesamt für Energie (BFE) und der Gesuchstellerin bietet es sich an, entweder in Art. 1e Abs. 2 einen neuen Bst. c aufzunehmen oder Art. 1d Abs. 2 zu schärfen, wonach im Antrag an das BFE

- die Ermittlung der konkreten berührten Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV zu dokumentieren ist und
- die projektseitig vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung unerwünschter Auswirkungen aufgezeigt werden.

Dies würde wesentlich dazu beitragen, einerseits die Projektverantwortlichkeit der Gesuchstellerin und andererseits die Kompetenz des BFE / der Raumordnungskonferenz (ROK) als Verfahrensleitungs- und Prüfinstanz besser auseinander zu halten. Die frühzeitig ermittelten Interessen würden nebst dem BFE / der ROK / der Begleitgruppe auch den Kantonen die anschliessende Beurteilung und Abwägung der Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c RPV erleichtern und damit zur Beschleunigung beitragen.

Antrag 2

Art. 1e Abs. 2 oder Art. 1d Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gesuchstellerin die Ermittlung der berührten Interessen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV dokumentieren und die projektseitig vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung unerwünschter Auswirkungen aufzeigen muss.

Zu Art. 1e Abs. 2^{bis}

Eine Terminplanung kann nur dann funktionieren, wenn sie für die Verfahrensbeteiligten umsetzbar ist. Konkret sind die Kantone als Begleitgruppenmitglieder darauf angewiesen, dass kantonal definierte Kompetenzen, Abläufe und Fristen eingehalten werden können, nicht zuletzt zum Beispiel hinsichtlich des Einbezugs betroffener Gemeinden (vgl. Arbeitshilfe 2022 Ziff. 7.4.). Entsprechend wird beantragt, den Absatz 2^{bis} wie folgt zu präzisieren:

- "Das BFE erstellt *in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe* eine verbindliche Terminplanung [...]".

Die Notwendigkeit zur angemessenen Berücksichtigung der kantonalen Prozesse wurde bereits in der Arbeitshilfe 2022 erkannt und festgehalten (Ziff. 7.1. und 8.1 ff.).

Antrag 3

Art. 1e Abs. 2^{bis} ist wie folgt zu ergänzen: "Das BFE erstellt *in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe* eine verbindliche Terminplanung [...]".

Zu Art. 1g Abs. 1

Auch in diesem Verfahrensschritt wären die zu Art. 1d Abs. 2 beziehungsweise Art. 1e Abs. 2 vorgeschlagenen ergänzenden Unterlagen hilfreich, um die Verfahren zu beschleunigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping horizontal stroke with a smaller signature 'Filippi' written below it.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
(verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 18. März 2025

Eidg. Vernehmlassung; Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen bis zum 24. März 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Notwendigkeiten im Bereich der Instandhaltung, Sanierung sowie dem Um- und Ausbau der Stromnetze in der Schweiz sind unbestritten. Daher begrüssen wir eine Erhöhung der Effizienz im Planungs- und Genehmigungsprozess im Grundsatz.

Im Besonderen erscheint uns jedoch der Verzicht auf eine Plangenehmigung beim Ersatz einzelner Masten durch Masten ähnlicher Dimensionierung aus Umweltsicht fraglich, da ein solcher keineswegs in jedem Fall ohne besondere Auswirkungen auf die Umwelt einhergeht. So besteht beispielsweise bei den Bauarbeiten die Gefahr, dass Fremdstoffe (insb. Korrosionsschutzanstriche) in den Boden eingetragen werden, welche die Bodenqualität beeinträchtigen können.

Antrag: Art. 9a Abs. 3 Bst. g soll gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Appenzell Ausserrhoden

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

- Intern: AfU



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 6. März 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt die gemeinsame Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 25. Februar 2025.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-
min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Liestal, 18. März 2025
BUD

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den geplanten Änderungen in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Um die nationalen und kantonalen Energie- und Klimaziele zu erreichen, muss unser Energiesystem umgebaut werden. Neben dem Zubau an erneuerbarer Stromproduktion müssen Stromanlagen um- und ausgebaut werden. Der Ausbau sollte aufeinander abgestimmt und über alle Netzebenen erfolgen. Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen respektive zur Festsetzung des Planungsgebiets sowie des Planungskorridors. Ergänzend beantragen wir folgende Anpassungen:

Antrag: Art. 1 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 2^{bis} zu ergänzen:
1 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsystemen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Abs. 2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung: Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Stromversorgungsunternehmen für eine Vereinfachung der Verfahren für Mittel- und Niederspannungsverteilsysteme bis maximal 36 kV. Für die Planung neuer Stromleitungen sind die Netzbetreiber verfahrensunabhängig darauf angewiesen, dass die nationalen und kantonalen Informationen zu den Schutzgebieten zur Verfügung stehen. Diese sind zu berücksichtigen.

Antrag: Art. 6b Abs. 1 sei wie folgt anzupassen und mit einem neuen Abs. 2^{bis} zu ergänzen:
1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 30 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:
a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
~~b. Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

Abs. 2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Begründung: Projekte mit vielen Zielkonflikten werden nicht gesucht, sondern sind vielmehr eine Herausforderung unserer dicht bebauten Landschaft mit multifunktionalen Anforderungen. Ist eine umstrittene Leitungsführung nötig, so wird das Verfahren letztlich durch das BFE durchgeführt werden. Es würde die Verfahren beschleunigen, wenn diese Projekte direkt durch das BFE geführt werden könnten. In diesem Sinn soll es den Gesuchstellenden ermöglicht werden, den Antrag zu stellen, dass ein Gesuch direkt an das BFE überwiesen wird.

Antrag: Art. 9a Abs. 3 Bst. g sei wie folgt anzupassen:
Bst. g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Art. 78 Abs. 5 BV, Art. 11 JSG und den Artikeln 5 und Art. 18a NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;

Begründung: Der Ersatz einzelner Masten durch Masten ähnlicher Dimensionierung innerhalb von Objekten nach Art. 5 NHG soll weiterhin ein Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 3 Bst. g E-VPeA) benötigen. Ein Plangenehmigungsverfahren ist auch in folgenden Gebieten vorzusehen: Mooren und Moorlandschaften gemäss Art. 78 Abs. 5 BV, Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Art. 11 JSG.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 18. März 2025

**Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025
Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderungen
der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen); Stellung-
nahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die in Vernehmlassung stehende Verordnungsanpassung bettet sich ein in die gesetzgeberischen Arbeiten des Bundes, die Kapazitäten der Schweiz zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu vergrössern und dazu vor allem auch Beschleunigungen und Planungsvereinfachungen beim Neubau und Ersatz von Stromnetzen insbesondere im Übertragungsbereich zu erreichen. Zu einer entsprechenden Änderung des Elektrizitätsgesetzes hat der Kanton Basel-Stadt im September 2024 positiv Stellung genommen (vgl. unser Schreiben vom 24. September 2024).

Die geplante Verordnungsanpassung, die parallel zu den Gesetzesänderungen erfolgt, betrifft nun die Organisation und die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens neuer Hochspannungsstromleitungen. Wir finden die geänderten Bestimmungen plausibel und sinnvoll, da sie auf mehr Koordination im Verfahren mit vielen Beteiligten und eine Beschleunigung der Abläufe zielen.

In der Vernehmlassung des UVEK zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) hat der Kanton Basel-Stadt im März 2022 zur Überarbeitung des SÜL-Konzeptteils, die auch auf die neuen Herausforderungen im Bau von Übertragungsnetzleitungen ausgerichtet war, ebenfalls positiv Stellung genommen (vgl. unser Schreiben vom 15. März 2022).

Der Kanton Basel-Stadt selber ist nicht direkt betroffen, da bei ihm mit allergrösster Wahrscheinlichkeit keine Übertragungsnetzprojekte zu erwarten sind. Die IWB Industrielle Werke Basel als Stromproduzentin und Beteiligte an den Schweizer Grosswasserkraftwerken wertet die geplanten Veränderungen als positiv.

Insoweit teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir mit der Ordnungsänderung einverstanden sind.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 143/2025 19. Februar 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze
(Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage grundsätzlich und begrüsst einen beschleunigten Ausbau der Stromnetze, der für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz unerlässlich und von grosser Bedeutung ist und zwingend parallel stattfinden muss, damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat folgende grundsätzliche Bemerkungen zur vorliegenden Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) anzubringen:

Für bestimmte Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien wurde bereits mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt. Für eine sichere und stabile Energieversorgung braucht es neben dem Zubau von Produktionsanlagen auch eine Modernisierung und den Ausbau des Stromnetzes, insbesondere auch im Verteilnetz, da die für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 erforderlichen Netzinvestitionen zu rund 70 Prozent die untersten Netzebenen (NE 5 bis 7) betreffen. Es müssen neue Netze gebaut sowie bestehende Netze massiv verstärkt und erneuert werden. Der Regierungsrat stimmt zu, dass die Verfahren beim Netz komplex sind und teilweise zu lange dauern. Es sollten deshalb verfahrensbeschleunigende und vereinfachende Massnahmen ergriffen werden.

Dabei sollte nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetzebene auf Gesetzes- und Verordnungsstufe adressiert werden, wie dies der Kanton Bern bereits in seiner Vernehmlassungsantwort auf Gesetzesstufe gefordert hat. In der aktuellen Vorlage auf Verordnungsstufe sind die Verteilnetze, bis auf wenige Anpassungen in Art. 9a, nicht berücksichtigt. Die Anpassungen für die Verfahrensbeschleunigung betreffend das Übertragungsnetz begrüsst der Regierungsrat sehr und hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

2. Anträge

Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt, eine Überarbeitung der Vorlage, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen und nachfolgender Anträge und Bemerkungen:

2.1 Anträge

Antrag 1 (Art. 1 Abs. 2)

Der Regierungsrat beantragt zusätzlich eine Änderung von Art. 1 Abs. 2 vorzunehmen:

Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen kleiner 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Die übrigen Anlagen kleiner 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Die entsprechende Änderung ist gestützt auf die geltende gesetzliche Grundlage möglich und wurde bereits grundsätzlich mit dem Antrag 6 in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Bern zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) gefordert.

Die VPeA soll neu in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsnetze mit einer Nennspannung von kleiner 36 kV gelten. So könnte auch hier eine Verfahrenserleichterung geschaffen werden, die mit Blick auf den aktuellen Stand der Technik und die Auswirkungen auf die Umwelt vertretbar wären. Mit der Änderung werden Mittelspannungsnetze und Trafostationen neu gleichbehandelt wie die Niederspannungsnetze. Die zuständige Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Änderung von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Die Frage, ob es ein Schutzgebiet ist oder nicht, ist verfahrenstechnisch entscheidend, da davon abhängt, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss oder nicht. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag 2 (Art. 6b)

Es sind Anpassungen zu prüfen, die eine Überweisung an das BFE, unter gewissen Voraussetzungen, so früh wie möglich und effizient (ohne aufwändige administrative Abläufe) festlegt.

Begründung:

Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Bern auf Gesetzesstufe (Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG)) beantragt, ist im Zusammenhang mit der Entscheidungskompetenz des ESTI (Art. 16h EleG) auch die Übertragung der Verfahren an das BFE zu prüfen und zu optimieren. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob auch Bestimmungen in Art. 6b aufgenommen werden können, die dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin die Möglichkeit gibt, die Überweisung beantragen zu können. Eine weitere mögliche Anpassung wäre die Zahl der Einsprachen von z.B. 30 auf 10 herunterzusetzen in Art. 6b Abs. 2 Bst. b.

Antrag 3 (Art. 9a Abs. 3)

Der Regierungsrat beantragt, Art. 9a Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Bst. c

der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;

Bst. d

Der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht und die NISV weiterhin eingehalten wird;

Bst. e

der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Transformos).

Bst. f (neu)

Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;

g. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);

h. (neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

Begründung:

Aufgrund des Zubaus der Photovoltaik, der Entwicklung der Elektromobilität sowie der Transformation im Wärmebereich weg von fossiler Energie steht das Stromnetz vor neuen Herausforderungen. Für neue dezentrale Produktionsanlagen, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen muss

das Stromnetz entsprechend angepasst werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die oben vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

3. Weiteres

Digitalisierung der Gesuchsunterlagen (Art. 2 Gesuchsunterlagen)

Die Gesuchsunterlagen sind bereits weitestgehend digitalisiert. Eine Digitalisierung der GIS-Daten der jeweiligen Plangenehmigungsgesuche und die anschliessende Zustellung dieser zusammen mit den restlichen bereits digitalisierten Unterlagen an die zuständigen Stellen (z.B. Kantone) würde die Effizienz in der Bearbeitung erhöhen und die Bearbeitungszeit verkürzen.

Gesetzestechnischer Hinweis

Im Übrigen erlauben wir uns den Hinweis, dass aufgrund der Erweiterung von Art. 9a Abs. 3 VPeA das «und» am Schluss des bestehenden Bst. d zu streichen ist. Dafür müsste am Schluss des zweitletzten neu eingefügten Buchstabens (in der Vernehmlassungsvorlage Bst. f) ein «und» eingefügt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 11 mars 2025

2025-309

Accélération de la tension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 6 décembre 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 25 février 2025 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 mars 2025

Le Conseil d'Etat

947-2025

Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
3003 Berne

Concerne : accélération de l'extension et de la transformation des réseaux (révision de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 6 décembre 2024, relatif à l'objet précité, nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil salue la volonté du Conseil fédéral de raccourcir les procédures en matière de plan sectoriel des lignes de transport d'électricité et de définir la zone ainsi que le corridor de planification. Il est pertinent d'établir un calendrier clair et contraignant pour l'instruction du plan et d'éliminer les redondances dans les procédures.

Concernant les exceptions, nous approuvons la renonciation aux procédures d'approbation des plans lorsque l'impact des projets sur le territoire et l'environnement est faible et que les projets ne modifient guère l'aspect extérieur des lignes.

Par ailleurs, notre Conseil note avec satisfaction que le remplacement de pylônes isolés par des pylônes de dimensions similaires dans des objets visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) continue de nécessiter une procédure d'approbation des plans.

Nous considérons toutefois, à l'instar des Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), qu'une procédure d'approbation des plans doit également être prévue dans les marais et sites marécageux, les biotopes d'importance nationale et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs (cf. annexe I).

Enfin, comme dans son projet de modification de loi pour l'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques, le Conseil fédéral met l'accent sur la simplification et l'accélération des procédures de transformation et d'extension du réseau de transport. La plus grande transformation a toutefois lieu au niveau des réseaux 5 et 7, en raison du développement massif du photovoltaïque ainsi que de l'augmentation du nombre de pompes à chaleur et de voitures électriques. Les planifications, les autorisations et la réalisation des

centrales électriques, des raccordements au réseau et des renforcements de réseau devraient être entreprises simultanément, être regroupées et coordonnées entre elles. Le niveau du réseau de distribution devrait donc aussi être pris en considération. Comme l'EnDK et la DTAP, notre Conseil demande au Conseil fédéral d'élaborer des mesures en conséquence.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Annexe I – Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques:

Proposition de modification de l'art. 9a al. 3 let. g de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans d'es installations électriques (OPIE) :

[...] le remplacement de pylônes isolés se trouvant en dehors des marais et sites marécageux visés à l'art. 78 al. 5, de la Constitution fédérale de la Confédération Suisse 18 avril 1999, d'objets visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN), des biotopes d'importance nationale visés à l'art. 18a LPN et des réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visés à l'art. 11 de la loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse (LChP) par des pylônes de dimensions comparables.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 11. März 2025
Unsere Ref: 2024-318 / SKGEKO.4775

Vernehmlassung i. S. Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Es wird begrüsst, dass eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht werden soll. Die vorgesehenen Massnahmen und Änderungen in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren erscheinen im Grundsatz geeignet, diese Ziele zu erreichen. Insbesondere die Straffung der Verfahren zur SÜL, resp. zur Festsetzung des Planungsgebiets sowie des Planungskorridors. Die Rolle der Begleitgruppe darf hierbei jedoch nicht geschwächt werden.

Zum Artikel 1e Absatz 2^{bis}: Neu soll das Bundesamt für Energie eine verbindliche Terminplanung erstellen, von welcher auch die kantonalen Fachstellen betroffen sind. Aus den Erläuterungen wird jedoch nicht klar, welche Konsequenz die Verbindlichkeit des Terminplans für den betroffenen Kanton hat. Führt das Verpassen einer Frist zum Verlust der Mitwirkungsmöglichkeit? Gegenüber den kantonalen Fachstellen wird bereits zum aktuellen Zeitpunkt ein Terminplan aufgestellt mit Fristen zur Einreichung der Stellungnahme. Aus kantonaler Sicht ändert sich mit der Anpassung von Absatz 2^{bis} deshalb faktisch wohl nicht viel.

Der pauschale Verzicht auf den Ersatz einzelner Masten durch solche ähnlicher Dimensionierung ist aus Sicht des Departements Bau und Umwelt grundsätzlich zu begrüssen, vorbehältlich der Ausführungen hinsichtlich Naturschutz. Weitere Ausführungen finden sich nachfolgend.

Zum Artikel 1e Absatz 4 Buchstabe g: Es ist unklar, wieso der Text von «die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen» auf «eine Vertretung der gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen» geändert werden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Änderung zu einem erhöhten Koordinationsbedarf bei den Umweltorganisationen führen könnte, sollten zwei oder mehr Umweltorganisationen unterschiedliche, widersprüchliche Interessen vertreten (bspw. Artenschutz vs Landschaftsschutz).

Zu Artikel 9a Absatz 3 Buchstaben f und g: Im Grundsatz wird die gezielte Erweiterung der Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht begrüsst. Vorbehalte hat der Kanton Glarus

insofern, dass zusätzlich zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte nach Artikel 5 NHG in Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. Bestehende Übertragungsleitungen sind in solchen Schutzobjekten zweifellos als bestehende Beeinträchtigungen zu bezeichnen und das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten und der Ersatz einzelner Masten sind eine sich bietende Gelegenheit, die bestehende Beeinträchtigung rückgängig zu machen. Der Kanton Glarus möchte darauf hinweisen, dass gemäss Artikel 6 WZVV und Artikel 6 VEJ der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür zu sorgen haben, dass den Schutzziele der Wasser- und Zugvogelreservate, Wildtierkorridore und der Banngebiete Rechnung getragen wird. Weiter besteht auch für Schutzobjekte, die keine nationale, aber regionale oder lokale Bedeutung haben (Artikel 8 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz, IV G/1/1) Wiederherstellungs- oder Ersatzpflicht. Auch das Vorkommen störungssensitiver Arten nach NHV (SR 451.1) im Gebiet kann spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfordern. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Technische Änderungen in den erwähnten Gebieten sind deshalb einer Plangenehmigungspflicht zu unterstellen, in deren Rahmen die Interessenabwägung erfolgt und über die Realisierbarkeit sowie allfällige Vermeidungs-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen entschieden werden muss. Die Formulierungen in Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f und g sind deshalb mit folgender Einschränkung zu ergänzen:

Antrag Ergänzung Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f und g: Die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht besteht nicht bei technischen Änderungen in Objekten nach Artikel 5 NHG, in Moorlandschaften und Moorbiotopen von nationaler Bedeutung, in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG.

Der Ersatz einzelner Masten soll nicht pauschal von der Plangenehmigungspflicht befreit werden.

Der Kanton Glarus schliesst sich im Weiteren der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) an.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker Arpad Baranyi
Landammann Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Sitzung vom

18. März 2025

Mitgeteilt den

19. März 2025

Protokoll Nr.

189/2025

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) Stellung zu nehmen.

Mit der Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) sollen die Bestimmungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffend den Um- und Ausbau der Stromnetze vereinfacht und beschleunigt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt primär im Bereich des Sachplanverfahrens sowie bei den Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht.

I. Im Allgemeinen

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat am 6. Februar 2025 und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zusammen mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 25. Februar 2025 ihre jeweilige Stellungnahme zur vorliegenden Vorlage eingereicht. Der Kanton Graubünden schliesst sich diesen beiden Stellungnahmen an.

II. Zur Ausnahme vom Plangenehmigungsverfahren

Neu sollen gemäss Formulierung in Art. 9a Abs. 1 VPeA nicht nur geringfügige technische Änderungen, sondern generell technische Änderungen keiner Plangenehmigung bedürfen, sofern keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Dies wird von der Regierung als sinnvoll erachtet und begrüsst. Nach Abs. 3 lit. g der erwähnten Bestimmung soll auch der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) durch Masten ähnlicher Dimensionierung als technische Änderung gelten, die keiner Plangenehmigung bedarf. Zusätzlich zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte nach Art. 5 NHG besteht in Moorlandschaften und Moorbiotopen sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG der Grundsatz, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. Zudem haben gemäss Art. 6 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) und Art. 6 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ; SR 922.31) der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür zu sorgen, dass den Schutzziele der Schutzgebiete (siehe Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]) Rechnung getragen wird. Entsprechend gelangt die Regierung zur Ansicht, dass Art. 9a Abs. 3 lit. g VPeA mit den weiteren geschützten Objekten von nationalem Interesse zu ergänzen ist.

Antrag:

Entsprechend wird analog zur EnDK/BPUK beantragt, dass Art. 9a Abs. 3 lit. g VPeA wie folgt angepasst wird (Änderungen fett):

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb **von Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 BV**, von Objekten nach Art. 5 NHG, **von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sowie von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung nach Art. 11 JSG** durch Masten ähnlicher Dimensionierung;

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Ausführungen danken wir Ihnen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Beilagen:

- Stellungnahme der RKGK vom 6. Februar 2025
- Stellungnahme der EnDK und BPUK vom 25. Februar 2025

Kopie an (ohne Beilagen):

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 06. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zu vorerwähnter Vorlage vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt kurz Stellung:

Unsere Konferenz teilt die Einschätzungen des Bundesrates zur Notwendigkeit, die Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Die vorgeschlagenen Revisionsvorschläge dienen der Erreichung dieses Ziels, wenngleich keine «Wunder» zu erwarten sind. Unsere Konferenz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Teilrevision der VPeA.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

- RKGK-intern
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.02.2025

Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Der Bundesrat hat letztes Jahr eine Revision des EleG und des StromVG, mit der die Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt. Parallel dazu prüft der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision der VPeA auch Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche gestützt auf die geltende Gesetzgebung eine beschleunigende Wirkung entfalten sollen. Die EnDK und die BPUK begrüßen diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung.

2. Durchführung des Sachplanverfahrens (Art. 1e bis 1g)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung von Planungsgebieten und Planungskorridoren. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen jedoch die Rolle der Begleitgruppe nicht schwächen.

Bemerkung:

Zustimmung zu den Art. 1e – 1g.

Daraus darf indes keine Schwächung der Rolle der Begleitgruppe resultieren.

3. Ausnahmen vom Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 1 und 3)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die gezielte Erweiterung der Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht in Art. 9a. Es ist sinnvoll, bei möglichst vielen Vorhaben auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind zwar Eingriffe. Sie sind aber zumeist temporär, da sie rückgängig gemacht werden (z.B. Rampen für die Zufahrt). Um Klarheit für die Projektanten und Bewilligungsbehörden zu schaffen, soll Art. 9a Abs. 1 dahingehend präzisiert werden, dass Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wobei dies bei Vorhaben innerhalb von geschützten Gebieten besonders geprüft werden sollte.

Die Stossrichtung der beiden in Abs. 3 genannten Ausnahmen (Erhöhung der Betriebsspannung inkl. Änderungen an den Auslegern sowie Ersatz einzelner Masten) werden ausdrücklich unterstützt. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

Aus Gründen der Kohärenz sind in Abs. 3 Bst. g nebst den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für welche weiterhin eine Interessenabwägung möglich sein soll, was die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens voraussetzt.

Antrag:

Anpassung von Art. 9a Abs. 3 Bst. g wie folgt (Änderungen unterstrichen):

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

g. Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 BV, von Objekten nach Artikel 5 NHG, von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG;

Es ist sicherzustellen, dass die neuen Ausnahmetatbestände auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

4. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Wie bei der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des EleG und des StromVG legt der Bundesrat auch mit dieser neuen Vorlage auf Ebene VPeA den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den unteren Netzebenen statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Ausbau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Als besondere Herausforderung stellt sich die Standortsuche für neue Trafostationen dar, und dies unabhängig davon, ob die Stationen ausserhalb oder innerhalb der Bauzone notwendig sind. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark und damit der Anschluss der Anlagen ans Netz verzögert wird. Dies bremst insbesondere den Ausbau der Photovoltaik und bedarf neuer Lösungsansätze. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten zudem die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

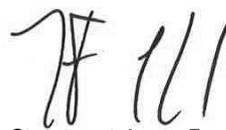
Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Markus Sieber
Stv. Generalsekretär BPUK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
verordnungsresrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 11 mars 2025

**Prise de position concernant la révision de l'ordonnance sur la procédure
d'approbation des plans des installations électriques (Accélération de l'extension et
de la transformation des réseaux électriques)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 6 décembre 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la révision de l'ordonnance précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position du 25 février 2025 transmise par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 11. März 2025

Protokoll-Nr.: 229

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen), Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 laden Sie unter anderem die Kantone ein, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze, VPeA) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich unser Rat der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) anschliesst und die Vorlage unter Berücksichtigung der darin enthaltenen detaillierten Ausführungen und Anträge befürwortet.

Darüber hinaus zu prüfen eine Präzisierung in Art. 9a Abs. 1 VPeA, eventuell sollte der dort verwendete Begriff «Instandhaltungsarbeiten» durch «betrieblicher Unterhalt» ersetzt werden. Denn unter dem Begriff «Instandhaltungsarbeiten» werden oftmals Bauarbeiten im Rahmen des betrieblichen und baulichen Unterhalts verstanden. Es ist jedoch für den Vollzug wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen betrieblichem Unterhalt (Instandhaltung), der in Art. 9a Abs. 1 VPeA gemeint ist, und baulichem Unterhalt (Instandsetzung) vorzusehen. Alternativ ist auch eine Klärung in den Erläuterungen denkbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
3003 Berne

Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques) : procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous accusons réception de votre courrier du 6 décembre 2024, lequel a retenu toute notre attention.

Le projet de modifications de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques a été examiné avec soin par les services cantonaux concernés, à savoir les services de l'énergie et environnement, de l'aménagement du territoire, de service de l'économie, des transports, des ponts et chaussées, de l'agriculture, de la faune, des forêts et de la nature, ainsi que l'office du patrimoine - archéologie.

Fort de ce qui précède, le gouvernement neuchâtelois vous transmet la prise de position suivante :

Remarques d'ordre général

- Nous soutenons les efforts en faveur d'une accélération des procédures.
- Nous saluons la proposition de raccourcir les procédures relatives au plan sectoriel des lignes de transports et à la définition de zones et corridors de planification, avec la définition d'un calendrier clair, afin d'éliminer les redondances dans les procédures. Il ne doit en revanche pas en résulter un affaiblissement du rôle du groupe d'accompagnement.
- Nous soutenons également l'élargissement ciblé des exceptions à l'obligation d'approbation des plans à l'art. 9a. En effet, il est judicieux de renoncer aux procédures d'approbation des plans pour un nombre aussi élevé que possible de projets lorsque l'impact de ces projets sur le territoire et l'environnement est faible, voire temporaire (atteintes réversibles lors de la construction notamment, sauf dans les zones protégées).

Remarques particulières

- Afin de créer de la clarté pour les porteurs de projet et les autorités d'approbation, l'art. 9a, al. 1, devrait être précisé dans le sens où les travaux d'entretien et les modifications techniques sont exemptés de l'approbation des plans lorsqu'aucune conséquence particulière et durable pour l'environnement n'est à escompter; une attention particulière devra être accordée à cet examen lors de projets situés dans des zones protégées.
- Pour des raisons de cohérence, il convient de mentionner à l'al. 3, let. g, outre les objets en vertu de l'art. 5 LPN, les autres objets protégés d'intérêt national pour lesquels une pesée des intérêts doit rester possible, ce qui suppose l'application d'une procédure d'approbation des plans.
- Il convient de garantir que les nouvelles exceptions conduisent effectivement à une accélération dans la pratique et qu'il n'en résultera pas de détérioration de la situation lors de travaux d'entretien en comparaison à la situation actuelle.
- En accord avec l'EnDK et de la DTAP, nous relevons que la plus grande transformation a lieu aux niveaux les plus bas du réseau, en raison du développement massif du photovoltaïque, de l'augmentation du nombre de pompes à chaleur et de voitures électriques. Les défis à relever en matière de modernisation et d'extension des réseaux de distribution ainsi que des installations de réseau telles que les stations de transformation sont donc considérables. De plus, le réseau de transport, les réseaux de distribution, les raccordements au réseau et les autres installations de réseau ainsi que les installations de production constituent un système global qui doit être considéré dans son ensemble. Dans de nombreux cas, la construction d'une nouvelle installation de production, par exemple, nécessite des mesures de renforcement du réseau.

Les planifications, les autorisations et la réalisation des centrales électriques, des raccordements au réseau et des renforcements du réseau devraient être entreprises simultanément, regroupées et coordonnées entre elles. Le niveau du réseau de distribution devrait être abordé dans le projet. Nous invitons le Conseil fédéral à élaborer des mesures en conséquence.

- Enfin, nous soulignons deux points que nous jugeons positivement dans le domaine de la protection de la nature, à savoir les garanties données dans le cas du remplacement de pylônes situés dans un objet d'importance nationale au sens de l'art. 5 LPN, et la facilitation de la transformation de pylônes pour la protection de l'avifaune (pas besoin d'autorisation).

Nous n'avons pas d'autres remarques à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 mars 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. März 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Konkret sollen mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) die Bestimmungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffend den Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden.

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Stimmvolk am 9. Juni 2024 angenommen wurde, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen und Stromnetze werden begrüsst.

Die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung des Planungsgebiets sowie des Planungskorridors werden unterstützt. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen.

Die Erweiterung des Art. 9a «Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht» wird ebenfalls unterstützt. Es ist sinnvoll auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen der Projekte auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Zudem sind beide zusätzliche Ausnahmen resp. die zu respektierenden Voraussetzungen klar definiert. So wird den Schutzanliegen von Objekten

nach Art. 5 NHG durch Art. 9a Abs. 1 lit. g VPeA Rechnung getragen, indem Ausnahmebestimmungen restriktiv anzuwenden oder ganz ausgeschlossen sind.

Wie beim «Netzexpress» legt der Bundesrat mit dieser neuen Vorlage den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. Die Planung, die Bewilligung und die Realisierung von Kraftwerken, Netzanschlüssen und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig und aufeinander abgestimmt erfolgen. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zur Verstärkung des Verteilnetzes. Die Verteilnetzebene sollte deshalb im Rahmen der jetzigen Teilrevision der VPeA ebenfalls adressiert werden.

Antrag

Der Bundesrat wird ersucht, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

2 Fazit

Die vorgesehene Teilrevision der VPeA stellt aus Sicht des Regierungsrates Nidwalden einen wichtigen Fortschritt dar. Sie verbindet die Notwendigkeit zur Beschleunigung der Verfahren mit der konsequenten Einhaltung sicherheitstechnischer und umweltrechtlicher Standards. Insbesondere die Berücksichtigung stromsicherheitspolitischer Aspekte – etwa durch eine raschere Umsetzung von Instandhaltungs- und Ausbauprojekten – trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit in Nidwalden und der gesamten Schweiz nachhaltig zu stärken.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 12. März 2025

Vernehmlassung: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

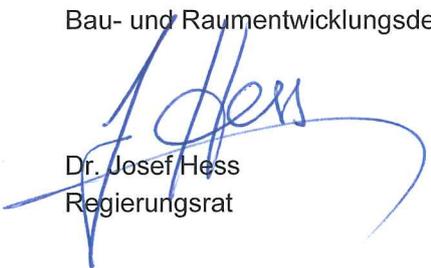
Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 zur Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Der Kanton Obwalden schliesst sich der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 25. Februar 2025 an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energie- und Klimafachstelle

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 13. März 2025

**Vernehmlassung UVEK betreffend Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze
(Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Schweizer Stimmberechtigten haben sich zur Erreichung der CO₂-Neutralität bis 2050 bekannt. Einer der wichtigsten Pfeiler zur Erreichung dieses Ziels ist der Umbau des Energiesystems. Soll die Dekarbonisierung des Energiesystems gelingen, muss der Zubau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen sowie der Wärmeerzeugung und der Elektrofahrzeuge hoch bleiben bzw. gesteigert werden. Der Stromverbrauch wird bis 2050 voraussichtlich um rund 30 % zunehmen, gleichzeitig wird jedoch der Gesamtenergieverbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland deutlich sinken. Zum Flaschenhals für diesen Umbau wird zunehmend das Stromnetz. Verschärft wird dies durch die langen Planungs- und Bewilligungsverfahren für den Netzausbau auf allen Netzebenen. Das Ziel der Dekarbonisierung kann nur gelingen, wenn das Stromnetz im Gleichschritt mit den Erzeugungsanlagen und den Verbrauchern ausgebaut wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Anliegen des Bundesrats, das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen zu straffen und damit den Ausbau der Stromnetze zu beschleunigen. Darüber hinaus sollen sämtliche Anlagen unter 20 kV von der Planvorlagenpflicht befreit werden. Diese sind standardisiert, geschottet, berührungssicher und werden von Fachleuten montiert. Zur Qualitätssicherung reichen wie in Deutschland Stichprobenkontrollen vollständig aus.

Die Anpassung der Verordnung fokussiert auf die Genehmigungsverfahren der oberen Netzebenen (Übertragungsnetz). Der Anschluss der Solarstromanlagen sowie der Bezug durch Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen erfolgt jedoch auf Verteilnetzebene. Bereits heute werden Anschlussgesuche für PV-Anlagen teilweise nicht oder nur verzögert genehmigt, weil die Verteilnetze nicht rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden können. Diese Fälle werden in naher Zukunft zunehmen.

Wir beantragen deshalb, den vorliegenden Verordnungsentwurf dahingehend anzupassen, dass sowohl die Übertragungs- wie auch die Verteilnetze von der Beschleunigung profitieren, da sich sonst der Engpass nur verschiebt, nicht jedoch behoben wird. Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen haben aufeinander abgestimmt zu erfolgen. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage explizit adressiert werden. Der Bundesrat soll daher entsprechende Massnahmen erarbeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:

- EKS AG
- Energiefachstelle

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. März 2025

Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 geben Sie uns die Gelegenheit zu den Verwaltungsänderungen zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplanten Verwaltungsänderungen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze. Es ist sinnvoll die bestehenden Synergien der bundesverwaltungsinternen Prozesse stärker zu nutzen und die Erfahrungen der letzten Jahre aus der Praxis in die Bewilligungsverfahren aufzunehmen. Lange oder ungenügend koordinierte Verfahren erschweren nicht nur den dringlichen Ausbau und die Integration neuer erneuerbarer Produktionsanlagen. Sie beeinträchtigen auch die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Anlagen und behindern so die Sicherstellung einer technisch stabilen und zuverlässigen Stromversorgung.

Besonders begrüßen wir die Klärung der Zuständigkeiten und die Optimierung der Prozesse beim Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Die klare Rollenverteilung und die Ablösung starrer Teilfristen durch eine projektspezifische Terminplanung erleichtern die Zusammenarbeit der betroffenen Stellen und beschleunigen das Verfahren ohne Qualitätsverluste. Dabei ist allerdings auch wichtig, dass das federführende Bundesamt für Energie bei der Terminplanung angemessene Fristen setzt und sich nicht nur auf die Gesuchsunterlagen abstützt, sondern auch die Ressourcen der Begleitgruppe und weiterer Fachstellen beachtet.

Ebenso unterstützen wir den Verzicht auf die erneute Ämterkonsultation der in der Begleitgruppe bereits vertretenen Stellen. Die betroffenen Ämter konnten sich bereits im Vorfeld verbindlich äussern und müssen nicht ein weiteres Mal mit identischer Vorlage konsultiert werden. Falls sich aus der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung allerdings wesentliche Änderungen ergeben sollten, müsste aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Begleitgruppe ebenfalls über die Änderungen informiert werden.

Antrag

Artikel 1f Absatz 3^{bis} und Artikel 1g Absatz 5 sind jeweils zu ergänzen:

Das BFE informiert die Begleitgruppe über die wesentlichen Änderungen.

Weiter unterstützen wir die Befreiung notwendiger Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten bestehender Stromanlagen von der Plangenehmigungspflicht, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind. Vorhaben, die keine schutzwürdigen Interessen berühren, oder Verfahren, die zu keinen weiteren Erkenntnissen führen, belasten alle Beteiligten unnötig. Zudem verzögern und verteuern sie die zur Sicherstellung der Stromversorgung technisch nötigen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten. Damit der Gesetzestext allerdings auch eindeutig mit den klaren Aussagen im Erläuterungsbericht auf Seite 4 übereinstimmt, sollten die Auswirkungen auf den Raum ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

Antrag

Artikel 9a Absatz 1 soll lauten:

Keiner Plangenehmigungspflicht bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf **Raum und Umwelt** zu erwarten sind.

Weiter begrüßen wir, dass auch der Ersatz einzelner Strommasten mit ähnlicher Dimensionierung als Ausnahme von der Plangenehmigungspflicht aufgenommen wird. In den Erläuterungen zu Artikel 9a Absatz 3 ist dazu aufgeführt, dass diese Bestimmung auf den Eins-zu-Eins-Ersatz einzelner Strommasten zugeschnitten ist. Dabei wird ein Ersatz von etwa 10 Prozent als geringfügig erachtet. Diese Ausnahmebestimmung soll nicht für Masten gelten, die in einem Objekt von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) liegen. Da allerdings ein Mastersatz in der Regel mit baulichen Eingriffen verbunden ist, sollten auch Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG als Ausschlussgebiete aufgenommen werden.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass bei einem Ersatz von Masten im Wald immer eine Rodungsbewilligung nötig ist, sobald Waldboden beansprucht wird. Dementsprechend fällt die Plangenehmigungspflicht nur in denjenigen (sehr seltenen) Fällen weg, wo dies nicht der Fall ist (z. B. Helikoptereinsatz). In aller Regel aber mindestens eine Baustelleneinrichtung oder allenfalls werden Ausbauten zur Erschliessung nötig. Um Klarheit zu schaffen, sollte deshalb der erläuternde Bericht zu Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g in diese Richtung ergänzt werden.

Antrag

Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g soll lauten:

Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 **und Artikel 18a** NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.

Gerne möchten wir auch auf das Potential zur Verfahrensbeschleunigung in Bezug auf die Qualität und Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen hinweisen. Damit unsere Prüfungsschritte beim Plangenehmigungsverfahren rasch und effizient erfolgen können, sind wir auf vollständige und widerspruchsfreie Gesuchsunterlagen angewiesen. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass bei der Ausarbeitung eines Projektes Planunterlagen mit fehlenden Angaben oder Naturgefahren nicht ausreichend abgeklärt wurden.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



Regierungspräsidentin Susanne Hartmann Gillessen
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

per Email

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungspräsidentin

Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch

St.Gallen, 14. März 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (SR 734.25; abgekürzt VPeA) beim Aus- und Umbau der Stromnetze eingeladen.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) haben Ihnen am 25. Februar 2025 eine gemeinsame Stellungnahme zur Vorlage eingereicht, die wir grossmehrheitlich unterstützen. Gerne nehmen wir in Ergänzung dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die bestehenden Herausforderungen bei der Sanierung und beim Umbau der Stromnetze sind gross. Der erfolgreiche Umbau ist indes u.a. eine wesentliche Voraussetzung für den beschlossenen Wechsel von zentralen zu dezentralen Produktionskapazitäten.

Der Bundesrat leitete bereits verschiedene Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze ein. So legte er eine entsprechende Vorlage zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (SR 734.7; abgekürzt EleG) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7; abgekürzt StromVG) vor. Mit der vorliegenden Teilrevision der VPeA sollen die Bestimmungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffend den Um- und Ausbau der Stromnetze vereinfacht und beschleunigt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt primär im Bereich des Sachplanverfahrens sowie bei den Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht. Gestützt auf das geltende Recht sollen diese Anpassungen auf Verordnungsstufe eine beschleunigende Wirkung entfalten. Wir begrüssen diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung.



Der Ausbau der dezentralen Produktionskapazitäten benötigt immer öfters Netzverstärkungen auch auf der Ebene der Verteilnetze. In der Folge stellt der Bau von zusätzlichen Transformatorenstationen innerhalb des Siedlungsgebiets eine echte Herausforderung dar. Entsprechend muss mit der Vorlage auch der Ausbau der Verteilnetze adressiert werden. Wir regen deshalb an, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens:

In Art. 1e VPeA (Einleitung des Sachplanverfahrens) werden die einzelnen Mitglieder der Begleitgruppe und die Rolle der Begleitgruppe präzisiert. Wir begrüssen diese Änderung bzw. Ergänzung.

Art. 9a Abs. 1, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. f und g VPeA:

Mit der geplanten Ergänzung der VPeA werden unter anderem weitere Vorhaben definiert, die als technische Änderung keiner Plangenehmigung bedürfen (Art. 9a Abs. 3 Bst. f und g VPeA). Wir begrüssen die Präzisierung des Begriffs «technische Änderung» und die Erweiterung des Ausnahmekatalogs grundsätzlich. Dadurch werden die Anforderungen an die Bewilligungsfreiheit klar definiert und Projektverzögerungen eingegrenzt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungspräsidentin

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Departement des Innern
- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Numero
1112

sl

0

Bellinzona
12 marzo 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sulla procedura di approvazione dei piani di impianti elettrici (accelerazione dell'ampliamento e della trasformazione delle reti elettriche)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 6 dicembre 2024 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio.

Nella sua presa di posizione del 25 settembre 2024 nell'ambito della procedura di consultazione concernente la modifica della legge sugli impianti elettrici, lo scrivente Consiglio ha già dichiarato di condividere la strategia federale in materia energetica, comprensiva degli obiettivi di decarbonizzazione e di incremento della produzione dell'energia elettrica anche decentralizzata alla base della proposta revisione per l'accelerazione della trasformazione e dell'ampliamento delle reti elettriche. Questo obiettivo rappresenta un tassello molto importante in particolare per permettere l'implementazione della Strategia energetica 2050 federale e, di riflesso, la politica energetica e climatica cantonale.

Nel dettaglio della modifica proposta alle norme vigenti formuliamo le seguenti osservazioni:

Art. 1e cpv. 1-3 e art. 8a cpv. 1 lett. c

Di principio il Consiglio di Stato valuta positivamente la nuova regolamentazione delle scadenze alfine dell'accelerazione delle procedure, pur chiedendosi tuttavia se all'atto pratico le misure proposte potranno contribuire allo scopo in modo efficace e sostanziale.

Art. 1e cpv. 4 e 4bis

La modifica dell'ordinanza chiarisce che i membri del gruppo di accompagnamento hanno un ruolo consultivo nel quadro del loro settore di competenza e prevede di stralciare il diritto di voto attribuito ai membri al fine di evitare che il gruppo di accompagnamento venga erroneamente qualificato come un organo decisionale che prende le sue decisioni sulla base di un processo di votazione. Il Consiglio di Stato ritiene questo chiarimento corretto e non mette in dubbio il ruolo dell'UFE quale autorità competente e decisionale.

Sulla base delle esperienze sin qui avute all'interno dei gruppi di accompagnamento (PSE 106 e 109), riteniamo tuttavia che il gruppo di accompagnamento per fornire una raccomandazione all'UFE necessiti comunque di poter svolgere delle votazioni che permettano di esplicitare il confronto delle parti, in particolare in situazioni laddove le proposte di tracciati collidono con gli interessi cantonali, o dove uffici federali e cantonali faticano a trovare un'intesa.

Art. 9a cpv. 3 lett. f e g

Tenuto conto che ciò vale unicamente per la sostituzione di tralici che si trovano al di fuori degli oggetti di cui all'art. 5 LPN, il Consiglio di Stato condivide la modifica.

Nel rapporto esplicativo è stata deliberatamente omessa una definizione relativa a cosa corrisponda il termine "di dimensioni simili", in quanto la decisione relativa su cosa debba essere valutato come tale deve essere presa caso per caso. Riteniamo questo approccio valido.

Segnaliamo inoltre che l'affermazione contenuta nel rapporto esplicativo "sostituzione dei tralici con altri *identici*" (pag. 5) è in contrasto con la formulazione indicata nell'ordinanza ed è quindi da correggere con "sostituzione dei tralici con altri di dimensioni simili".

In conclusione, il Consiglio di Stato condivide in generale gli intendimenti alla base delle modifiche normative in esame, non appoggia tuttavia la modifica dell'art. 1e cpv. 4 secondo la quale i servizi e le organizzazioni dispongono di un posto nel gruppo di accompagnamento senza più disporre della possibilità di votare, come prevedeva la precedente formulazione.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

RG n. 1112 del 12 marzo 2025

Copia a:

Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)

Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)

Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)

Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)

Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)

Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)

Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

A Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. März 2025
Nr. 163

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]).

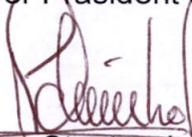
Wir begrüßen die vorgeschlagene Beschleunigung der Prozesse beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Bei der vorgeschlagenen Verordnungsänderung sind aber alle Verteilnetzebenen einzubeziehen. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Die Anpassung der Verordnung fokussiert auf die Genehmigungsverfahren der oberen Netzebenen (Übertragungsnetz). Der Anschluss der Solarstromanlagen sowie der Bezug durch Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen erfolgt jedoch auf Verteilnetzebene. Bereits heute werden Anschlussgesuche für Fotovoltaik-Anlagen teilweise nicht oder nur verzögert genehmigt, weil die Verteilnetze nicht rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden können. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist deshalb dahingehend anzupassen, dass sowohl die Übertragungs- wie auch die Verteilnetze von der Beschleunigung profitieren, da sich sonst der Engpass nur verschiebt und nicht behoben wird. Die Planungen, Bewilligungen und Realisierungen für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten aufeinander abgestimmt erfolgen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 11. März 2025

**Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plange-
nehmungsverfahren für elektrische Anlagen)
Vernehmlassung**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt dazu:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) haben sich eingehend mit dem der Vernehmlassung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahmen vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri



Hermann Epp, Baudirektor

Beilage

- Stellungnahme RKGK
- Stellungnahme EnDK

Kopie

- Amt für Energie, energie@ur.ch, alexander.walker@ur.ch



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 06. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zu vorerwähnter Vorlage vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt kurz Stellung:

Unsere Konferenz teilt die Einschätzungen des Bundesrates zur Notwendigkeit, die Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Die vorgeschlagenen Revisionsvorschläge dienen der Erreichung dieses Ziels, wenngleich keine «Wunder» zu erwarten sind. Unsere Konferenz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Teilrevision der VPeA.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

- RKGK-intern
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.02.2025

Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Der Bundesrat hat letztes Jahr eine Revision des EleG und des StromVG, mit der die Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt. Parallel dazu prüft der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision der VPeA auch Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche gestützt auf die geltende Gesetzgebung eine beschleunigende Wirkung entfalten sollen. Die EnDK und die BPUK begrüßen diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung.

2. Durchführung des Sachplanverfahrens (Art. 1e bis 1g)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung von Planungsgebieten und Planungskorridoren. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen jedoch die Rolle der Begleitgruppe nicht schwächen.

Bemerkung:

Zustimmung zu den Art. 1e – 1g.

Daraus darf indes keine Schwächung der Rolle der Begleitgruppe resultieren.

3. Ausnahmen vom Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 1 und 3)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die gezielte Erweiterung der Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht in Art. 9a. Es ist sinnvoll, bei möglichst vielen Vorhaben auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind zwar Eingriffe. Sie sind aber zumeist temporär, da sie rückgängig gemacht werden (z.B. Rampen für die Zufahrt). Um Klarheit für die Projektanten und Bewilligungsbehörden zu schaffen, soll Art. 9a Abs. 1 dahingehend präzisiert werden, dass Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wobei dies bei Vorhaben innerhalb von geschützten Gebieten besonders geprüft werden sollte.

Die Stossrichtung der beiden in Abs. 3 genannten Ausnahmen (Erhöhung der Betriebsspannung inkl. Änderungen an den Auslegern sowie Ersatz einzelner Masten) werden ausdrücklich unterstützt. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

Aus Gründen der Kohärenz sind in Abs. 3 Bst. g nebst den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für welche weiterhin eine Interessenabwägung möglich sein soll, was die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens voraussetzt.

Antrag:

Anpassung von Art. 9a Abs. 3 Bst. g wie folgt (Änderungen unterstrichen):

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

g. Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 BV, von Objekten nach Artikel 5 NHG, von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG;

Es ist sicherzustellen, dass die neuen Ausnahmetatbestände auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

4. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Wie bei der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des EleG und des StromVG legt der Bundesrat auch mit dieser neuen Vorlage auf Ebene VPeA den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den unteren Netzebenen statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Ausbau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Als besondere Herausforderung stellt sich die Standortsuche für neue Trafostationen dar, und dies unabhängig davon, ob die Stationen ausserhalb oder innerhalb der Bauzone notwendig sind. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark und damit der Anschluss der Anlagen ans Netz verzögert wird. Dies bremst insbesondere den Ausbau der Photovoltaik und bedarf neuer Lösungsansätze. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten zudem die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

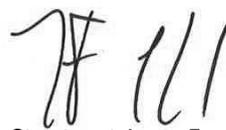
Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Markus Sieber
Stv. Generalsekretär BPUK

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie et
de la communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 25_COU_1104

Lausanne, le 12 mars 2025

Consultation fédérale sur l'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la consultation sur l'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat est favorable au projet visant à modifier l'OPIE afin de simplifier les différentes procédures que cela soit pour l'inscription sur le plan sectoriel ou pour l'absence d'approbation des plans pour des travaux de minime importance.

D'autre part, le Conseil d'Etat soutient également dans son ensemble la prise de position commune de l'EnDK-DTAP.

Cependant, le Conseil d'Etat tient à souligner que, tout comme dans la prise de position commune de l'EnDK-DTAP, dans le cadre d'exceptions de la procédure d'approbation des plans (art. 9a, al. 1 et 3) il est important de prendre en compte l'ensemble des biotopes digne de protection (objets couverts par l'art. 18 LPN) sachant que dans le Canton de Vaud de nombreux aménagements en faveur des batraciens ont été aménagés au pied des pylones.

En annexe, le Conseil d'Etat vous transmet par ailleurs ses commentaires par article.

En vous remerciant d'avoir consulté le Canton de Vaud, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos sincères salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- **OAE**
- **DGE**

Révision de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques (OPIE)

Remarques spécifiques

Nouvel art. 9a, al. 3, let. g:

Le nouvel article 9a, al. 3, let. g, vise à permettre le remplacement à l'identique de certains pylônes. Cette disposition repose sur le principe que la reconstruction d'un pylône à son emplacement initial ne devrait, en règle générale, pas avoir d'impacts plus importants sur le territoire et l'environnement que l'ouvrage existant, à condition qu'il soit réérigé sans renfort ni modification des fondations, avec des dimensions et une fonction similaires. Par conséquent, une approbation des plans ne sera plus requise pour leur entretien ou leur modification, sous réserve que les changements ne dépassent pas 10 % de la surface au sol initiale. Cette tolérance peut cependant avoir un impact significatif selon la situation.

Les projets situés dans des zones couvertes par l'article 5 de la Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN), notamment les inventaires fédéraux, demeureront soumis à une approbation des plans. Toutefois, les biotopes ou paysages d'importance cantonale, bien que protégés, ne seront pas pris en compte en l'absence d'une disposition comparable à l'article 26, al. 3 de la Loi sur la protection de la nature et du paysage (LRN), ce qui constitue une lacune.

De plus, de nombreux aménagements de gouilles ont été réalisés à proximité des pylônes. Il est donc essentiel que l'ensemble des biotopes dignes de protection, au sens de l'article 18 LPN, soient pris en compte dans l'application de cette disposition.

Article 1e alinéa 4

Le groupe d'accompagnement ne comprend désormais qu'un seul représentant des organisations nationales de protection de l'environnement. Si la réduction du nombre de représentants peut se justifier par un souci d'efficacité, il est à noter que cette limitation ne concerne que les associations environnementales. Afin d'assurer une meilleure représentativité et de limiter les risques de blocage dans la suite des procédures, une augmentation à deux ou trois représentants pourrait être envisagée.

Art. 1f. :

Il est à relever que, par rapport à la disposition actuelle, la zone de planification n'est plus soumise à l'approbation du Conseil fédéral. Aucune justification à cette modification ne semble figurer dans le rapport explicatif ou la loi sur les installations électriques.

Art. 1g

L'alinéa 5 actuel, qui régissait l'approbation du corridor par le Conseil fédéral ou le DETEC, a disparu sans explication. De plus, aucune disposition ne précise l'autorité en charge de l'approbation du corridor, ce qui constitue un manque important. Il serait essentiel de maintenir un processus d'approbation clair pour ces corridors.

Par ailleurs, la demande croissante en stations de transformation et en terrains pour ces infrastructures constitue un défi majeur. L'augmentation de l'injection photovoltaïque décentralisée et la hausse de la consommation énergétique (pompes à chaleur, véhicules électriques) impliquent un besoin croissant de stations de transformation sur le réseau basse tension. Or, la disponibilité des terrains en zone à bâtir est limitée. Bien que les gestionnaires de réseau de distribution (GRD) puissent recourir à l'expropriation, ils y renoncent souvent pour éviter des conflits avec leurs clients, ce qui freine le développement du réseau.

Proposition :

- La Confédération devrait proposer une solution pour surmonter cet obstacle à la transition énergétique. Une distinction pourrait être faite entre :
 - Les besoins liés à un nouveau bâtiment, pour lesquels il pourrait être exigé que le promoteur obtienne une attestation du GRD confirmant la capacité du réseau à satisfaire la demande avant l'enquête publique.
 - Les besoins de renforcement d'un quartier existant, où les contraintes foncières sont plus complexes. Une solution adaptée à cette situation particulière devrait être développée par la Confédération.

Art. 8a

1. Cette disposition réduit le délai (d'ordre) imparti à l'OFEV de huit à six mois. Cette modification de l'art. 8a OEIE va dans le sens de l'accélération des procédures, ce qui est positif. Cela étant, en pratique, le délai de huit mois n'est actuellement régulièrement pas respecté. Il conviendrait ainsi que des mesures soient prises pour garantir le respect de ce délai de 6 mois.
2. Selon l'art. 25a al. 2 let. d de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700), l'autorité chargée de la coordination veille à la concordance matérielle ainsi que, en règle générale, à une notification commune ou simultanée des décisions.

En l'absence de toute précision contraire, cette disposition s'applique aux décisions émanant tant des communes (permis de construire), des cantons (décisions d'approbation des plans d'affectation) que de la Confédération (approbation des plans des installations électriques).

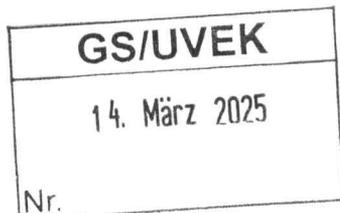
Il convient de clarifier si l'art. 8a OEIE est suffisant pour respecter l'art. 25a LAT. En effet, ce dernier se limite à fixer une échéance temporelle (délai d'ordre) à l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), sans toutefois apporter d'exigence de coordination matérielle avec les autres décisions, de compétence cantonale (approbation d'un plan d'affectation) ou communale (permis de construire). Cette réglementation pourrait avoir pour effet que la décision de l'OFEN soit rendue avant ou après celle du Canton ou de la Commune, sans qu'une réelle coordination formelle ou matérielle complète ne soit assurée entre les deux. Cette problématique devrait être clarifiée dans l'OPIE, pour les cas où l'approbation des plans des installations électriques est liée à un projet faisant l'objet d'une planification spéciale de compétence cantonale.



2025.00896

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA



Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 12 mars 2025

Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques - OPIE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 6 décembre 2024, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet mis en consultation a pour but d'accélérer l'extension et la transformation des réseaux électriques par la simplification et l'accélération des procédures de planification et d'approbation des plans.

De manière générale, nous saluons et soutenons le projet du Conseil fédéral. Nous tenons toutefois à relever les points suivants.

Les services cantonaux concernés doivent avoir la possibilité de donner leur avis à chaque étape du processus de planification, afin que l'ensemble des intérêts puissent être pris en compte. Dans ce contexte, plusieurs services cantonaux, dont le Service du développement territorial, doivent pouvoir représenter le canton du Valais au sein du groupe d'accompagnement (art. 1e al. 4 let. f OPIE). De plus, il est impératif que le calendrier contraignant fixé par l'OFEN (art. 1e al. 2^{bis} OPIE) laisse le temps aux services en charge de l'aménagement du territoire d'effectuer la procédure de consultation cantonale fixée par l'art.19 al. 2 OAT. Lors de récentes consultations liées à des Plans sectoriels, il a été porté à notre connaissance que la Confédération s'est occupée elle-même de consulter les communes et la population, alors que cette tâche est généralement dévolue aux services en charge de l'aménagement du territoire selon l'art.19 al. 2 OAT. Si cette démarche est une volonté fédérale d'accélérer les procédures, il s'agira d'adapter l'alinéa précité de manière à clarifier la répartition des tâches.

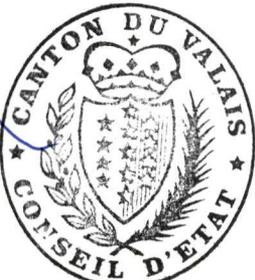
Le projet met l'accent sur la simplification et l'accélération des procédures de transformation et d'extension du réseau de transport d'électricité. Or, la plus grande transformation a lieu au niveau des réseaux de distribution d'électricité en raison notamment du développement massif du photovoltaïque, de l'augmentation du nombre de pompes à chaleur et de voitures électriques. En sus, nous sommes d'avis que les procédures de planification et d'autorisation des centrales de production ainsi que des raccordements et des renforcements de réseau y afférents pourraient être améliorées par une meilleure coordination entre elles. Nous demandons ainsi au Conseil fédéral qu'il examine également les possibilités pour simplifier et accélérer les procédures pour la transformation et l'extension des réseaux de distribution d'électricité.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la prise de position du 25 février 2025 élaborée en commun par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) *que nous soutenons intégralement.*

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Franz Ruppen



La chancelière
Monique Albrecht

The seal of the Canton of Valais Council of State is circular, featuring a central shield with a crown on top and several stars. The text 'CANTON DU VALAIS' is written along the top inner edge, and 'CONSEIL D'ETAT' is written along the bottom inner edge. Two small stars are positioned on the left and right sides of the inner circle.

Annexe la prise de position commune de l'EnDK et la DTAP du 25 février 2025
Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Par e-mail à: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 25.02.2025

Prise de position concernant l'accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier du 6 décembre 2024, vous avez invité l'EnDK et la DTAP à participer à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques. Nous vous remercions de cette possibilité et prenons position comme suit:

1. Appréciation générale

L'acte modificateur unique améliore la capacité des installations de production d'électricité à base d'énergies renouvelables à faire l'objet d'une autorisation. Pour que le développement puisse se faire rapidement, les procédures de planification, d'autorisation et de recours doivent également être simplifiées et accélérées. Avec le projet d'accélération des procédures (23.051), le Parlement fédéral discute actuellement d'une rationalisation des procédures pour les grandes installations de production. L'année dernière, le Conseil fédéral a soumis à consultation une révision de la loi sur les installations électriques (LIE) et de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEl) afin de simplifier et d'accélérer les procédures de transformation et d'extension du réseau de transport. En parallèle, le Conseil fédéral examine également, par la présente révision partielle de l'OPIE, des modifications au niveau de l'ordonnance, qui doivent déployer un effet accélérateur sur la base de la législation en vigueur. L'EnDK et la DTAP saluent ces efforts en faveur d'une accélération des procédures.

2. Application de la procédure de plan sectoriel (art. 1e à 1g)

L'EnDK et la DTAP saluent la proposition de raccourcir les procédures relatives au plan sectoriel des lignes de transport d'électricité et à la définition des zones et des corridors de planification. Il est judicieux de définir un calendrier clair et contraignant et d'éliminer les redondances dans les procédures. Ce faisant, le rôle du groupe d'accompagnement ne doit cependant pas être affaibli.

Remarque:

Approbation des art. 1e – 1g.

Il ne doit en revanche pas en résulter un affaiblissement du rôle du groupe d'accompagnement.

3. Exceptions de la procédure d'approbation des plans (art. 9a, al. 1 et 3)

L'EnDK et la DTAP saluent l'élargissement ciblé des exceptions à l'obligation d'approbation des plans à l'art. 9a. Il est judicieux de renoncer aux procédures d'approbation des plans pour un nombre aussi élevé que possible de projets lorsque l'impact de ces projets sur le territoire et l'environnement est faible et que les projets n'altèrent guère non plus l'aspect extérieur des lignes. Les travaux de construction dans le cadre de travaux d'entretien et de modifications techniques constituent bien des atteintes. Or celles-ci sont pour la plupart de nature temporaire étant donné qu'elles sont réversibles (p.ex. rampes d'accès). Afin de créer de la clarté pour les porteurs de projet et les autorités d'approbation, l'art. 9a, al. 1, devrait être précisé dans le sens où les travaux d'entretien et les modifications techniques sont exemptées de l'approbation des plans lorsqu'aucune conséquence particulière et durable pour l'environnement n'est à escompter; une attention particulière devra être accordée à cet examen lors de projets situés dans des zones protégées.

L'orientation des deux exceptions citées à l'al. 3 (augmentation de la tension d'exploitation, y c. modifications apportées aux consoles, et remplacement de pylônes isolés) sont expressément approuvés. Il convient de garantir qu'elles conduisent effectivement à une accélération dans la pratique et qu'il n'en résulte pas une détérioration de la situation lors de travaux d'entretien en dehors de zones protégées en comparaison à la situation actuelle.

Pour des raisons de cohérence, il convient de mentionner à l'al. 3, let. g, outre les objets en vertu de l'art. 5 LPN, les autres objets protégés d'intérêt national pour lesquels une pesée des intérêts doit rester possible, ce qui suppose l'application d'une procédure d'approbation des plans.

Proposition:

Adaptation de l'art. 9a, al. 3, let. g, comme suit (modifications soulignées):

³ On entend par modifications techniques les modifications qui n'altèrent pas sensiblement l'aspect extérieur de l'installation:

g. le remplacement de pylônes isolés se trouvant en dehors de marais et sites marécageux selon l'article 78, alinéa 5, Cst., d'objets visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN), de biotopes d'importance nationale selon l'article 18a LPN ainsi que des réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs selon l'article 11 LChP;

Il convient de garantir que les nouvelles exceptions conduisent effectivement à une accélération dans la pratique et qu'il n'en résulte pas de détérioration de la situation lors de travaux d'entretien en dehors de zones protégées en comparaison à la situation actuelle.

4. Accélération de la transformation et de l'extension des réseaux de distribution

À l'instar du projet de modification de la LIE et de la LApEI soumis à consultation, le Conseil fédéral met également l'accent, dans cette nouvelle proposition relative à l'OPIE, sur la simplification et l'accélération des procédures de transformation et d'extension du réseau de transport. La plus grande transformation a toutefois lieu aux niveaux les plus bas du réseau, en raison du développement massif du photovoltaïque, ainsi que de l'augmentation du nombre de pompes à chaleur et de voitures électriques. Les défis à relever en matière de modernisation et d'extension des réseaux de distribution ainsi que des installations de réseau telles que les stations de transformation sont donc considérables. De plus, le réseau de transport, les réseaux de distribution, les raccordements au réseau et les autres installations de réseau ainsi que les installations de production constituent un système global qui doit être considéré dans son ensemble. Dans de nombreux cas, la construction d'une nouvelle installation de production, par exemple, nécessite des mesures de renforcement du réseau. La recherche de sites pour de nouvelles stations de transformation constitue un défi particulier, et ce indépendamment du fait que les stations soient nécessaires en dehors ou à l'intérieur de la zone à bâtir. Cela a pour conséquence de retarder fortement l'extension du réseau et donc le raccordement des installations au réseau. Cela freine notamment le développement du photovoltaïque et nécessite de nouvelles solutions. Du point de vue de l'EnDK et de la DTAP, les planifications, les autorisations et la réalisation des centrales électriques, des raccordements au réseau et des renforcements de réseau devraient en outre être entreprises simultanément, être regroupées et coordonnées entre elles. Le niveau du réseau de distribution devrait donc également être abordé. L'EnDK et la DTAP demandent au Conseil fédéral d'élaborer des mesures en conséquence.

Proposition:

Les planifications, les autorisations et la réalisation des centrales électriques, des raccordements au réseau et des renforcements du réseau devraient être entreprises simultanément, regroupées et coordonnées entre elles. Le niveau du réseau de distribution devrait être abordé dans le projet. Le Conseil fédéral est invité à élaborer des mesures en conséquence.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question éventuelle.

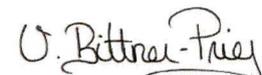
Avec nos salutations les meilleures,



Roberto Schmidt, Conseiller d'État
Président de l'EnDK



Jean-François Steiert, Conseiller d'État
Président de la DTAP



Véronique Bittner-Priez
Secrétaire générale de l'EnDK



Markus Sieber
Secrétaire général suppléant de la DTAP

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 594 29 94
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 24. Februar 2025 RW/las
Laufnummer: 55341

**Beschleunigung bei Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA])
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Mantelerlass verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Wir begrüessen daher die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung von Planungsgebieten und Planungskorridoren.

Wir schliessen uns der Einschätzung der EnDK und der BPUK an, welche die gezielte Erweiterung der Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht in Art. 9a VPeA begrüessen. Es ist sinnvoll, auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern.

Aus Gründen der Kohärenz sind in Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA nebst den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für welche weiterhin eine Interessenabwägung samt Plangenehmigungsverfahren möglich sein soll. Daher stellen wir folgenden Antrag:

Antrag 1

Anpassung von Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA wie folgt (Änderungen unterstrichen):

«³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 BV, von Objekten nach Artikel 5 NHG, von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG;»

Die Vorlage legt den Fokus auf das Übertragungsnetz. Die grösste Transformation findet jedoch als Folge des massiven Zubaus von Photovoltaik-Anlagen sowie der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und des Verkehrs auf den unteren Netzebenen statt. Entsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Zubau der Verteilnetze und der Netzanlagen. Das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie die Produktionsanlagen sind ein Gesamtsystem und sollten aufeinander abgestimmt betrachtet werden. Wir stellen daher folgenden Antrag:

Antrag 2

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung von Kraftwerken, Netzanschlüssen und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



GS/UVEK

13. März 2025

Nr.

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

5. März 2025 (RRB Nr. 213/2025)

**Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren
für elektrische Anlagen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Das Übertragungsnetz leistet einen zentralen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050. Ein bedarfs- und fristgerechter Ausbau ist unerlässlich, um die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig zu gewährleisten. Die mit der Änderung der VPeA beabsichtigte Beschleunigung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Übertragungsnetze ist deshalb zu begrüßen.

Aufgrund des bereits stattfindenden erheblichen Zubaus von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos stehen auch im Verteilnetz, insbesondere auf den Netzebenen 5 und 7, grosse Herausforderungen an. Massnahmen betreffend die Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Verteilnetze fehlen im vorliegenden Revisionsentwurf. Wir bitten den Bundesrat, entsprechende Massnahmen rasch auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe zu erarbeiten und zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

In **Art. 1f Abs. 4 E-VPeA** dürfte ein redaktioneller Fehler vorliegen: Es sollte nicht auf Art. 1d Abs. 2 VPeA, sondern wie bisher auf Art. 1d Abs. 3 VPeA verwiesen werden. Weiter erschliesst sich uns nicht, weshalb in **Art. 1f E-VPeA** der bisherige Abs. 5 VPeA zu Abs. 4 E-VPeA und dafür ein neuer Abs. 3^{bis} E-VPeA eingeführt wird.



Zu Art. 9a Abs. 1 E-VPeA:

Antrag (Änderungen kursiv): «[...] an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf *die Raum und Umwelt* zu erwarten sind».

Begründung: Mit der Ergänzung wird den Anliegen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen.

Zusätzliche Bemerkung: Bereits im bestehenden Art. 9a Abs. 1 VPeA wird nicht näher ausgeführt, was unter «keine besonderen Auswirkungen» zu verstehen ist. Im Rahmen der geplanten Änderung der VPeA ist zu prüfen, ob eine Präzisierung der Bestimmung erforderlich ist.

Beim neuen **Art. 9a Abs. 3 Bst. f E-VPeA** ist zu prüfen, ob dieser nicht wesentlich gekürzt werden könnte. Der ausdrückliche Verweis auf die Einhaltung bestimmter Vorschriften scheint überflüssig, da Vorschriften grundsätzlich einzuhalten sind.

Zu Art. 9a Abs. 3 Bst. g E-VPeA:

Antrag (Änderungen kursiv): «[...] Ersatz einzelner Masten ausserhalb von *Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung*, von Objekten nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, von *Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG* sowie von *Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 durch Masten ähnlicher Dimensionierung*;».

Begründung: Aus Gründen der Kohärenz sind in Abs. 3 Bst. g E-VPeA neben den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für die weiterhin eine Interessenabwägung möglich sein soll, was die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens voraussetzt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 21. März 2025 / cts
20250314_VL_Netze_d

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Stromversorgung der Schweiz steht vor grossen Herausforderungen. Gemäss Zahlen der ETH steigt der Strombedarf der Schweiz kontinuierlich von heute rund 60 Terawattstunden (TWh) auf geschätzte 90 TWh im Jahr 2050. Mit dem steigenden Strombedarf und der bevorstehenden Abschaltung der bestehenden Kernkraftwerke entsteht eine Stromlücke von voraussichtlich rund 50 TWh. Darauf muss entschieden reagiert werden, denn die Schweiz und ihre Industrie sind auf eine sichere und kostengünstige Stromversorgung angewiesen.

Ein entscheidendes Hindernis für den Bau neuer Anlagen sind die langwierigen Bewilligungsverfahren. Mit der Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigungserlass) wollen Bundesrat und Parlament die Verfahren für Anlagen konzentrieren und beschleunigen. Das Netz wird dabei jedoch grossmehrheitlich ausgeklammert. Deshalb ist die vorliegende Verordnungsentwurf notwendig und sinnvoll. Dennoch sind Korrekturen nötig. Die FDP fordert den Bundesrat auf, zusätzlich die Verfahren für Aus- und Umbauten des Verteilnetzes zu beschleunigen. Zudem soll die Verordnung praxisgerechter und weniger restriktiv ausgestaltet werden. Dazu gehört auch, dass mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung der Ausnahmebestimmungen geschaffen wird.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. März 2025

Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns dazu wie folgt.

Das Sachplanverfahren in den beiden Schritten (Festsetzung Planungsgebiet und Planungskorridor) ist wichtig und erlaubt es, für die Linienführung der Leitungen die richtigen Räume zu finden. Die beratende Begleitgruppe ist für diesen Planungsprozess von grosser Bedeutung.

Die GRÜNEN begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der VPeA grundsätzlich. Damit soll die Rahmenfrist für den Abschluss des Sachplanverfahrens eingehalten werden können.

Einzig in Art. 9a beantragen wir eine Änderung. Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sollen analog behandelt werden, wie Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung gem. Art. 5 NHG. Der Ersatz einzelner Masten innerhalb von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung soll konsequenterweise gleich wie bei Objekten nach Art. 5 NHG ebenfalls einer Plangenehmigung unterstellt sein. Dafür beantragen wir folgende Ergänzung in Art. 9a Abs. 3, Bst g: «...*der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5, Artikel 18a und Artikel 23b NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.*»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin

Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. März 2025

**Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische
Anlagen)**

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnungsänderung die
Stellungnahme der SVP kommunizieren zu dürfen.

**Die SVP unterstützt die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für
den Aus- und Umbau der Stromnetze. Die Effizienz dieser Prozesse zu
optimieren, ist entscheidend, um den zunehmenden Energiebedarf
zeitgerecht und zuverlässig zu sichern. Jedoch sollte die vorliegende
Verordnungsänderung angepasst werden, um weitere Netzebenen
einzubringen.**

Die Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren tragen entscheidend zur
Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit von Leitungsbauten bei. Dennoch
sehen wir spezifischen Anpassungsbedarf, um die Effektivität der vorgeschlagenen
Änderungen sicherzustellen. Die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren soll
auf Anlagen bis zu einer Spannung von 36kV ausgeweitet werden, wie dies bereits
in der Industrie gefordert wird. Diese unteren Netzebenen dienen unter anderem
der Stromverteilung von Wasserkraftwerken und haben Genehmigungsverfahren,
die bis zu 12 Jahre dauern können. Diese Anpassung würde die Anzahl der
Genehmigungsverfahren langfristig reduzieren und somit eine Entlastung für
Netzbetreiber und Behörden bedeuten. Weiterhin sollte diese Massnahme die
Beschleunigung von neuen Netzanschlüssen auch miteinbeziehen.



Ein wesentliches Hindernis für eine effiziente Realisierung von Stromnetzprojekten sind die zahlreichen Schutzgebiete in der Schweiz. Regelmässig führt die strikte Auslegung des Schutzstatus dazu, dass Leitungen unnötig nahe an Wohn- und Wirtschaftsgebäude heranrücken müssen, da alternative Routen durch Schutzgebiete nicht bewilligt werden. Aus Sicht der SVP darf der Schutz der Eigentümer und Bewirtschafter von Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden keinesfalls abgeschwächt werden. Vielmehr ist es geboten, den übermässig restriktiven Schutzstatus dieser Gebiete zu überprüfen und anzupassen, um praxistaugliche und eigentümerfreundliche Lösungen zu ermöglichen.

Weiterhin befürworten wir den Vorschlag, den Zugang zu digitalen Informationen über Schutzgebiete zu verbessern. Dies würde Transparenz schaffen und den Projektentwicklern die erforderlichen Informationen zur effizienten Planung und Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung stellen. Schliesslich ist es aus Sicht der SVP notwendig, die Beratungsfunktion der Genehmigungsbehörden zu stärken. Durch eine proaktive Unterstützung der Antragsteller bei der Erstellung und Anpassung ihrer Unterlagen können Verzögerungen im Genehmigungsprozess vermieden werden.

Wir erkennen die Notwendigkeit an, die Verfahren und insbesondere die nachträglichen Genehmigungen zu vereinfachen. Wir unterstützen insofern die Erweiterung der Kompetenzen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats, um eine beschleunigte Bearbeitung und Entscheidung bei unstrittigen und einfachen Vorhaben zu ermöglichen.

Grundsätzlich sehen in der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer zuverlässigen und effizienten Energieversorgung in der Schweiz. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

21. März 2025

Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) – Stellungnahme economie suisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte. Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie jederzeit sauberen Strom zu günstigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Eine bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze ist hierfür essentiell. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine wichtige Funktion ein. Verfahrensbeschleunigungen für den dringend notwendigen und zeitgerechten Um- und Ausbau des schweizerischen Netzes sind dabei zentral. Nur mit einer Beschleunigung der Verfahren kann den künftigen Herausforderungen an das Übertragungs- und Verteilnetz Rechnung getragen werden. Ein beschleunigter Netzausbau dient der Versorgungssicherheit.

Das Wichtigste in Kürze

- *Die vorliegende Revision wird mit Anpassungen begrüsst.*
- *Die Verteilnetze sollen stärker in den Fokus rücken.*
- *Behörden sollen den Gesuchstellern vermehrt Unterstützung und Beratung sowie einen einheitlichen und einfachen Zugang zu Informationen zur Verfügung stellen.*

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Dekarbonisierung und der damit zusammenhängenden Elektrifizierung der Gesellschaft wird die Schweiz künftig einen Mehrbedarf an Strom haben. Bis 2050 wird der Stromverbrauch laut ETH Zürich von heute ca. 60 TWh auf etwa 80 – 90 TWh pro Jahr steigen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke jährlich ca. 20 TWh weniger produziert werden. Das ergibt insgesamt eine Produktionslücke von ca. 40 – 50 TWh. Das bedeutet, dass wir unsere Stromproduktion bis 2050 mindestens verdoppeln müssen. Die Energieproduktion wird somit für die nächsten Dekaden eine grosse Herausforderung. Da in den nächsten Jahren der Zubau insbesondere mittels dezentral erneuerbarer Energien erfolgen soll, muss gleichzeitig auch das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu geplant und an die Veränderungen angepasst werden. Wir benötigen daher auch eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der zusätzlichen Produktionskapazitäten. Mit einer Beschleunigung der Verfahren beim Um- und Ausbau der Netze wird der Ausbau der erneuerbaren Energien erleichtert, was einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Dort haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die notwendigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen (Verteilnetz) ebenfalls vom beschleunigten Verfahren profitieren müssen. Ohne ein hinreichendes starkes Verteilnetz laufen wir Gefahr, dass der Strom aus erneuerbaren Energien nicht verteilt werden kann. Wir stellen fest, dass der Fokus der aktuellen regulatorischen Anpassungen stark auf das Übertragungsnetz zielt. Für die Verteilnetze sind lediglich Ansätze für eine umfassende Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens vorhanden. Die Verteilnetze, welche das Rückgrat der Energiewende bilden, dürfen aber keinesfalls stiefmütterlich behandelt werden. Die Verteilnetze sind ein entscheidender Faktor zur Erreichung unserer energiepolitischen Ziele und zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Wir begrüssen grundsätzlich eine Anpassung der vorliegenden Verordnung. Die Anpassungen sollten aber die angestrebte Verfahrensbeschleunigung im Netzbereich auch tatsächlich erwirken.

Eine mögliche Folge der beschleunigten Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren könnte eine schnelle Erhöhung der Investitionen in die Infrastruktur sein. Auch wenn dies grundsätzlich positiv ist und die Vorlage keine direkten neuen Abgaben oder Gebühren vorsieht, könnte der verstärkte Ausbau indirekt zu einer Kostenverlagerung führen, die sich in Form höherer Netzentgelte für die Unternehmen niederschlägt. Es ist daher entscheidend, frühzeitig darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Belastungen nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen und den Industriestandort Schweiz schwächen. Wir empfehlen daher, die Entwicklung der Netzentgelte kontinuierlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht unerwarteten Kostensteigerungen ausgesetzt werden.

2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind unsere konkreten Anpassungsvorschläge aufgeführt.

Art. 1 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} (neu)

² Sie [die Plangenehmigungspflicht] gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstrecken bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung:

Abs. 2: Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungsnetze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungsnetze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung zudem auf Anlagen bis 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird.

Abs. 2^{bis}: Die kantonalen Schutzgebiete sind nicht in jedem Fall öffentlich einsehbar, was besonders für die inhaltlichen (textlichen) Ausführungen betreffend den Schutzzumfang zutrifft. Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es hilft den Projektanten, wenn sie hier auf das bei den Genehmigungsbehörden bzw. Fachstellen vorhandene Fachwissen zurückgreifen und von diesen die für konkrete Projekte massgebenden Informationen anfragen können. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden.

Art. 2 Abs. 1^{quater} (neu)

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Begründung:

Klare Vorgaben von Beginn an reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen. Das ESTI kann dieser Pflicht mit praxistauglichen, für alle Gesuchsteller gleichermaßen geltenden Hinweisen nachkommen. Ziel ist es, für Klarheit zu sorgen, welche Unterlagen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens oder einer nachträglichen Genehmigung zu prüfen, zu erarbeiten und einzureichen sind. Dies spart sowohl den Gesuchstellern als auch dem ESTI Zeit und Ressourcen.

Art. 9a Abs. 1 und 3 (Kommentar)

1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Begründung:

Aufgrund der restriktiven Praxis der Genehmigungsbehörden führen auch vorübergehende Massnahmen, insbesondere solche während der Bauphase, dazu, dass diese zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens führen können. Das soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung vermieden werden. Zu denken ist z.B. an temporäre Zufahrten mit Baggermatratzen, vorübergehende Auswirkungen bei der Erstellung von Provisorien etc..

Kommentar Abs. 3:

Die Auflistung der 'technische Änderungen', die keiner Plangenehmigung bedürfen, müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine mit höherer Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Diesbezüglich verweisen wir auf die beiden Stellungnahmen unserer Mitglieder BKW Energie AG und Axpo Services AG, die wir unterstützen. Die von unseren Mitgliedern vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Art. 9c

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Begründung:

Die Erhöhung des Schwellenwerts auf 150 kV ist sachgerecht, da die kantonalen Fachbehörden über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um Vorhaben dieser Art im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zu beurteilen. Die fachlichen Anforderungen an die Einschätzung solcher Vorhaben unterscheiden sich bei Anlagen mit einer Nennspannung bis 150 kV nicht von jenen für Anlagen mit 36 kV oder weniger. Daher ist es angemessen, die Verfahrenserleichterungen entsprechend auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur
und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. März 2025 sgvdp/ap

Vernehmlassungsantwort: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvd über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 6. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz begrüsst der sgvd die Vorlage, die auf eine Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze abzielt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass einige Vorschläge angepasst und durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden müssen.

Vor einigen Monaten wurde durch den Schweizer Souverän das Elektrizitätsgesetz mit über 60 % angenommen. Damit wurden die Ziele der nationalen Energiestrategie bestätigt. Der Beschleunigungserlass, der noch immer vom Parlament diskutiert wird, ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes. Denn der Ausbau der erneuerbaren Energien wird nur dann wirklich effektiv sein, wenn die Infrastrukturen für die Stromübertragung und -verteilung mit dem Tempo des Aufbaus neuer Produktionskapazitäten Schritt halten. Laut dem Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) dauern die Genehmigungsverfahren für Hochspannungsnetzprojekte derzeit zwischen 8 und 12 Jahre. Bei niedrigeren Spannungsebenen besteht das Haupthindernis in der Vielzahl der für den Netzausbau erforderlichen Verfahren. Die zunehmende Verzögerung bei der Genehmigung von Netzinfrastrukturen im Vergleich zum Ausbau der Stromproduktionsanlagen stellt eine Herausforderung dar. Es entsteht eine Entkoppelung, die rasch behoben werden muss. Denn nur zusammen Produktion und Netze gelangt die Elektrizität an ihren Verwendungsort.

Notwendiger Einbezug der Verteilnetze

Auf der Ebene der Verteilnetze ist das effiziente Management von Einspeisung und Verteilung der wachsenden Mengen an Solarstrom von entscheidender Bedeutung. Dazu gehört auch die Rückspeisung in die höheren Netzebenen und die Anpassung an neue Verbrauchergewohnheiten. Diese Umstellung erfordert einen Ausbau der Infrastruktur, u. a. durch die Installation von Tausenden zusätzli-

cher Transformatorstationen (Ebene 6) und die Modernisierung des Netzes durch digitale Technologien. Der Grossteil der Anstrengungen muss sich somit auf das Verteilnetz konzentrieren. Dennoch sehen die aktuellen Vorschläge des Bundesrates keine spezifischen Massnahmen für diese Netze vor. Dies muss unbedingt geändert werden, um eine reibungslose und effiziente Energiewende zu gewährleisten.

Verbindliche und sanktionierbare Behandlungsfristen

Die derzeit geltenden Bestimmungen sehen eine Gesamtdauer des Verfahrens vor. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine rechtlichen Konsequenzen. Ebenso sind die Bearbeitungsfristen nicht verbindlich, sie werden fast immer überschritten. Damit die notwendigen Netzkapazitäten möglichst zur gleichen Zeit wie die Inbetriebnahme neuer Produktionsanlagen bereitgestellt werden können, sollten die Massnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Plangenehmigungsverfahren symmetrisch gestaltet werden. Auf diese Weise muss sich die kantonale Leitbehörde mit den zuständigen Bundesbehörden abstimmen.

Die Fristen für die Stellungnahmen der Fachbehörden auf Bundes- und Kantonebene sollten kurz und verbindlich sein. In diesem Sinne ist die Verkürzung der Frist von derzeit drei Monaten auf einen Monat positiv zu bewerten. Um eine stärkere Verbindlichkeit zu erlangen, sollte die Nichteinhaltung dieser Frist jedoch sanktioniert werden können. Zum Beispiel könnte bei Nichteinhaltung der Frist durch die kantonalen Behörden davon ausgegangen werden, dass diese auf eine Stellungnahme verzichten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer Teilgenehmigung für nicht umstrittene Teile eines Projekts vorgesehen werden. Zwar ist dies bereits grundsätzlich möglich, in der Praxis scheint die Bestimmung jedoch nicht angewendet zu werden. Dies ist zu verbessern.

Raschere Anpassung und Bearbeitung

Der Bericht über die Wirksamkeit aller neuen Massnahmen, die in dieser Überarbeitung vorgeschlagen werden, muss in einem kürzeren Abstand als zehn Jahre erstellt werden. Notwendige Änderungen können so rascher vorgenommen werden. Der Faktor Zeit ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und den Erfolg der Transformation unseres Energiesystems von entscheidender Bedeutung.

Ein kritischer Faktor für die rasche Bewilligung von Anlagen sind die Ressourcen, die für die Bearbeitung der Gesuche bei den Behörden und Fachstellen auf allen Ebenen eingesetzt werden. Die Praxis zeigt, dass bereits heute die vorhandenen Ressourcen oft nicht ausreichen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich noch verschärfen, da die Anzahl der Projekte auf allen Ebenen des Netzes erheblich zunehmen wird. Die Behörden sollten deshalb von unnötigen Prozessen entlastet werden, um Ressourcen freizusetzen, zum Beispiel indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA auf Anlagen bis maximal 36 kV ausgeweitet wird, so wie es der VSE vorschlägt.

Vorbehältlich der oben aufgeführten Kommentare unterstützt der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.02.2025

Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Der Bundesrat hat letztes Jahr eine Revision des EleG und des StromVG, mit der die Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt. Parallel dazu prüft der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision der VPeA auch Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche gestützt auf die geltende Gesetzgebung eine beschleunigende Wirkung entfalten sollen. Die EnDK und die BPUK begrüßen diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung.

2. Durchführung des Sachplanverfahrens (Art. 1e bis 1g)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung von Planungsgebieten und Planungskorridoren. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen jedoch die Rolle der Begleitgruppe nicht schwächen.

Bemerkung:

Zustimmung zu den Art. 1e – 1g.

Daraus darf indes keine Schwächung der Rolle der Begleitgruppe resultieren.

3. Ausnahmen vom Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 1 und 3)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die gezielte Erweiterung der Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht in Art. 9a. Es ist sinnvoll, bei möglichst vielen Vorhaben auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind zwar Eingriffe. Sie sind aber zumeist temporär, da sie rückgängig gemacht werden (z.B. Rampen für die Zufahrt). Um Klarheit für die Projektanten und Bewilligungsbehörden zu schaffen, soll Art. 9a Abs. 1 dahingehend präzisiert werden, dass Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wobei dies bei Vorhaben innerhalb von geschützten Gebieten besonders geprüft werden sollte.

Die Stossrichtung der beiden in Abs. 3 genannten Ausnahmen (Erhöhung der Betriebsspannung inkl. Änderungen an den Auslegern sowie Ersatz einzelner Masten) werden ausdrücklich unterstützt. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

Aus Gründen der Kohärenz sind in Abs. 3 Bst. g nebst den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für welche weiterhin eine Interessenabwägung möglich sein soll, was die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens voraussetzt.

Antrag:

Anpassung von Art. 9a Abs. 3 Bst. g wie folgt (Änderungen unterstrichen):

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

g. Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 BV, von Objekten nach Artikel 5 NHG, von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG;

Es ist sicherzustellen, dass die neuen Ausnahmetatbestände auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

4. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Wie bei der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des EleG und des StromVG legt der Bundesrat auch mit dieser neuen Vorlage auf Ebene VPeA den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den unteren Netzebenen statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Ausbau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Als besondere Herausforderung stellt sich die Standortsuche für neue Trafostationen dar, und dies unabhängig davon, ob die Stationen ausserhalb oder innerhalb der Bauzone notwendig sind. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark und damit der Anschluss der Anlagen ans Netz verzögert wird. Dies bremst insbesondere den Ausbau der Photovoltaik und bedarf neuer Lösungsansätze. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten zudem die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Markus Sieber
Stv. Generalsekretär BPUK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 06. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zu vorerwähnter Vorlage vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt kurz Stellung:

Unsere Konferenz teilt die Einschätzungen des Bundesrates zur Notwendigkeit, die Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen. Die vorgeschlagenen Revisionsvorschläge dienen der Erreichung dieses Ziels, wenngleich keine «Wunder» zu erwarten sind. Unsere Konferenz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Teilrevision der VPeA.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Geht per Mail an:

- RKGK-intern
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



3003 Bern ECom

POST CH AG

per E-Mail

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-256/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 24. März 2025

041-00256: Vernehmlassung zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) eine Stellungnahme einzureichen.

Die ECom begrüsst die vorgeschlagenen Ordnungsänderungen und schätzt diese als einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze ein.

Zum vorliegenden Entwurf stellt die ECom den Antrag, Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f wie folgt anzupassen:

- f. die Erhöhung der Betriebsspannung ~~auf maximal 220 kV~~ sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;

Artikel 9a regelt die Ausnahmen von der Plangenehmigung für technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Buchstabe f hält zusätzliche Voraussetzungen fest, welche bei der Erhöhung der Betriebsspannung zu erfüllen sind. Demge-

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

mäss müssen die anwendbaren Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung und Lärm bei einer Spannungserhöhung eingehalten werden. Mithin ist sowieso bei jedem Projekt für eine Spannungserhöhung die Einhaltung dieser Grenzwerte zu prüfen. Eine Begrenzung der Ausnahme auf Spannungserhöhungen bis maximal 220 kV erweist sich daher als unnötig. Auch eine Erhöhung der Betriebsspannung auf 380 kV kann die Grenzwerte einhalten und hat damit keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



EKD c/o BAK, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Per Email an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen: 262.564
Bern, 11. März 2025

Vernehmlassung: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2025 haben Sie die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen – vielen Dank.

Die EKD nimmt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Kenntnis. Aus denkmalpflegerischer bzw. ortsbildlicher Sicht (Art. 5 NHG) hat die EKD keine Bemerkungen dazu.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössische Kommission
für Denkmalpflege**

Dr. phil.-nat. Stefan Wüelfert
Präsident

Irène Bruneau
Sekretärin

Kopie an: BAK, Sektion Baukultur; ENHK



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

Per Email an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 26. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2025 haben Sie der ENHK den Entwurf einer Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die ENHK nimmt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur Kenntnis und hat dazu aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser
Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin

Lausanne, 24. März 2025

Vernehmlassung 2024/88: Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen.

Alpiq äusserte sich bereits im Rahmen der im Herbst 2024 durchgeführten Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) zu möglichen Anpassungen auf Verordnungsstufe, sowie zu weiteren, im Hinblick auf den Netzausbau als notwendig erachtete Anpassungen im materiellen Recht. Insofern verweisen wir im Rahmen dieser Stellungnahme integral auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) vom 08. Oktober 2024 und halten an den dortigen Ausführungen fest.

Alpiq war zudem in der Arbeitsgruppe des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Netzbeschleunigung vertreten und unterstützt die vom VSE eingereichte Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Birgit Mosler (birgit.mosler@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Amédée Murisier
Head Switzerland

20250324_Stellungnahme Alpiq_Verordnungen Beschleunigung Netze

Final Audit Report

2025-03-24

Created:	2025-03-24
By:	Birgit Mosler (birgit.mosler@alpiq.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAvhSANwCJ9qPgyVL_UOHA5EtmTtYxoFUh

"20250324_Stellungnahme Alpiq_Verordnungen Beschleunigung Netze" History

-  Document created by Birgit Mosler (birgit.mosler@alpiq.com)
2025-03-24 - 12:12:01 GMT - IP address: 194.56.108.6
-  Document emailed to Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) for signature
2025-03-24 - 12:15:03 GMT
-  Document emailed to Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com) for signature
2025-03-24 - 12:15:03 GMT
-  Email viewed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
2025-03-24 - 12:20:01 GMT - IP address: 194.56.108.6
-  Email viewed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
2025-03-24 - 12:25:19 GMT - IP address: 178.197.198.201
-  Document e-signed by Amédée Murisier (amedee.murisier@alpiq.com)
Signature Date: 2025-03-24 - 12:26:29 GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.198.201
-  Document e-signed by Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com)
Signature Date: 2025-03-24 - 16:48:52 GMT - Time Source: server- IP address: 178.197.198.217
-  Agreement completed.
2025-03-24 - 16:48:52 GMT

ALPIQ

Powered by
Adobe
Acrobat Sign

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 28. Februar 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen): Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und zur damit verbundenen Absicht, den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 und 5. Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Die künftige Stromversorgung bleibt eine enorme Herausforderung. Bis 2050 müssen 50 TWh zusätzliche Erzeugungskapazität bereitgestellt werden. Bundesrat und Parlament haben im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbarer Energie sowie im Solar- und Windexpress Teilziele definiert und notwendige

Instrumente verankert. Damit die gesetzten Ziele erreicht werden können und die Stromversorgung auch künftig sichergestellt ist, ist allerdings auch ein massiver und rascher Ausbau der Stromnetze notwendig.

In der praktischen Umsetzung bleiben die Bewilligungsverfahren ein entscheidendes Hindernis. Mit der Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigungserlass) sollen die Genehmigungsprozesse für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien inzwischen konzentriert und beschleunigt werden. Für die raschere Realisierung der notwendigen Netzanlagen steht eine vergleichbare Grundlage noch aus. Die geplante Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) fokussiert hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur rudimentäre Ansätze für eine umfassende Regelung des Bewilligungsverfahrens für Verteilnetzleitungen. Die vorliegende Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (PGV) für elektrische Anlagen ist vor diesem Hintergrund zwar zu begrüßen. Die Bestimmungen dürften aber weder wesentliche Änderungen bewirken noch zur angestrebten Verfahrensbeschleunigung im Netzbereich führen. Bedauerlich ist insbesondere, dass die von der Branche im Rahmen von separaten Austauschen mit dem zuständigen Bundesamt vor Start der Vernehmlassung erarbeiteten und diesem unterbreiteten Vorschläge kaum in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen sind.

Für eine effektive Beschleunigung von Netzprojekten verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme der Axpo Gruppe vom 6. September 2024 zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Diese enthielt neben Anträgen zur vorgelegten Gesetzesrevision auch weitere Massnahmen zur Beschleunigung (RPG und VPeA). Wir erlauben wir uns, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens die Anträge zur Anpassung der VPeA erneut einzubringen.

Zur Vorlage

Art. 1

Antrag:

² Sie [die Plangenehmigungspflicht] gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstnetzen bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen ~~Niederspannungs~~Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis 36kV ausgeweitet werden. Dies würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Antrag:

^{2bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung:

Der Antrag ist Ausfluss der Unterstützungspflicht seitens der Genehmigungsbehörde. Namentlich die kantonalen Schutzgebiete sind nicht in jedem Fall öffentlich einsehbar, was besonders für die inhaltlichen (textlichen) Ausführungen betreffend den Schutzzumfang zutrifft. Es hilft den Projektanten, wenn sie hier auf das bei den Genehmigungsbehörden bzw. Fachstellen vorhandene Fachwissen zurückgreifen und von diesen die für konkrete Projekte massgebende Informationen anfragen können.

Art. 2

Antrag:

^{1quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Begründung:

Verschiedene Kantone sehen für (private) Bauherren eine Beratungs- und Unterstützungspflicht durch die zuständige (Bau-)Behörde vor. Zur Beschleunigung, u.a. durch die Vermeidung von mehrfachen Rückfragen, schlagen wir vor, zugunsten der Gesuchsteller eine Unterstützungs- und Beratungspflicht des Inspektorats einzuführen. Das ESTI kann dieser Pflicht mit praxistauglichen, für alle Gesuchsteller gleichermaßen geltenden Hinweisen nachkommen. Ziel ist es, für Klarheit zu sorgen, welche Unterlagen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens oder einer nachträglichen Genehmigung zu prüfen, zu erarbeiten und einzureichen sind.

Art. 6b

Antrag:

^{2bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Begründung:

In der Regel ist es für den Gesuchsteller früh absehbar, dass das eingereichte Verfahren vom Bundesamt für Energie zu entscheiden ist (z.B. bei umstrittenen Bauvorhaben, aufgrund von Differenzen mit einer Fachstelle des Bundes oder des Kantons sowie aufgrund von erforderlichen Enteignungen ohne Aussicht auf freihändigen Erwerb). Der Gesuchsteller soll explizit das Recht haben, in diesen Fällen die Überweisung zu beantragen – und die anschliessende Überweisung soll die Regel bilden. Zu prüfen ist zudem, ob auf die Erstellung der Überweisungsberichte des ESTI verzichtet

werden kann, da diese beim ESTI erfahrungsgemäss zu einem erheblichen (Zeit-) Aufwand führen.

Art. 8a Abs. 1

Kommentar:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die (weiterhin) unverbindliche Ordnungsfrist von 8 auf 6 Monate verkürzt und der Beginn der Frist klarer definiert. Die Wirkung dürfte in der Praxis dennoch überschaubar bleiben, da sich mit Blick auf die Praxis des Bundesgerichts zum rechtlichen Gehör der Abschluss des Schriftenwechsels nicht immer klar bestimmen lässt.

Art. 9

Antrag:

~~² Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird. Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme.~~

Begründung:

In der Praxis kommt das Instrument der Teilgenehmigung leider selten zur Anwendung. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Teilgenehmigung von unbestrittenen Teilen einer Anlage auf Antrag die Regel – und nicht mehr die Ausnahme – sein soll. Allfälligen Beschwerden gegen eine Teilgenehmigung sollte zudem die aufschiebende Wirkung entzogen werden können.

Art. 9a

Antrag:

¹ Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Begründung:

Der Verzicht auf die Einschränkung «geringfügig» bei technischen Änderungen an Netzanlagen ist zu begrüssen. Voraussetzung für den Verzicht auf ein PGV ist nach wie vor aber, dass die Vorhaben keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben dürfen. Im Verbund mit der heute in der Praxis der Genehmigungsbehörden wahrnehmbaren Haltung «im Zweifel für ein PGV», dürfte die Wirkung jedoch bescheiden bleiben und an der zurückhaltenden Praxis der Behörden nichts ändern. Darauf weisen auch die Erläuterungen (S. 5) hin. Aufgrund der restriktiven Praxis der Genehmigungsbehörden führen auch vorübergehende Massnahmen, insbesondere solche während der Bauphase, dazu, dass diese

zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens führen können. Das soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung vermieden werden. Zu denken ist z.B. an temporäre Zufahrten mit Baggermatratzen, vorübergehende Auswirkungen bei der Erstellung von Provisorien etc.

Art. 9a

Antrag:

² Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

- a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.);
- b. ...

Begründung:

Aus unserer Sicht ist es weiterhin der Praxis zu überlassen, ab wann bzw. bis wohin Instandhaltungsarbeiten – namentlich Fundamentanpassungen wie Verstärkungen oder der Ersatz von einem oder mehreren Masten – der Plangenehmigungspflicht unterliegen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um rechtskräftig bewilligte und gestützt darauf erstellte Leitungen und Anlagen handelt.

Antrag:

³ Als technische Änderungen gelten insbesondere, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- a. ...
- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes angesehen;
- c^{bis} (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d.h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
- d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
- f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
 - 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
 - 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 - 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;

Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;

~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~

Begründung:

Mit der Ergänzung von «insbesondere» in Art. 9a Abs. 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung von Tatbeständen handelt. Damit wird mehr Raum für Einzelfallbeurteilungen gelassen. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastuktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der Verordnung (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt») bzw. grosszügigeren Anwendung von Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren (zumindest teilweise) beschleunigen. Die Erfahrungen zeigen, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden sehr restriktiv angewendet werden. Deshalb sollte zur Entlastung des ESTI in Art. 9a die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, dass bei Instandhaltungsarbeiten und geringfügigen technischen Änderungen kein Plangenehmigungsverfahren nötig ist. Will das Inspektorat ein Plangenehmigungsverfahren durchführen (z.B. aufgrund besonderer Auswirkungen auf die Umwelt), hat es dies zu begründen und die Stellungnahme des Gesuchstellers einzuholen. Bei geringfügigen technischen Änderungen gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist von zwanzig Tagen nach Eingang der Anzeige beim Inspektorat als erteilt.

Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste ist um weitere Ausnahmen zu erweitern. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzungen, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

In Art. 9a Abs. 3 Bst. f wird nicht klar geregelt, auf welchem Weg und in welchem Umfang der Nachweis über die Einhaltung all dieser Vorgaben erbracht werden müsste, wenn es kein PGV gibt. In der Praxis ist es leider oft so, dass der Betriebsinhaber im Rahmen der Anzeige gestützt auf Art. 9a Abs. 5 VPeA ca. 95% des Aufwands eines ordentlichen Gesuchs betreiben muss, um die Unterlagen zusammenzustellen, die das ESTI für ihre summarische Prüfung braucht (die letztlich nur dazu da ist, zu entscheiden, ob es ein PGV braucht oder nicht). Dies kann nicht Sinn und Zweck einer Bestimmung sein, welche durch die Auflistung von Ausnahmetatbeständen einen direkten praktischen Nutzen bzw. Erleichterungen für die Projektanten herbeiführen möchte. Insgesamt lässt sich festhalten, dass – obwohl gut gemeint – der Nutzen von Bst. f im Ergebnis wohl gering ist. Die vorgeschlagene Formulierung betreffend Spannungserhöhungen ist demgegenüber zielgerichteter und klarer. Das «Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten» wäre gemäss Antrag mit dem neu vorgeschlagenen Art. 9a Abs. 3 lit c^{bis} abgedeckt. Schliesslich soll die Bestimmung im neuen Art. 9a Abs. 3 Bst. g der Vernehmlassungsvorlage gestrichen und mit der vorgeschlagenen Präzisierung von Art. 9a Abs. 2 Bst. a klargestellt werden. Die Präzisierung in der neuen Bestimmung ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Die einschränkenden Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 5) dürften die Wirkung allerdings begrenzen und die Behörden geradezu zur Fortsetzung bzw. Ausweitung der bereits heute eher restriktiven Praxis ermuntern. Häufig muss beim

Ersatz eines Mastens auch das Fundament angepasst werden. In den Erläuterungen wird das ausgeschlossen. Zudem wird festgehalten, dass der Ersatz von Masten nicht der Verlängerung der Lebensdauer der Leitung dienen darf und dass ein PGV durchzuführen ist, wenn mehr als 10% aller Masten ersetzt werden müssen. Das stellt gegenüber dem heutigen Zustand eine erhebliche Verschärfung dar, die insbesondere im Verteilnetz zu einer Ausweitung von plangenehmigungspflichtigen (Unterhalts-)Arbeiten führen wird. Weiter bleibt ungeklärt, was die Bestimmung bedeutet, wenn Masten z.B. durch einen Erdbeben oder eine Lawine zerstört werden und auch das Mastfundament anschliessend am gleichen Standort, aber mit (sicherheitsbedingten) Veränderungen wie z.B. Pfählungen, statischen Erweiterungen etc. wieder erstellt bzw. angepasst werden muss. Muss in solchen Fällen aufgrund der Fundamentanpassung ein PGV durchgeführt werden, ist eine rasche Wiederaufnahme der Versorgung fraglich.

Kommentar:

Wenn die Vorgaben der zur Aufzählung vorgeschlagenen Verordnungen «ausnahmslos» einzuhalten sind, läuft das der beabsichtigten Beschleunigung zuwider. Beispielsweise ist der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über die nichtionisierende Strahlung (NISV) u.a. aufgrund der in den letzten Jahrzehnten stetigen Zunahme des Baugebiets bzw. der Bautätigkeit auch im ländlichen Raum vielfach nur schwer bzw. mit erheblichem Aufwand möglich. Dies gilt sowohl für neue Leitungen als auch bei baulichen oder betrieblichen Massnahmen an unter Umständen seit Langem bestehenden Leitungen. Auch andere Vorgaben sind nur schwer einzuhalten wie z.B. die heute geltenden Vorgaben für Bodenabstände oder Vorgaben zur Sicherheit («innere» Abstände an Tragwerken). Zudem wohnt auch anderen, namentlich gerade umweltbezogenen Vorschriften ein nicht unerheblicher Auslegungsspielraum inne, der mit Blick auf die restriktive Praxis der Behörden («im Zweifel für das PGV») eine effektive Verfahrensbeschleunigung unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Auch im Fall des Versetzens oder der Anpassung der Ausleger an bestehenden Masten dürfte die «Ausnahmslosigkeit» kaum je nachzuweisen sein. Weshalb in den Erläuterungen (S. 5) zudem ohne weitere Erläuterungen auf den Vogelschutz hingewiesen wird, bleibt schleierhaft. Wie bekannt und bei der Überarbeitung der bestehenden Empfehlung zum Vogelschutz an Starkstromfreileitungen verschiedentlich erläutert, stellen sich in der Praxis dazu bereits heute zahlreiche Fragen und es fehlt diesbezüglich seit längerem an Rechts- und Planungssicherheit, namentlich für die Verfahren auf der Netzebene 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Denis Spät
denis.spaet@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 6. März 2025

Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen äussern zu dürfen. Als grösste Verteilnetzbetreiberin der Schweiz, die den Betrieb und Unterhalt von über 20'000 km Stromleitungen sowie rund 6'000 Trafostationen verantwortet und in ihrem Versorgungsgebiet bereits über 30'000 Photovoltaikanlagen angeschlossen hat, ist die BKW grundsätzlich von Änderungen im Bereich der Plangenehmigungsverfahren unmittelbar betroffen.

Wir setzen uns aktiv für die Umsetzung der Energiewende ein und haben uns deshalb auch im Rahmen der "Allianz für eine sichere Stromversorgung" engagiert. Unser Ziel ist es, die Energiewende voranzutreiben. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere umfassende Stellungnahme¹ vom 04. September 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Elektrizitätsgesetzes hinweisen. Darin haben wir bereits betont, dass eine wirkungsvolle Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromverteilstromnetze auch Anpassungen in weiteren Gesetzes- und Verordnungsbereichen berücksichtigt werden sollten.

Zudem ist festzustellen, dass der Schwerpunkt der aktuellen regulatorischen Bestrebungen stark auf dem Übertragungsnetz liegt. Die Verteilnetze, die das Rückgrat der Energiewende bilden, finden deutlich weniger Beachtung. Dabei würde eine Verfahrensbeschleunigung gerade in diesem Bereich die grösste Hebelwirkung entfalten, etwa bei der Integration dezentraler Energieerzeugungsanlagen, dem Ausbau der Elektromobilität und der Elektrifizierung von Heizsystemen. Die Verteilnetze sind daher ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung der nationalen Energieziele und sollten entsprechend stärker in den Fokus rücken.

¹ [Link](#) zur BKW-Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

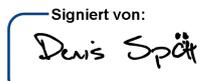
Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signiert von:

8089968BAB644CD...

Dr. Andreas Ebner
Leiter Netzplanung und Projekte

Signiert von:

5FC8DE61B23442F...

Denis Spät
Head of Strategic Regulatory

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang mit den konkreten Anträgen zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und** Niederspannungsverteilnetzen **bis maximal 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen ~~Niederspannungsanlagen~~ **Anlagen bis maximal 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Begründung

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungsnetze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungsnetze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre somit gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde zum Einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum Anderen Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quarter} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Begründung

Klare Vorgaben von Beginn an reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen. Dies spart Zeit und Ressourcen sowohl für die Gesuchsteller als auch für das ESTI.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen **und dauerhaften** Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3 Als geringfügige technische Änderungen gelten **insbesondere**, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;**
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern ~~weder~~ die Rohrbelegung **nicht** verändert ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht~~ **und die NISV weiterhin eingehalten wird;**
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren **auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).**
- ~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~
- h. (neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;
- i. (neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
- j. (neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.

Begründung

Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Damit neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen integriert werden können, müssen die Stromnetze ertüchtigt werden. Dafür sind Erweiterungen, Anpassungen und Verstärkungen erforderlich. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine mit höherer Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel, sofern möglich, die gleichen Rohranlagen genutzt.

Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat sowohl Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht als auch Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die von der BKW vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Die im erläuternden Bericht zu Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g VPeA aufgeführte 10% Regel ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen und stellt eine deutliche Verschärfung der bestehenden Regelung dar. Zudem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass es gemäss Buchstabe g nicht möglich sei, Teile einer Leitung zu ersetzen, um deren Lebensdauer insgesamt zu verlängern. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 9a Absatz 2, der ausdrücklich den Ersatz von Anlagenteilen zulässt. Aufgrund dieses Widerspruchs sollte Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g VPeA gestrichen werden.

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von **150 kV** ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Begründung

Die Erhöhung des Schwellenwerts auf 150 kV ist sachgerecht, da die kantonalen Fachbehörden über die notwendige Fachkompetenz verfügen, um Vorhaben dieser Art im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zu beurteilen. Die fachlichen Anforderungen an die Einschätzung solcher Vorhaben unterschieden sich bei Anlagen mit einer Nennspannung bis 150 kV nicht von jenen für Anlagen mit 36 kV oder weniger. Daher ist es angemessen, die Verfahrenserleichterungen entsprechend auszuweiten.

Anhang mit konkretem Antrag zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1)

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. **Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plan-genehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.**

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. **Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz be-reinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.**

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

Begründung

Es bestehen Defizite bei der Klärung widersprüchlicher Stellungnahmen von Behörden. Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 RVOV soll sicherstellen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen als Zustimmung gelten, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zudem soll durch die Anpassung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz zur Differenz-bereinigung übertragen werden, sodass die Überweisung an das BFE entfällt und eine direkte Weiterziehung an das Bundesverwaltungsgericht möglich wird.



Luzern, 24.03.2025

Kontakt Ruedi Wermelinger
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail ruedi.wermelinger@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern
Bundesamt für Energie
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der damit verbundenen Absicht, den Aus- und Umbau der Stromnetze zu beschleunigen, Stellung nehmen zu können.

CKW ist als grosse Schweizer Verteilnetzbetreiberin mit überregionalem Versorgungsgebiet und Produzentin von erneuerbarer Energie unmittelbar und erheblich von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Das Unternehmen versorgt über 200'000 Endkundinnen und Endkunden mit Strom. Die CKW-Gruppe beschäftigt rund 2'000 Mitarbeitende, davon rund 330 Lernende.

Aufgrund der grossen Notwendigkeit, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Schweiz rasch zu erhöhen und dem damit einhergehenden massiven Ausbaubedarf der Stromnetzinfrastruktur sind effektive Massnahmen zur Beschleunigung der diesbezüglichen Bewilligungsverfahren dringend notwendig. Denn in der praktischen Umsetzung bleiben die Bewilligungsverfahren ein wesentliches Hindernis.

Die geplante Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) fokussiert hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur flüchtige Ansätze für eine umfassende Regelung des Bewilligungsverfahrens für das Verteilnetz. Die vorliegende Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen ist vor diesem Hintergrund zwar zu begrüßen. Die neuen Bestimmungen dürften aber weder wesentliche Änderungen bewirken noch zur angestrebten Verfahrensbeschleunigung im Netzbereich führen. Bedauerlich ist insbesondere, dass die Vorschläge, die von der Branche im Austausch mit dem Bundesamt vorgängig erarbeitet wurden, kaum in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingeflossen sind.

Als Teil der Axpo Holding teilt CKW die Stellungnahme dieser in allen Punkten und verweist hiermit darauf. Zudem teilen wir ebenfalls sämtliche Anträge des VSE und verweisen hiermit auch auf dessen Stellungnahme.

Besonders hervorheben möchten wir die Notwendigkeit, die nachträgliche Plangenehmigung auf Vorhaben bis 36 kV auszuweiten. Für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV wird heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen aktuell auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte.

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Aus sicherheitstechnischer Sicht spricht nichts gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung, da die Verantwortung für eine sichere und gesetzeskonforme Realisierung der Projekte weiterhin bei den Unternehmungen bleibt. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht soll es bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren bleiben.

Konkreter Antrag zu Art. 1 Abs. 2 VPeA:

Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstnetzen bis max. 36kV Niederspannungsverteilstnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis max. 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Als weiteres, für CKW besonders wichtiges Anliegen möchten wir den erforderlichen Anpassungsbedarf in der RPV herausstreichen. Die Bewilligungsfähigkeit der für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausserhalb der Bauzone zwingend notwendigen Netzinfrastruktur muss verbessert werden. Andernfalls kann die benötigte Transformation und der Transport der produzierten Energie aus solchen Anlagen nicht im erforderlichen Masse gewährleistet werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) der PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone laufend verbessert. Nun gilt es diesbezüglich die gleichen Bedingungen für die Netzanlagen bereitzustellen, um einen erzeugungs- und netzseitigen Gleichschritt bei diesen Ausbauvorhaben zu ermöglichen.

Konkreter Antrag zur RPV:

Art. 32d^{bis} (neu) Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen

¹ Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 18c RPG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, welche für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

² Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, welche für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab
CEO



Ruedi Wermelinger
Senior Regulatory Manager

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildeggen

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wildeggen, 18.03.2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

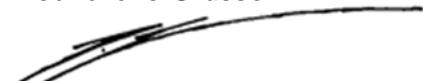
Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Da sich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung auf Verfahrensbeschleunigungen im Übertragungsnetz handeln, sind unsere Mitglieder, die hauptsächlich auf den Netzebenen 5 bis 7 tätig sind, nicht davon betroffen. Wir schliessen uns daher der Stellungnahme des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an.

Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass dringend auch eine Verfahrensbeschleunigung auf den unteren Netzebenen angezeigt ist, wenn wir den notwendigen Netzausbau für die zunehmend dezentral erzeugte Energie innert nützlicher Frist umsetzen wollen. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 20. September 2024, wonach wir dringend eine Änderung des Raumplanungsgesetzes für Bauten und Anlagen der Energieversorgung benötigen.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Beat Gassmann
Präsident


Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Per Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 78
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 11. März 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zu den Änderungen Stellung.

Schon bei früheren Gelegenheiten wies ewz darauf hin, dass für den Ausbau der Anlagen zur Nutzung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien die gleichzeitige Anpassung der Netzinfrastruktur absolut notwendig und wichtig ist. Auch im Netzbereich dauern die Bewilligungs- und Einspracheverfahren lange und verzögern den erforderlichen Netzausbau. ewz begrüsst deshalb die Anpassungen beim Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und schlägt zusätzliche Ergänzungen vor. Insbesondere sollen neben dem Übertragungsnetz auch die unteren Netzebenen berücksichtigt werden. Zudem schlagen wir Anpassungen beim zweistufigen Plangenehmigungsverfahren vor, damit diese effizienter gestaltet werden.

In der beiliegenden Zusammenstellung finden Sie detailliert unsere Anträge mit Begründungen zum Entwurf der einzelnen Gesetzesartikel.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

ewz
Direktion

Tramstrasse 35
Postfach, 8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch

ewz

Änderung Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Details zur Stellungnahme von ewz.

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich		
Art. 1 Abs. 2 geltend		
2 (geltend) Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Niederspannungsverteilnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.	2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von <u>Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis maximal 36 kV</u> , soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen <u>Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen</u> werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.	Die Regel, nach der die Erstellung und Änderung von Verteilnetzen anlässlich der regel-mässigen Inspektionen, also nachträglich, genehmigt wird, hat sich in der Niederspannung bewährt und sollte auf die Mittelspannung ausgedehnt werden. Die Massnahme würde das Inspektorat entlasten und Ressourcen für die Vielzahl der zu erwartenden Verfahren auf höheren Spannungsebenen freigeben. Eine Aufweichung von Standards muss dabei nicht befürchtet werden. Im Gegenteil hätten die Verteilnetzbetreiber dadurch einen Anreiz Vorschriften strenger zu interpretieren, weil sie im Falle der nachträglichen Nicht-Genehmigung mit einem aufwendigen und kostspieligen Rückbau konfrontiert wären.
2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren		
Art. 6b Abs. 1 und 2 geltend		
1 (geltend) Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine	1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung	Grundsätzlich halten wir ein zweistufiges Verfahren mit Dossier-Übergabe vom Inspektorat an das BFE für ineffizient. Solange das zweistufige

Seiten 3/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
<p>Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid.</p>	<p>herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. <u>Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.</u></p>	<p>Verfahren besteht, sollte es möglichst stringent gestaltet werden. Auf eine Stellungnahme des Inspektorats zum Gesuch kann unserer Meinung nach verzichtet werden, da sich die nachgeordnete Behörde ohnehin ein eigenes Bild machen wird. Die Grenze, ab welcher Zahl von Einsprachen ein Gesuch weitergeleitet wird, sollte weiter gesenkt werden. Unserer Meinung nach lassen bereits 10 Einsprachen darauf schliessen, dass keine Einigung erzielt werden wird.</p>

Seiten 4/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
<p>2 (geltend) In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:</p> <p>a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.</p> <p>b. Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.</p> <p>c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.</p>	<p>2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch <u>Gesuchs</u> der Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:</p> <p>a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.</p> <p>b. Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.</p> <p>c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.</p> <p>2^{bis} (neu) <u>Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.</u></p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 6b Abs. 1 Ausserdem sollte es dem Gesuchsteller freigestellt werden eine Überweisung selbst zu beantragen. Die Gesuchsteller kennen die Situation vor Ort und können die Chancen auf einvernehmliche Lösungen bei Einsprachen sehr gut einschätzen.</p>
<p>Art. 8a Abs. 2 geltend</p>		
<p>2 (geltend) Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für:</p> <p>a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen durch die Gesuchstellerin;</p>	<p>2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, die benötigt wird für welche die <u>Gesuchstellerin benötigt für:</u></p> <p>a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der</p>	<p>Die beantragte Änderung hätte zur Folge, dass die Fristen nur dann stillstehen, wenn die Gesuchstellerin Unterlagen einholen muss. Die Gesuchstellerin hat einen direkten Anreiz dies</p>

Seiten 5/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.	Unterlagen durch die Gesuchstellerin ; b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.	rasch zu tun. Verzögerungen von Handlungen seitens der Behörden (aus welchen Gründen auch immer), auf welche die Gesuchstellerin keinerlei Einfluss hat, sollen hingegen nicht zu einem Stillstand der Fristen führen. Die Behörden haben vielmehr geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Behandlungsfristen eingehalten werden können. Ausserdem ist in jedem Falle die maximale Bearbeitungsfrist von 2 Jahren gemäss Art. 16a ^{bis} Abs. 1 einzuhalten.
Art. 9a Abs. 1 noch nicht in Kraft und 2 geltend und 3 noch nicht Kraft und 5 geltend		
1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.	1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen <u>und dauerhaften</u> Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.	Die Streichung des Begriffs "geringfügig" im Vergleich zum bestehenden Recht als Qualitätsmerkmal der technischen Änderungen ist zu begrüssen. Mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass in Abs. 1 nur "dauerhafte" Auswirkungen auf die Umwelt gemeint sind, würden rein temporäre Auswirkungen (bspw. Auswirkungen im Rahmen der Bauphase) ausgeschlossen. Nach heutiger Praxis führen u.U. auch vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt (bspw. das Auffahren grosser Baumaschinen) zur Plangenehmigungspflicht, was nicht Sinn und Zweck einer Bewilligungspflicht für elektrische

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
		Anlagen sein kann.
<p>2 (geltend) Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen; b. Reparaturen, Korrosions- und Fäulnis-schutz-sowie Sanierungsmassnahmen; und c. die Erneuerung der Aussenanstriche von Anlageteilen im gleichen Farbton. 	<p>Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (<u>z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.</u>); b. Reparaturen, Korrosions- und Fäulnis-schutz-sowie Sanierungsmassnahmen; und c. die Erneuerung der Aussenanstriche von Anlageteilen im gleichen Farbton. 	<p>Ein eins-zu-eins-Ersatz von Masten oder auch eines Fundaments sollte schon heute als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a ohne Plangenehmigungsverfahren möglich sein (gilt auch für andere Anpassungen technischer Natur, sofern es sich um einen eins-zu-eins-Ersatz handelt). Insofern ist die neue Bestimmung in Abs. 3 lit. g missverständlich (der erläuternde Bericht spricht auch bei lit. g vom eins-zu-eins-Ersatz von einzelnen Masten) und stellt vielmehr eine unerwünschte Verschärfung dar. Es wäre klarer, wenn man den Ersatz von Masten als ein Beispielfall unter Abs. 2 lit. a explizit aufführt. In diesem Falle könnte dann auch der neue Buchstabe g in Abs. 3 wieder gestrichen werden (siehe unten).</p>
<p>3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der BetriebsinhaberIn oder Dritter; b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen, sofern der 	<p>3 Als technische Änderungen gelten <u>insbesondere</u>, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der BetriebsinhaberIn oder Dritter; b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen, sofern der 	<p>Mit der Ergänzung von "insbesondere" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Abs. 3 – analog zu Abs. 2 - nicht um eine abschliessende Aufzählung von Tatbeständen handelt, was mehr Raum für Einzelfallbeurteilungen lassen würde.</p>

Seiten 7/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
<p>massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird;</p> <p>c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;</p> <p>d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und</p> <p>e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit höherer Leistung.</p> <p>f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994; <p>g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Art. 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;</p>	<p>massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV nicht dauerhaft erhöht wird;</p> <p>c. der Ersatz von Isolatoren anderer Bauart, <u>Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;</u> <u>c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);</u></p> <p>d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung <u>nicht</u> verändert noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und</p> <p>e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren <u>auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und</u></p> <p>f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, <u>sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die</u></p>	<p>Zu Abs. 3 lit c und c^{bis} und d: Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. f: Bei lit. f wird nicht klar geregelt, auf welchem Weg und in welchem Umfang der Nachweis über die Einhaltung all dieser Vorgaben erbracht werden müsste, wenn es kein</p>

Seiten 8/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
	<p>folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:</p> <p>1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV</p> <p>2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986</p> <p>3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;</p> <p>g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;</p>	<p>Plangenehmigungsverfahren gibt. Das "Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten" ist mit dem neu vorgeschlagenen Art. 9a Abs. 3 lit c^{bis} VPeA abgedeckt.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. g: Wie oben ausgeführt, kann bei Erwähnung des Ersatzes von Masten als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a der neu vorgeschlagene Buchstabe g ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>5 (geltend) Geringfügige technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.</p>	<p>5 Geringfügige tTechnische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.</p>	<p>Auch in Abs. 5 muss «geringfügig» gestrichen werden.</p>
<p>Art. 9c geltend</p>		

Seiten 9/9
Dokument VPeA. Details zur Stellungnahme von ewz.
Datum 11. März 2025

Artikel (Entwurf Änderung VPeA vom 06.12.2024)	Antrag	Begründung
<p>9c (geltend) Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von <u>150 kV</u> 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bezüglich Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen sind nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.</p>



groupe e

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Par email gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 24 mars 2025

Procédure de consultation
Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques
Modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des
installations électriques (OPIE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Les démarches en cours visant l'accélération des procédures aussi bien pour la production d'électricité renouvelable que son acheminement vers les consommateurs via le réseau électrique sont essentielles si l'on veut répondre aux défis posés par la stratégie énergétique et la transition climatique.

Ainsi, Groupe E salue l'ensemble des mesures prises à cette fin, en particulier la présente révision de l'OPIE, et saisit l'opportunité de cette procédure de consultation pour relever différents enjeux qui mériteraient également des adaptations légales.

Le développement des moyens de production d'électricité au niveau local (que ce soit spontanément, sur la base d'incitatifs et de subventions ou dans le cadre d'obligations légales en lien avec le droit de la construction) ainsi que le développement d'installations telles que les pompes à chaleur, les bornes de recharge pour les véhicules ou les systèmes de stockage imposent une refonte du réseau également au niveau de la distribution. Nous regrettons dès lors l'absence de simplifications à ce niveau-là dans le projet de révision mis en consultation.

Les principales difficultés rencontrées dans le cadre des procédures en lien avec l'exploitation et le développement de notre réseau électrique concernent différentes thématiques :

- l'absence de cohérence entre les procédures pour la construction de certaines installations (par exemple la pose de panneaux solaires photovoltaïques) et la procédure relative au raccordement desdites installations,
- le remplacement ou la construction d'installations en dehors de la zone à bâtir et
- la durée des procédures qui font l'objet de contestations par la voie judiciaire.

Secrétariat général

Isabelle Dougoud
Conseils Juridiques et Affaires
régulatoires
T +41 26 352 54 02
isabelle.dougoud@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

1. Cohérence des procédures de raccordement avec les procédures relatives à l'installation raccordée

Un propriétaire a la possibilité de couvrir son toit de panneaux photovoltaïques sans autorisation spécifique, l'art. 18a LAT prévoyant désormais un simple devoir d'annonce à l'autorité compétente pour les installations solaires suffisamment intégrées. Cependant, le raccordement de cette installation peut impliquer un renforcement du réseau électrique qui lui-même pourrait, en fonction de son lieu de situation, être soumis à une procédure bien plus complexe. Ces situations, pas trop fréquentes heureusement, entraînent les conséquences suivantes : un propriétaire recouvre sa toiture de panneaux solaires mais il risque de devoir attendre plusieurs mois pour que l'énergie produite puisse être prise en charge par le réseau électrique, et de fait, qu'il puisse recevoir les différentes rétributions prévues à cet effet.

Ainsi les simplifications procédurales accordées à certaines installations de production doivent également être applicables aux installations nécessaires pour transporter cette énergie jusqu'au consommateur.

2. Raccordement en dehors de la zone à bâtir

Aussi bien les constructions situées dans la zone à bâtir que les constructions situées en dehors de la zone à bâtir sont raccordées au réseau électrique. En effet, le réseau est interconnecté notamment pour accroître la sécurité d'approvisionnement. Enfin, de nombreuses installations de production se trouvent en dehors de la zone à bâtir notamment en raison de la disponibilité de la ressource (eau ou vent) ou pour limiter certaines atteintes. Ainsi, la présence d'installations électriques en dehors des zones à bâtir répond à une nécessité et ne devrait pas générer autant d'études de variantes ou autres solutions complexes qui, finalement, allongent la durée des procédures d'autorisation et augmentent d'autant le coût du réseau pour les consommateurs.

Ainsi, la conformité des installations de raccordement en dehors de la zone à bâtir doit être reconnue plus largement.

3. Raccordement contesté dans le cadre d'une procédure judiciaire

Lorsque des projets de raccordement sont contestés, les dossiers sont soumis à un traitement en deux étapes : ils suivent tout d'abord la procédure ordinaire prévue par la présente ordonnance de compétence de l'Inspection fédérale (ESTI) puis sont transmis à l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) selon les conditions prévues à l'art. 6b OPIE.

Si l'ESTI était habilitée à rendre une décision avant la transmission du dossier à l'OFEN, des mesures provisionnelles pourraient plus facilement être mises en place, notamment sur les points non contestés du projet litigieux. Ainsi, les enjeux de

sécurité d'approvisionnement seraient davantage pris en compte dans le cadre de telles procédures.

Il conviendrait dès lors d'accorder une compétence décisionnelle à l'ESTI avant la transmission des dossiers à l'OFEN dans le cadre de l'art. 6b OPIE.

Ces enjeux étant repris dans les prises de position de l'AES aussi bien dans la procédure de consultation relative à la loi sur l'installation électrique, au cours du 2^e semestre 2024, que dans le cadre de la présente procédure de consultation, nous nous permettons d'y renvoyer pour les différents développements et autres propositions de formulation.

Nous vous remercions pour l'attention portée à ce qui précède et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueux messages.

Groupe E

Hitachi Energy Ltd.
Hitachi Energy Global Headquarter
Brown-Boveri Strasse 5
CH 8050 Zürich
Switzerland

GOVERNMENT & INSTITUTIONAL RELATION

FROM
Roman Hagen
PHONE DIRECT +41 76 433 83 16

Bundesamt für Energie (BFE)
per E-Mail als Word und .pdf an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

E-MAIL
roman.hagen@hitachienergy.com
DATE
2025-03-21

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Stellungnahme von Hitachi Energy zum Verordnungsentwurf vom 6. Dezember, im Rahmen der Vernehmlassung bis 24. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt.

Allgemeine Beurteilung

Die Stimmbevölkerung hat mit der Annahme des Stromgesetzes im vergangenen Jahr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz ausdrücklich bestätigt und dem massiven Ausbau der Erneuerbaren zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich nun in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen jedoch zu lange. Auf Mittel- und Niederspannungsebene wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Es droht ein Flaschenhals, welcher die den Erfolg der Energietransition in Frage stellt und deren öffentliche Unterstützung auf mittlere und lange Frist zu unterminieren droht. Hitachi Energy begrüsst daher, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt.

Die tieferen Netzebenen gilt es miteinzubeziehen

Für eine erfolgreiche Energietransition braucht es eine pragmatische Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen in den Vorlagen des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

Entsprechende Massnahmen sind unbedingt zu ergänzen. Hitachi Energy schliesst sich in seinen Forderungen daher der Swisspower AG und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an. Besonders unterstützen möchten wir die Anpassungsvorschläge, welche sich auf Mittel- und Niederspannungsleitungen beziehen. Folgend jene Punkte, welche unseres Erachtens besondere Aufmerksamkeit verlangen.

Anpassungsvorschläge

Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VPeA wird für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte. Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen nicht gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV, da die Anlagen standardisiert, geschottet und berührungssicher sind und von Fachleuten montiert werden. Für Anlagen bis max. 36 kV gilt insofern nichts, was nicht auch für Anlagen bis max. 1 kV gelten würde. Bauverfahrensverordnung (BVV):

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Realisierung der Projekte bleibt wie heute bei den Unternehmen. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um im Erdreich verlegte Kabelleitungen oder räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

Nach Ansicht von Hitachi Energy ist diese Regelung im Ergebnis sehr ähnlich zu derjenigen betreffend die nachträgliche Genehmigung im Rahmen der Inspektion durch das ESTI gemäss den Regeln von EleG, VPeA und LeV. Allfällige Einsprache berechnigte Dritte (namentlich Nachbarn) erhalten auch hier erst Kenntnis, wenn

die Kleinbaute (insbesondere Trafostation) bereits erstellt ist, und können allenfalls auch nach Erstellung allfällige Beschwerdegünde vorbringen.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen entsprechend vertretbar.

Zu Abs. 2bis: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedensten Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Ausgeweitete Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung,

des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical stroke on the left and a horizontal stroke extending to the right.

Roman Hagen
Vice-President Government and Institutional Relation (DACH)



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 24. März 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung nehmen zu können.

Regiogrid begrüsst die Betreibungen, die Rahmenbedingungen für die Bewilligungsverfahren der Stromnetze sowie der damit zusammenhängenden Anlagen zu prüfen und wo notwendig anzupassen. Allerdings sind nicht nur auf der höchsten Netzebene Verbesserungen notwendig, sondern auch für die Verteilnetze. Damit dies gelingt, sind Verbesserungen im Verfahrensrecht sowie im materiellen Recht notwendig. Regiogrid hat dies schon in seiner Stellungnahme zur Beschleunigungsvorlage auf Gesetzesstufe, die im letzten Herbst in Vernehmlassung war (Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)) zum Ausdruck gebracht und kann die dort gemachten Forderungen nur wiederholen. Die heute schon anstehenden und sich in Zukunft verstärkten Anforderungen ans Verteilnetz werden auch in dieser Vorlage noch nicht genügend berücksichtigt.

I. Anträge von Regiogrid

1. Bedingungen fürs Verteilnetz verbessern

Die Energiewende findet insbesondere auf der Ebene der Verteilnetze statt. Einerseits werden die allermeisten neuen Produktionsanlagen ans Verteilnetz (meist an die Nieder- und Mittelspannung) angeschlossen. Dies ist z. B. auch für alle bekannten Photovoltaik-Grossprojekte der Fall. Andererseits beziehen die neuen Endverbraucher wie Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge, Rechenzentren, etc. ihren Strom aus dem Verteilnetz. Das Verteilnetz muss an diese neuen Anforderungen angepasst werden.

Die heute geltenden Verfahrensregeln und Einschränkungen im Raumplanungsrecht haben zur Folge, dass viele Aus- und Umbauprojekte auf den Verteilnetzen verzögert oder sogar blockiert werden. Es müssen deshalb Wege gefunden werden, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Eine Möglichkeit besteht in einer Angleichung der Behandlungsfristen fürs BFE an diejenigen des ESTI.

Antrag VPeA

Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE (und analog Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat)

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für~~ welche die Gesuchstellerin benötigt für:

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen ~~durch die Gesuchstellerin;~~
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Es sollte auch die Möglichkeit genutzt werden, zusätzliche Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht zuzulassen.

Antrag VPeA

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

- 1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- 2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:
 - a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.);
(...)
- 3 Als technische Änderungen gelten insbesondere, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:
(...)
 - c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Insbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
 - c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
 - d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und~~
 - e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
 - f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.
 - g. streichen.

5 Geringfügige + Technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Verfahrenserleichterungen von Art. 9c VPeA sollen auf Anlagen bis 150 kV ausgeweitet werden.

Antrag VPeA

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von ~~150 kV~~ ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

2. Standortgebundenheit neu definieren

Aus dem heute geltenden Raumplanungsrecht hat sich eine restriktive Praxis zur Standortgebundenheit von elektrischen Anlagen herausgebildet, die sinnvolle Lösungen oft verunmöglicht. Regiogrid beantragt deshalb, die Kriterien zur Standortgebundenheit neu zu definieren. Die Kriterien sollen so festgelegt werden, dass eine Abwägung zwischen den verschiedenen Gütern möglich ist und auch netztechnische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden können.

3. Nationales Interesse für die Produktion und die Ableitung der Energie

Zumindest für für den Anschluss und die Ableitung der Energie von Produktionsanlagen von nationalem Interesse sollen damit kompatible Regeln gelten. Damit kann sichergestellt werden, dass Produktionsanlagen von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone ans Verteilnetz in nützlicher Zeit angeschlossen werden und die dort produzierte Energie zu den Endverbrauchern abgeleitet werden kann. Die Bestrebungen im Parlament, bei Photovoltaik-Grossprojekten sowohl die Verfahren für die Anschlussleitungen als auch für die notwendigen Netzverstärkungen zu erleichtern ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

4. Nachträgliche Plangenehmigungen für einfache Vorhaben

Zahlreiche Vorhaben sind einfach und unbestritten. Regiogrid beantragt, das für die Niederspannung konzipierte Instrument der nachträglichen Plangenehmigung auf die Mittelspannung auszuweiten.

Antrag VPeA

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

5. Verfahrenskompetenzen von ESTI und BFE anpassen

Das zweiteilige Verfahren vor dem ESTI mit dem Weiterzug ans BFE bei Einsprachen verzögert die Verfahren unnötig. Die Kompetenzen der beiden Behörden sind deshalb neu zu regeln.

Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen.

Es soll auch eine Beratungs- und Unterstützungsfrist durch das ESTI eingeführt werden.

Antrag VPeA

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

Art. 9 Teilgenehmigung

2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwändige administrative Abläufe (Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Antrag VPeA

Art. 6b Überweisung an das BFE

1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen,~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

Verteilnetzbetreiber sind häufig mit widersprüchlichen Stellungnahmen von Behörden konfrontiert, wobei es ihnen überlassen ist, diese Widersprüche aufzulösen. Eine Verpflichtung von ESTI, respektive des BFE zur vorgängigen Konsolidierung von Stellungnahmen von Bundes und Kantonsbehörden könnte solche Verfahren wesentlich beschleunigen.

Für die Stellungnahmen von Behörden gelten heute Ordnungsfristen, deren Nichteinhaltung Bewilligungsverfahren verlängern. RegioGRID schlägt deshalb vor, diese Fristen verbindlicher zu gestalten.

Antrag RVOV

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

6. Punktuelle Korrekturen bei der Optimierung des Sachplanverfahrens notwendig

RegioGRID unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 1e – 1g VPeA. Wie der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beantragt RegioGRID verschiedene Anpassungen. RegioGRID verweist hierfür auf die Stellungnahme des VSE.

* * *

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie, BFE
Per E-Mail an: [verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisio-
nen@bfe.admin.ch)

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

21. März 2025

Swissgrid Stellungnahme: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff erwähnten Vernehmlassungsvorlage.

Aus Sicht von Swissgrid können die im Verordnungsentwurf enthaltenen Bestimmungen dazu beitragen, die Bewilligungsverfahren im Netzbereich zu beschleunigen. Eine solche Beschleunigung ist auch dringend erforderlich, damit das Netz auch künftig sicher, leistungsfähig und effizient betrieben werden kann und nicht zum Engpass der Energiewende gerät und sich damit letztlich negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz auswirkt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 16. Oktober 2024 im Rahmen der Änderung des Elektrizitätsgesetzes («Netzexpress»).

Im vorliegenden Verordnungsentwurf begrüssen wir u.a.

- Die vorgesehene verbindliche Terminplanung des BFE für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen (Art. 1e VPeA), und
- Die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht für Erhöhungen der Betriebsspannung und den Ersatz einzelner Masten (Art. 9a VPeA).

Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die genannten Änderungen ohne weitere Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen kaum zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren beitragen werden. Erforderlich sind:

- Bei der Terminplanung im Sachplanverfahren bzw. deren Einhaltung sind die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantone stärker in die Pflicht zu nehmen (vgl. Antrag zu Art. 1e VPeA).
- Die in Art. 9a VPeA vorgesehenen Befreiungen von der Plangenehmigungspflicht entfalten Stand heute in vielen Fällen keine Wirkung bzw. greifen nicht, weil die zuständigen Behörden Bauarbeiten als «besondere Auswirkung auf die Umwelt» im Sinne von Art. 9a Abs. 1 VPeA einstufen. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind jedoch zumeist temporäre Eingriffe, welche rückgängig gemacht werden können. Swissgrid beantragt deshalb, dass Instandhaltungsarbeiten und andere technische Änderungen von der Plangenehmigungspflicht befreit werden können, wenn dabei keine dauerhaften besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- Die Befreiung des Ersatzes einzelner Masten von der Plangenehmigungspflicht hat grundsätzlich für alle Masten und nicht nur für Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG zu gelten. Die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler umfassen 19% der Schweizer Landesfläche. Die im Verordnungsentwurf enthaltene «Ausnahme von der Ausnahme» würde in vielen Fällen eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verhindern.

Die nachfolgenden Änderungsanträge enthalten auch einzelne Anträge (Art. 1b und 6b) die nicht Teil der aktuellen Vernehmlassungsvorlage sind. Diese Anträge («Zusatz») stehen u.a. aber im Zusammenhang mit der Vorlage «Netzexpress».

Änderungsanträge

Zusatz - Art. 1b Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren

Änderungsantrag

b. der Ersatz, die Änderung und der Ausbau von Leitungen, sofern das Leitungstrasse nicht **oder auf höchstens 25 Prozent seiner Länge oder höchstens fünfzehn Kilometern** einer Länge von höchstens fünf Kilometern verschoben wird und Konflikte mit Schutzzielen von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können;

Begründung: Swissgrid hatte dies in ihrer Vernehmlassungsantwort zum «Netzexpress» beantragt. Der bisherige Grenzwert von 5 km erweist sich in der Praxis als einschränkend. Aus Sicht Swissgrid können auch deutlich längere Abschnitte – bspw. ein Leitungsverlauf von 15 km – im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens planerisch adäquat behandelt werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung beantragt Swissgrid eine Ausweitung der Bestimmung. Von der Sachplanpflicht befreit sein, soll das Versetzen von Masten auf einer Länge von höchstens 25% der bisherigen Trasse oder höchstens 15 km. Ein Sachplanverfahren mit Festlegung von Planungsgebiet und Planungskorridor schafft in solchen Fällen kaum Mehrwert.

Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens

Änderungsantrag

2^{bis} Das BFE erstellt eine verbindliche Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen. Die Terminplanung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesuchstellerin und **basiert auf orientiert sich an** der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach Artikel 15f Absatz 3 EleG. **Die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Terminplanung einzuhalten.**

Begründung:

Abs. 2^{bis}: Swissgrid begrüsst die vorgesehene verbindliche Terminplanung. Sprachlich sehen wir jedoch eine gewisse Unsicherheit. Es muss klar sein, dass sich die Verbindlichkeit der Terminplanung auf die Mitglieder der Begleitgruppe und alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen bezieht und nicht, dass das BFE eine Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe erstellt, welche nur für das BFE verbindlich ist.

Aus Sicht Gesuchsteller ist zudem zu bemängeln, dass es sich um Ordnungsfristen handelt, deren Nichteinhalten ohne Konsequenzen ist. Um dennoch der Verbindlichkeit der Terminplanung mehr Nachdruck zu verleihen, schlagen wir eine Ergänzung der Bestimmung vor: die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantone haben ihrerseits die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Terminplanung einzuhalten.

Hinsichtlich des Verweises auf die gesetzliche Frist von 2 Jahren für das Sachplanverfahren schlagen wir eine stärkere Formulierung «basiert auf» statt «orientiert sich an» vor.

Abs. 4^{bis}: Swissgrid begrüsst die Klarstellung in Abs. 4^{bis}, dass das BFE den Begleitgruppenprozess führt.

Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets

Änderungsantrag

2 Es erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet. **Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).**

~~3 Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).~~

~~3^{bis} Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet aufgrund des Anhörung- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.~~

Begründung:

Abs. 2 und 3: Der Antrag entspricht einer redaktionellen Klarstellung. Die Ämterkonsultation erfolgt unmittelbar nach Erstellung des Entwurfs des Objektblatts (vgl. Erläuterungen, S. 3 zu Art. 1f).

Abs. 3^{bis}: Sollten sich wesentliche Änderungen des Entwurfs des Objektblatts aufgrund des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens ergeben, wäre selbstredend eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen. Nach Ansicht von Swissgrid muss dies nicht zwingend in Abs. 3^{bis} aufgeführt werden. Eine explizite Benennung könnte Fehlanreize setzen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung haben das BFE (und unterstützend die Gesuchstellerin) eine hohe Qualität der Unterlagen zu gewährleisten. Die Mitglieder der Begleitgruppe stehen ihrerseits in der Pflicht, ihre Anliegen in den Begleitgruppensitzungen einzubringen. Im Rahmen der Ämterkonsultation sollten sodann in den allermeisten Fällen keine Eingaben von erheblicher Materialität mehr erfolgen.

Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors

Änderungsantrag

3 Das BFE erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie. **Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren.**

~~4 Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV.~~

~~5 Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und für die anzuwendende Übertragungstechnologie aufgrund des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.~~

Begründung: Gleiche Anträge wie bei Art. 1e Abs. 2, 3 und 3^{bis}.

Zusatz – Art. 6b Überweisung an das BFE**Änderungsantrag**

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- b. Gegen das Gesuch sind mehr als **10** ~~30~~ Einsprachen eingegangen.

Begründung: Erfahrungen von Swissgrid zeigen, dass Einsprachen teils von grundsätzlicher Art sind (bspw. Ablehnung eines Netzprojektes an sich oder Verkabelungsforderungen). In diesen Fällen ist die Anzahl der Einsprachen unerheblich und das ESTI ist nicht in der Lage, sie zu bereinigen. Wir beantragen deshalb eine Absenkung des Schwellenwerts in Abs. 2 Bst. b.

Art. 8 und 8a Behandlungsfristen für das ESTI und das BFE**Änderungsantrag**

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für~~ **welche die Gesuchstellerin benötigt für:**

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen ~~durch die Gesuchstellerin;~~
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Begründung:

Art. 8a Abs. 1 Bst. c: Swissgrid begrüsst die Verkürzung der Frist für die Ausfertigung des Entscheids nach Abschluss des Schriftenwechsels. Dies ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung.

Art. 8 und 8a Abs. 2: Die in Art. 8 und 8a Abs. 2 genannten Arbeiten obliegen der Gesuchstellerin. Es ist in ihrem eigenen Interesse, die Arbeiten zeitnah abzuschliessen. Ist dies nicht der Fall, trägt sie selbst die Konsequenzen hiervon. Entsprechend kann auf die Festlegung einer Frist verzichtet werden.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Änderungsantrag

1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine **dauerhaften** besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen **inklusive des Ersatzes einzelner Masten durch Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild sowie der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;**

3 Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

~~c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;~~

~~f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:~~

~~1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV~~

~~2. die Planungswerte nach der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986~~

~~3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;~~

~~f^{bis}. Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt und bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;~~

~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~

5 ~~Geringfügige~~ Technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Begründung:

Abs. 1: Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 9a VPeA in vielen Fällen nicht anwendbar sind, resp. von den zuständigen Behörden nicht angewendet werden. Der Grund hierfür ist, dass die Behörden die für Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen erforderlichen Bauarbeiten als «besondere

Auswirkung auf die Umwelt» einstufen. Dies auch, wenn die Bauarbeiten nur einen temporären Eingriff darstellen (bspw. Rampen für Baufahrzeuge für den Zugang zu einem Masten) und das Gebiet anschliessend wiederhergestellt wird. Damit wird eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verfehlt.

Swissgrid beantragt deshalb eine Anpassung von Absatz 1, wonach Instandhaltungsarbeiten und andere technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden können, wenn dabei keine dauerhaften besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ohne diese Anpassung dürften auch die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Anpassungen in Absatz 3 in vielen Fällen keine verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten.

Abs. 2 Bst. a: Swissgrid beantragt eine Verschiebung der Bestimmung von Abs. 3 Bst. g in Absatz 2. Anstatt «ähnlicher Dimensionierung» ist dabei «ähnlichem Erscheinungsbild (analog Wortlaut in Abs. 3) zu verwenden. Nach unserem Verständnis war die Befreiung des Ersatzes einzelner Masten von der Plangenehmigungspflicht bereits im Rahmen der Anpassung von Art. 9a Abs. 2 VPeA als Teil der Vorlage «Strategie Stromnetze» angedacht. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zur Teilrevision VPeA vom April 2019 (S. 11):

«Erstens wird anstelle des 1:1-Ersatzes der «gleichwertige Ersatz» als Instandhaltungsarbeit qualifiziert. Damit können beispielsweise in die Jahre gekommene defekte Anlagenteile genehmigungsfrei durch technisch aktuelle Anlagenteile ersetzt werden. Die Bestimmung soll zum Beispiel die folgenden Arbeiten umfassen: Den Ersatz von Isolatorenketten aus Porzellan durch solche aus Kunststoff (Optimierung durch Einsatz neuer Materialien; identische Ketten sind nicht mehr verfügbar), der Ersatz von Masten durch solche mit technisch bedingt (SIA-Normen) geringfügig angepassten Profilen [...]»

Die Bestimmung hat zudem grundsätzlich für alle Masten und nicht nur für Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG zu gelten. Die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler umfassen 19% der Schweizer Landesfläche. Die im Verordnungsentwurf enthaltene «Ausnahme von der Ausnahme» würde in vielen Fällen eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verhindern.

Analog beantragen wir auch die Verschiebung der Bestimmung in Art. 9a Abs. 3 Bst. c (Ersatz von Isolatoren) in Abs. 2 Bst. a.

Abs. 3 Bst. f und f^{bis}: Swissgrid begrüsst die Bestimmung, wonach das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen ist.

Swissgrid befürwortet auch Befreiungen von der Plangenehmigungspflicht bei Spannungserhöhungen. Die vorliegende Bestimmung leistet hierzu jedoch kaum einen Beitrag. Dies weil:

- Bezüglich Lärm die (strengeren) Planungswerte einzuhalten sind;
- Nach Verständnis von Swissgrid weiterhin nach Art. 9a Abs. 5 VPeA die Eingabe einer vollständigen Dokumentation erforderlich ist. D.h. entgegen den Ausführungen der Erläuterungen (S. 4) keine Aufwandreduktion seitens Gesuchstellerin stattfindet. Für Swissgrid ist damit auch nicht ersichtlich, wie das ESTI die Unterlagen innert 20 Tagen prüfen will (inkl. Konsultierung des BAFU); und

- Mit der Begrenzung auf 220 kV die Bestimmung im Übertragungsnetz nahezu keine Anwendung finden wird. Es ist für Swissgrid nicht ersichtlich, weshalb diese Begrenzung (zusätzlich) erforderlich ist, wenn nach Abs. 3 Bst. f Ziff. 1-3 die Einhaltung der Vorgaben nach NISV, LSV und LeV durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen ist.

Swissgrid beantragt stattdessen, dass Spannungserhöhungen grundsätzlich vom Plangenehmigungsverfahren zu befreien sind, sofern die Leitung für die erhöhte Spannung bereits ausgelegt und gemäss unverändert geltendem Recht bewilligt wurde, jedoch (bisher) nicht mit der erhöhten Spannung betrieben wurde. Eine erneute Prüfung im Plangenehmigungsverfahren wäre zu meist ein Leerlauf und die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 9a Abs. 3 Bst. f^{bis} VPeA deshalb gerechtfertigt. Im Rahmen der Anzeige an das ESTI nach Art. 9a Abs. 5 VPeA müsste einzig die erteilte Plangenehmigung nachgewiesen werden.

Abs. 3 Bst. g: Siehe Begründung zu Abs. 2 Bst. a.

Abs. 5: Streichung analog der vom BFE vorgenommenen Streichungen in den Abs. 1 und 3 (redaktionelle Korrektur).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

DocuSigned by:

5ECB5E94427A448...

Christoph Fischer
Head of Grid Projects

DocuSigned by:

825A643D35DA44A...

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance

Abschlusszertifikat

Umschlag-ID: 2BCB561E-BCD6-4400-B043-5A58B3A7CCF9
 Betreff: Mit Docusign abschließen: 250324_Swissgrid_Stellungnahme_Vernehmlassung_VPeA.pdf
 Quellumschlag:
 Dokumentenseiten: 8
 Zertifikatsseiten: 2
 Signatur mit Anleitung: Aktiviert
 Umschlag-ID-Stempel: Deaktiviert
 Zeitzone: (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

Status: Abgeschlossen
 Umschlagersteller:
 Simon Lang
 Bleichemattstrasse 31
 Aarau, Aarau 5001
 Simon.Lang@swissgrid.ch
 IP-Adresse: 83.137.77.5

Eintragsverfolgung

Status: Original
 20.03.2025 16:47:59
 Inhaber: Simon Lang
 Simon.Lang@swissgrid.ch
 Standort: DocuSign

Unterzeichnerereignisse

Christoph Fischer
 Christoph.Fischer@swissgrid.ch
 Head of Grid Projects
 Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung
 (keine)

Signatur

DocuSigned by:

 5ECB5E94427A448...
 Signaturübernahme: Vorgegebener Stil
 Mit IP-Adresse: 83.137.77.5

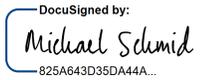
Zeitstempel

Gesendet: 20.03.2025 16:50:36
 Eingesehen: 21.03.2025 10:10:24
 Signiert: 21.03.2025 10:12:25

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über Docusign angeboten

Michael Schmid
 Michael.Schmid@swissgrid.ch
 Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung
 (keine)

DocuSigned by:

 825A643D35DA44A...
 Signaturübernahme: Vorgegebener Stil
 Mit IP-Adresse: 83.137.77.5

Gesendet: 20.03.2025 16:50:36
 Erneut gesendet: 24.03.2025 14:03:13
 Eingesehen: 24.03.2025 14:03:40
 Signiert: 24.03.2025 14:12:56

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über Docusign angeboten

Vor-Ort-Unterzeichner – Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Bearbeiterversandereignisse	Status	Zeitstempel
Bauftragenzustellereignisse	Status	Zeitstempel
Vermittlerversandereignisse	Status	Zeitstempel
Zertifizierter Versand - Ereignisse	Status	Zeitstempel
Kopienereignisse	Status	Zeitstempel
Zeugen-Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Notarereignisse	Signatur	Zeitstempel
Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Umschlag gesendet	Hash-codiert/verschlüsselt	20.03.2025 16:50:36
Zertifiziert zugestellt	Sicherheitsprüfung ausgeführt	24.03.2025 14:03:40
Signiervorgang abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	24.03.2025 14:12:56

Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	24.03.2025 14:12:56
Zahlungen	Status	Zeitstempel

Bundesamt für Energie (BFE)

per E-Mail als Word und .pdf an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Director Public Affairs and
Communications

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

24. März 2025

Stellungnahme der Swisspower AG: Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower AG (Swisspower) ist eine strategische Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Wir engagieren uns als progressive Kraft in der Energiewirtschaft und stehen ein für das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Eine Massnahme davon ist der Swisspower-Masterplan 2050, zu welchem sich unsere Stadtwerke verpflichtet haben. Gemeinsam beliefern die Swisspower Stadtwerke rund eine Million Schweizer Haushalte mit Elektrizität.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt.

Allgemeine Beurteilung

Die Stimmbevölkerung hat mit der Annahme des Stromgesetzes im vergangenen Jahr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz ausdrücklich bestätigt und dem massiven Ausbau der Erneuerbaren zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich nun in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren

Spannungsebenen jedoch zu lange. Auf Mittel- und Niederspannungsebene wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Es droht ein Flaschenhals, welcher die den Erfolg der Energietransition in Frage stellt und deren öffentliche Unterstützung auf mittlere und lange Frist zu unterminieren droht. Swisspower begrüsst daher, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt.

Die tieferen Netzebenen gilt es miteinzubeziehen

Für eine erfolgreiche Energietransition braucht es eine pragmatische Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorenstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen in den Vorlagen des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die Netze aller Ebenen zu verbessern.

Entsprechende Massnahmen sind unbedingt zu ergänzen. Swisspower schliesst sich in seinen Forderungen daher dem VSE an. Besonders unterstützen möchten wir die Anpassungsvorschläge, welche sich auf Mittel- und Niederspannungsleitungen beziehen. Folgend jene Punkte, welche unseres Erachtens besondere Aufmerksamkeit verlangen.

Anpassungsvorschläge

Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VPeA wird für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte. Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen nicht gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV, da die Anlagen standardisiert, geschottet und berührungssicher sind und von Fachleuten montiert werden. Für Anlagen bis max. 36 kV gilt insofern nichts, was nicht auch für Anlagen bis max. 1 kV gelten würde. Bauverfahrensverordnung (BVV):

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Die Verantwortung für eine

gesetzeskonforme Realisierung der Projekte bleibt wie heute bei den Unternehmen. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um im Erdreich verlegte Kabelleitungen oder räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

Nach Ansicht von Swisspower ist diese Regelung im Ergebnis sehr ähnlich zu derjenigen betreffend die nachträgliche Genehmigung im Rahmen der Inspektion durch das ESTI gemäss den Regeln von EleG, VPeA und LeV. Allfällige Einsprache berechnigte Dritte (namentlich Nachbarn) erhalten auch hier erst Kenntnis, wenn die Kleinbaute (insbesondere Trafostation) bereits erstellt ist, und können allenfalls auch nach Erstellung allfällige Beschwerdegründe vorbringen.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen entsprechend vertretbar.

Zu Abs. 2bis: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedensten Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilsnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

2^{bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

Ausgeweitete Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 150 kV ~~36 kV~~ oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmebewilligung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Director Public Affairs / Communications

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. März 2025

Nicole Neuhaus, nicole.neuhaus@strom.ch, +41 62 825 25 04

Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) zwecks Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der VSE äusserte sich bereits im Rahmen der kürzlich durchgeführten Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (EleG) zwecks Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze zu möglichen Anpassungen auf Verordnungsstufe, sowie zu weiteren, im Hinblick auf den Netzausbau als notwendig erachteten Anpassungen im materiellen Recht (namentlich im Raumplanungsrecht). Insofern verweist der VSE im Rahmen dieser Stellungnahme integral auf seine Stellungnahme zur Änderung des EleG vom 8. Oktober 2024 und hält an den dortigen Ausführungen fest. Die vorliegende Stellungnahme greift die bereits in der Stellungnahme zum EleG enthaltenen Anträge zur VPeA aber nochmals auf, zum Teil leicht modifiziert, zum Teil mit zusätzlichen Elementen in den Begründungen. Die Kernaussagen und wichtigsten Forderungen des VSE bleiben insgesamt aber die gleichen.

Die wichtigsten Forderungen des VSE

Der Umbau des Energiesystems benötigt eine **Gesamtsystembetrachtung**. Der vom Volk beschlossene Ausbau erneuerbarer Energien macht nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen möglichst zeitgleich bereitgestellt werden können, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann.

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt. Wie bereits der Vorschlag betreffend Änderungen auf Gesetzesstufe lässt nun auch der Vorschlag für Änderungen auf Verordnungsstufe jedoch ausser Acht, dass der Umbau des Energiesystems insbesondere im Verteilnetz stattfindet. Dieses muss auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem werden

für den Anschluss der dezentralen Photovoltaikanlagen insbesondere tausende neue Transformatorstationen auf den untersten Netzebenen nötig. Es braucht daher Anpassungen in den Vorlagen des Bundesrates sowie weitere Massnahmen, um die Bedingungen für die **Netze aller Ebenen** zu verbessern. In Bezug auf die VPpA sind dabei die folgenden Forderungen zentral:

- Für die zahlreichen unbestrittenen und einfachen Vorhaben auf den untersten Netzebenen ist das Instrument der **nachträglichen Plangenehmigung** im Rahmen der ordentlichen Inspektion auszuweiten. Dies führt zu einer effektiven Beschleunigung und entlastet gleichzeitig die Behörden.
- Die **Zuständigkeit zwischen ESTI und BFE** muss effizienter geregelt werden. Dem ESTI sind mehr Kompetenzen zur Bereinigung von Einsprachen und zur Erteilung von Teilgenehmigungen einzuräumen. Bei Vorhaben, die aufgrund grosser Differenzen bzw. Einsprachen oder ihrer politischen Tragweite (insb. beim Übertragungsnetz) nicht rasch durch das ESTI bereinigt werden können, ist die Überweisung ans BFE so früh wie möglich und ohne aufwendige administrative Abläufe (bspw. ohne Überweisungsbericht) vorzunehmen. Die Überweisung soll auch vom Projektanten beantragt werden können.

Darüber hinaus sind auch die nachfolgenden Forderungen für den VSE zentral, welche im Rahmen dieser Stellungnahme aber nicht weiter adressiert werden, da sie nicht die VPpA betreffen und bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Änderung des EleG vom 8. Oktober 2024 ausführlich behandelt wurden:

- Wie bei Produktionsanlagen ist für eine effektive Beschleunigungswirkung nicht nur eine Anpassung des Verfahrensrechts, sondern auch des materiellen Rechts nötig, insbesondere bezüglich der Kompatibilität mit dem **Raumplanungsrecht**. Dieses schliesst sinnvolle Lösungen oftmals aus und kompliziert die Verfahren. Bei standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzone muss daher auch für den Netzanschluss die **Standortgebundenheit** gelten.
- Die Güterabwägung im Verfahren für die Netze muss sich an das Konzept des **nationalen Interesses** für Produktionsanlagen anlehnen. Nebst dem Übertragungsnetz müssen zumindest auch alle Leitungen, die für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse nötig sind, ein nationales Interesse erhalten.

I. Allgemeine Bemerkungen

Produktion und Netz als Gesamtsystem angehen

Mit Annahme des Stromgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit grossem Mehr die Ziele der Energiestrategie der Schweiz bestätigt und dem massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion aus allen Technologien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) zugestimmt. Mit dem Stromgesetz und dem Beschleunigungserlass, welcher sich nun in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, werden verschiedene Herausforderungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien angegangen, insbesondere was die Bewilligungsfähigkeit der Anlagen und das Tempo der Bewilligungsverfahren bis zum Vorliegen eines finalen rechtskräftigen Entscheids betrifft.

Der Zubau all dieser Produktion macht jedoch nur dann Sinn, wenn auch aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitgestellt werden können, und zwar möglichst zeitgleich mit den

Produktionsanlagen, damit die Energie abgeführt und bis zu den Verbrauchszentren oder Speichern transportiert werden kann. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern Genehmigungsverfahren für Netzprojekte auf den höheren Spannungsebenen (Netzebenen 1-4) je nach Komplexität 8-12 Jahre (in Einzelfällen auch über 30 Jahre: z.B. Chamoson-Chippis). Auf Mittel- und Niederspannungsebene (Netzebenen 5-7) wird die zukünftige Herausforderung die schiere Anzahl der notwendigen Verfahren für den Netzausbau sein. Die Bewilligung netzseitiger Anlagen gerät damit insbesondere gegenüber der Bewilligung von Produktionsanlagen zunehmend in Rückstand. Für gewisse Produktionsanlagen besteht sogar gar keine Bewilligungspflicht mehr (keine kantonale Baubewilligung für die baulichen Teile sog. «genügend angepasster» Anlagen auf Dächern und an Fassaden).

Es braucht eine Herangehensweise an das Gesamtsystem, welche die Produktion und das Netz sowie idealerweise auch die Speicherung und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigen. Der VSE begrüsst daher, dass der Bundesrat nun auch für die Stromnetze Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vorschlägt. Der VSE sieht jedoch bei verschiedenen der Vorschläge noch Anpassungsbedarf sowie die Notwendigkeit für weitergehende Massnahmen.

Der Umbau des Energiesystems findet insbesondere im Verteilnetz statt

Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung erfordern einen massiven Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur auf allen Netzebenen: Auf den obersten Netzebenen 1 und 2 müssen die grossen neuen Produktionsanlagen angeschlossen werden (Anschlussleitungen). Für den (Ab-)Transport der Energie, z.B. aus den neuen alpinen PV-Anlagen, braucht es mehr Kapazität (Spannungserhöhungen). Auf der Ebene der Verteilnetze (Hochspannung auf Netzebene 3 sowie Mittel- und Niederspannung auf den unteren Netzebenen 5 bis 7) müssen die Abführung und Verteilung grosser Mengen an Solarstrom (inkl. Rückspeisung in die oberen Netzebenen sowie Verteilung) bewältigt werden und die Grundlage für die neuen Verbraucher und deren Bedürfnisse geschaffen werden. Dies erfordert zahlreiche Netzverstärkungen sowie -ausbauten, z.B. die Installation tausender zusätzlicher Transformatorstationen auf Netzebene 6, und eine Digitalisierung der Netze durch den Ersatz bestehender Anlagen durch neue, kommunikationsfähige Anlagen.

Dies bedeutet vor allem einen grossen Handlungsbedarf im Verteilnetz (Netzebene 3 und tiefer). Wie bereits der Vorschlag des Bundesrats betreffend Änderungen des EleG lässt nun auch der Vorschlag betreffend Änderungen der VPeA Massnahmen in Bezug auf die Verteilnetze jedoch weitestgehend vermissen. Entsprechende Massnahmen sind unbedingt zu ergänzen.

Der VSE hat den Um- und Ausbaubedarf im Verteilnetz im Rahmen seiner Studie «Energiezukunft 2050» anhand realer Netzdaten berechnet. Das «Spotlight Verteilnetze» im Kontext dieser Studie wurde im Sommer 2024 publiziert. Im Januar 2025 erschien das Update der «Energiezukunft 2050»¹. Dabei wurde die Studie mit neusten Zahlen, Regulierung, Entwicklungen, Erkenntnissen und Prognosen aufdatiert und weiterentwickelt, um eine aktualisierte wissenschaftliche Faktenlage für künftige Weichenstellungen zu schaffen. Nebst der Aktualisierung der Produktionsausbaupfade und der Verbrauchsentwicklung ist auch die Weiterentwicklung der Verteilnetze Gegenstand dieses Updates.

Die Resultate zeigen, dass die jährlichen Netzkosten (Betrieb und Unterhalt, Ersatz inkl. Erdverkabelung sowie Netzausbau) von heute ca. 4.2 Mrd. CHF / Jahr auf gut 8.9 Mrd. CHF / Jahr bis 2050 steigen. Der Netzkostenanstieg kann mit verschiedenen Massnahmen wie z.B. einer Einspeisebegrenzung (Peak Shaving) für

¹ VSE Energiezukunft 2050, [Download VSE - Studie 2022 und Update 2025](#)

PV-Anlagen substanziell gedämpft werden. Die für den Umbau des Energiesystems erforderlichen Investitionen in das Verteilnetz, inklusive Kosten für Betrieb und Unterhalt, betreffen mit und ohne kostendämpfende Massnahmen insgesamt zu mehr als 50% die Niederspannungsebene, zu ca. 20% die Mittelspannungsnetze und zu ca. 10% die Hochspannungsnetze (ohne NE 1) mit dem entsprechenden Bedarf an Verfahren, Ressourcen und Kosten.

Dieser Investitionsbedarf wird sich in Projekten niederschlagen, welche zügig geprüft, bewilligt und realisiert werden müssen. Hinzu kommt, dass viele Leitungen (vor allem der höheren Netzebenen) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erneuert werden müssen, da sie das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Auch für diese Vorhaben werden Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Es braucht genügend Ressourcen

Ein kritischer Faktor für die zügige Bewilligung von Anlagen sind die für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Ressourcen bei Behörden und Fachstellen auf allen Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde). Die Praxis zeigt, dass bereits heute oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Verfahren kompetent und zügig durchzuführen. Diese Problematik wird sich weiter verschärfen, da die Anzahl an Vorhaben auf allen Netzebenen (Erstellung neuer Anlagen und Leitungen und Erneuerung bestehender) künftig deutlich zunehmen wird.

Es muss deshalb darauf hingewirkt werden, dass ausreichend (personelle) Ressourcen bereitstehen, damit Anfragen rasch bearbeitet und beantwortet, Stellungnahmen erstellt und die Verfahren ganz generell zügig und mit der nötigen Gründlichkeit geführt werden können. Das kann zu einer Beschleunigung führen im Verbund u.a. mit den geforderten Anpassungen bei den Ordnungsfristen (Kapitel II.2) sowie mit dem Vorschlag des VSE für eine Beratungs- und Unterstützungspflicht des ESTI (Kapitel III.2). Zudem sind die Behörden von «Unnötigem» zu entlasten, um Ressourcen freizubekommen, zum Beispiel, indem der Anwendungsbereich der nachträglichen Plangenehmigung nach Art. 1 Abs. 2 VPeA, wie vom VSE vorgeschlagen, auf Anlagen bis max. 36 kV (Kapitel III.1) ausgeweitet wird. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten stattdessen zielgerichtet bei den komplexeren und kritischeren Verfahren eingesetzt werden, was insgesamt der Verfahrenseffizienz dienen würde.

II. Spezifische Bemerkungen zur unterbreiteten Vorlage

II.1. Die Optimierung des Sachplanverfahrens ist wichtig und richtig

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 1e 1g VPeA gehen insgesamt in die richtige Richtung und erscheinen als zielführend. Ob und inwiefern diese Änderungen in der Praxis effektiv helfen werden, wird sich aber erst zeigen müssen. Die Änderungen zielen alle auf eine Optimierung des Sachplanverfahrens ab, weshalb die Ausführungen und Begründungen dazu allesamt unter diesem Kapitel II.1 aufgeführt werden (gegliedert nach den einzelnen Artikeln).

Art. 1e VPeA (Einleitung des Sachplanverfahrens)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1e werden insgesamt begrüsst. Spezifisch in Bezug auf den neuen Abs. 2^{bis} hält der VSE fest, dass die Bestimmung zwar grundsätzlich als zielführend erachtet wird (Swissgrid hatte in der Vergangenheit auch schon eine verbindliche Terminplanung gefordert), der aktuelle Wortlaut von Abs. 2^{bis} aber nicht eindeutig ist. Es muss klar sein, dass sich die Verbindlichkeit der Terminplanung

nicht nur an das BFE, sondern an alle genannten Mitglieder richtet. Ausserdem ist aus Sicht Gesuchsteller zu bemängeln, dass es sich um Ordnungsfristen handelt, deren Nichteinhalten ohne Konsequenzen bleibt. Um der Verbindlichkeit der Terminplanung dennoch mehr Nachdruck zu verleihen, schlägt der VSE eine Ergänzung der Bestimmung (gemäss untenstehendem Antrag) vor. Zudem erscheint der Begriff orientiert sich an etwas schach, weshalb wir stattdessen eine klarere Formulierung vorschlagen. Hinsichtlich Abs. 3 gilt es festzuhalten, dass man hier in der Vergangenheit teils viel Zeit verloren hat. Auch war es nach Erfahrung der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid so, dass das BFE in der Vergangenheit eher eine Moderatorenrolle einnahm. Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass nun klargestellt wird, dass das BFE den Begleitgruppenprozess zu führen hat.

Antrag VPeA

Art. 1e

2^{bis} Das BFE erstellt eine verbindliche Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen. Die Terminplanung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesuchstellerin und basiert auf orientiert sich an der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach Artikel 15f Absatz 3 EleG. Die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Terminplanung einzuhalten.

Art. 1f VPeA (Festsetzung des Planungsgebiets)

Auch die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Art. 1f werden grundsätzlich begrüsst. Im Sinne einer redaktionellen Anpassung schlägt der VSE aber vor, die Absätze 2 und 3 zusammenzulegen, um hervorzuheben, dass die Ämterkonsultation (Absatz 3) unmittelbar nach, respektive auf Grundlage der Arbeiten nach Absatz 2 erfolgt.

In Bezug auf den neuen Abs. 3^{bis} lässt sich sodann festhalten, dass dieser zwar nicht stört, nach Ansicht des VSE aber nicht notwendig ist und auch wieder gestrichen werden könnte. Dass bei wesentlichen Änderungen eine erneute Ämterkonsultation durchzuführen ist, ist selbstredend. Zudem müssten alle angesprochenen Ämter bereits in der Begleitgruppe vertreten sein und können bzw. sollten ihre Anliegen dort platzieren.

Antrag VPeA

Art. 1f

2 Es erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet. 3 Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

3 *streichen.*

Art. 1g VPpA (Festsetzung des Planungskorridors)

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 1g (Absätze 3, 4 und 5) gilt das zu Art. 1f Gesagte analog (mit entsprechender Begründung und Antrag).

Antrag VPpA

Art. 1g

3 Das BFE erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie. 4-Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV.

4 *streichen.*

II.2. Fristen müssen noch mehr gestrafft und verbindlicher ausgestaltet werden

Das EleG sieht seit einer Revision im Jahr 2016 (i.K. seit 1.1.2018) eine gesamte Verfahrensdauer des Planegenehmigungsverfahrens von maximal 2 Jahren vor (Art. 16a^{bis} EleG). Eine Nichteinhaltung dieser Frist hat jedoch keine Rechtsfolgen. Auch die in Art. 8 und 8a VPpA statuierten Behandlungsfristen sind nur Ordnungsfristen und nicht verbindlich (es gelten *in der Regel* die folgenden Fristen). Insbesondere bei Projekten der Netzebenen 1 bis 3 werden die Fristen fast immer überschritten.

Der VSE begrüsst jede Verkürzung von Fristen im Interesse einer Straffung und einer Beschleunigung der Verfahren, aber die in der aktuellen Vorlage vorgeschlagene Änderung zu Art. 8a Abs. 1 lit. c VPpA wird keinen oder nur einen sehr geringen Effekt haben. Dies einerseits deshalb, weil eine Kürzung von 8 auf 6 Monate keine substanzielle Kürzung ist, und andererseits vor allem darum, weil es nach wie vor eine reine Ordnungsfrist ist, deren Nichteinhaltung an keinerlei Konsequenzen geknüpft ist. Um einen effektiven Beitrag an die Verfahrensdauer zu leisten, müssen Fristen nicht nur gestrafft, sondern auch verbindlicher ausgestaltet werden, was der VSE bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zur Änderung des EleG gefordert hat (wir verweisen auf die dortigen Ausführungen). In diesem Sinne sollte die Formulierung «in der Regel» in Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen wo immer möglich vermieden werden (vgl. Einleitungssatz von Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 und Einleitungssatz von Art. 8a Abs. 1 VPpA).

Die vom VSE nun beantragte Änderung in Art. 8a Abs. 2 (und analog auch in Art. 8 Abs. 2) VPpA hätte zur Folge, dass die Fristen nur dann stillstehen, wenn die Gesuchstellerin Unterlagen einholen muss, womit die Gesuchstellerin einen direkten Anreiz hat, dies rasch zu tun. Verzögerungen von Handlungen seitens der Behörden (aus welchen Gründen auch immer), auf welche die Gesuchstellerin keinerlei Einfluss hat, sollen hingegen nicht zu einem Stillstand der Fristen (zum Nachteil der Gesuchstellerin) führen können. Die Behörden haben vielmehr geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Behandlungsfristen eingehalten werden können. Ausserdem ist in jedem Falle die maximale Bearbeitungsfrist von zwei (2) Jahren gemäss Art. 16a^{bis} Abs. 1 EleG einzuhalten.

Antrag VPeA

Art. 8a Behandlungsfristen für das BFE

(und analog Art. 8 Behandlungsfristen für das Inspektorat)

2 Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für welche die Gesuchstellerin benötigt für:~~

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen ~~durch die Gesuchstellerin;~~
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

II.3. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht erweitern

Bereits mit einer weniger restriktiven Auslegung des aktuellen Wortlauts von Art. 9a VPeA (z.B. «keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt» in Abs. 1) bzw. einer grosszügigeren Anwendung der Ausnahmebestimmungen liessen sich Bewilligungsverfahren beschleunigen bzw. die Anzahl notwendiger Verfahren reduzieren. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber, dass Ausnahmebestimmungen seitens der verfahrensleitenden Behörden nur sehr restriktiv angewendet werden und im Zweifel immer ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird («*in dubio pro PGV*»). Vor diesem Hintergrund begrüsst es der VSE, dass der Anwendungsbereich für Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 9a VPeA (betreffend Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen) durch die aktuelle Vorlage erweitert bzw. die Voraussetzung für Ausnahmen gelockert werden soll. Der VSE hatte dies bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zur Revision des EleG gefordert.

Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Aus diesen Gründen sollten Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen weitestmöglich von der Plangenehmigungspflicht ausgeschlossen sein, und es ist darauf zu achten, dass der Einsatz von begrifflichen Definitionen und unbestimmten Rechtsbegriffen nicht (ungewollt) dazu führt, dass solche sinnvollen Ausnahmebestimmungen nur restriktiv zu Anwendung gelangen und damit im Ergebnis keine oder nur eine sehr beschränkte Wirkung entfalten.

Zu Abs. 1:

Die Streichung des Begriffs «geringfügig» in Bezug auf die technischen Änderungen ist zu begrüessen, bringt aber in Kombination mit den neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbeständen von Abs. 3 lit. f und g kaum etwas, solange die allgemein geltende Voraussetzung in Abs. 1 («wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind») weiterhin so einschränkend angewendet wird, wie dies nach heutiger Praxis der Fall ist. Wenn zusätzliche Ausnahmetatbestände einen Nutzen entfalten sollen, muss auch Abs. 1 angepasst werden. Mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass in Abs. 1 nur «dauerhafte» Auswirkungen auf die Umwelt gemeint sind, würden rein temporäre Auswirkungen (bspw. während der Bauphase) keine Berücksichtigung finden. Nach heutiger Praxis führen u.U. auch vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt (bspw. das Auffahren grosser Baumaschinen) zur Plangenehmigungspflicht, was nicht Sinn und Zweck einer Bewilligungspflicht für elektrische Anlagen sein kann.

Zu Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. g:

Ein eins-zu-eins-Ersatz von Masten oder auch eines Fundaments sollte schon heute als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a ohne Plangenehmigungsverfahren möglich sein (dies gilt auch für andere Anpassungen technischer Natur, sofern es sich um einen eins-zu-eins-Ersatz handelt). Insofern ist die neue Bestimmung in Abs. 3 lit. g missverständlich – der Erläuternde Bericht spricht auch bei lit. g vom eins-zu-eins-Ersatz von einzelnen Masten – und stellt vielmehr im Verbund mit den zugehörigen Ausführungen im Erläuternden Bericht eine unerwünschte Verschärfung dar. Es wäre klarer, wenn der Ersatz von Masten als ein Beispielfall unter Abs. 2 lit. a explizit aufgeführt wird. In diesem Falle könnte dann auch der neue Buchstabe g in Abs. 3 wieder gestrichen werden.

Zu Abs. 3 insgesamt sowie Abs. 3 lit. f:

Mit der Ergänzung von «insbesondere» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Abs. 3 analog zu Abs. 2 nicht um eine abschliessende Aufzählung von Tatbeständen handelt, was mehr Raum für Einzelfallbeurteilungen und generell für eine grosszügigere Anwendung von Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht lassen würde.

Bei lit. f bleibt unklar, auf welchem Weg und in welchem Umfang der Nachweis über die Einhaltung all dieser Vorgaben erbracht werden müsste, wenn es eben genau KEIN Plangenehmigungsverfahren braucht. In der Praxis ist es leider oft so, dass der Betriebsinhaber im Rahmen der Anzeige gestützt auf Art. 9a Abs. 5 VPeA ungefähr 95% des für ein ordentliches Gesuch notwendigen Aufwands betreiben muss, um die Unterlagen zusammenzustellen, die das ESTI für seine summarische Prüfung braucht (die letztlich nur dazu da ist, zu entscheiden, ob es ein Plangenehmigungsverfahren braucht oder nicht). Dies kann nicht Sinn und Zweck einer Bestimmung sein, welche durch die Auflistung von Ausnahmetatbeständen einen direkten praktischen Nutzen bzw. Erleichterungen für die Projektanten herbeiführen will. Insgesamt lässt sich festhalten, dass obwohl gut gemeint – der Nutzen von lit. f im Ergebnis wohl sehr gering ist. Der VSE schlägt in lit. f deshalb eine alternative Formulierung betreffend Spannungserhöhungen vor, die zielgerichteter und klarer ist. Das «Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten» wäre gemäss Antrag VSE mit dem neu vorgeschlagenen Art. 9a Abs. 3 lit. c^{bis} VPeA abgedeckt.

Zu Abs. 3 lit. g:

Wie vorgängig ausgeführt, kann bei Erwähnung des Ersatzes von Masten als Anwendungsfall von Abs. 2 lit. a der neu vorgeschlagene Buchstabe g ersatzlos gestrichen werden. Falls Abs. 3 lit. g nicht gestrichen werden sollte (wie beantragt), so muss zumindest die folgende Passage auf Seite 5 des Erläuternden Berichts korrigiert werden, da dieser Wortlaut dem Art. 9a Abs. 2 lit. a VPeA widerspricht bzw. eine massive Verschärfung der heutigen Praxis darstellt, für die eine gesetzliche Grundlage nicht erkennbar ist:

Der neue Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g ist auf den Eins-Zu-Eins-Ersatz einzelner Masten zugeschnitten. Mit dieser Norm wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Ersatz eines Mastes am bisherigen Standort in aller Regel keine grösseren Auswirkungen auf den Raum und Umwelt haben kann als der zu ersetzende bisherige Mast, wenn dieser an derselben Stelle, ohne Verstärkung oder Anpassung des Fundaments, mit den vergleichbaren Dimensionen und der identischen Funktion errichtet wird. Eine Netzbetreiberin kann gestützt auf diese Bestimmung nur einzelne Masten einer Leitung ersetzen, das heisst, der Ersatz einer Abfolge von mehreren Masten ist ausgeschlossen. **Auch ist es nicht möglich, einen massgeblichen Teil einer Leitung zu ersetzen, um die Lebensdauer der Leitung insgesamt zu verlängern. Von einem massgeblichen Teil der Leitung ist auszugehen, wenn mehr als 10% aller Masten ersetzt werden.** Eine gestaffelte Vorgehensweise zwecks Umgehung der Plangenehmigungspflicht wäre als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren und unterläge der Plangenehmigungspflicht.

Zu Abs. 5:

Im Sinne der Konsistenz ist auch in Abs. 5 der Begriff «geringfügig» zu streichen.

Antrag VPeA

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

- 1 Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- 2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:
 - a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen (z.B. der Ersatz von Masten oder Fundamenten etc.);

- 3 Als technische Änderungen gelten insbesondere, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:
 - c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. Inbesondere wird der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;
 - c^{bis}. (neu) Umbauten und Veränderungen an Tragwerken und angebauten Teilen, sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);
 - d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen ~~durch Kabel anderer Bauart~~, sofern weder die Rohrbelegung nicht verändert ~~noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht wird; und~~
 - e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren auch eines anderen des gleichen Typs und/oder mit anderer höherer Leistung; und
 - f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde.
 - g. streichen.

- 5 ~~Geringfügige~~ Technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

III. Anträge des VSE für zusätzliche Änderungen auf Verordnungsstufe (VPeA und RVOV)

III.1. Nachträgliche Plangenehmigung ausweiten auf Vorhaben bis 36 kV

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VPeA wird für Niederspannungsanlagen bis max. 1 kV heute eine Plangenehmigung nachträglich erteilt, anlässlich der regelmässigen Inspektionen des ESTI. Für Projekte über 1 kV muss dagegen heute auch bei unproblematischen und unbestrittenen Vorhaben immer vor der Realisierung des Bauvorhabens ein formelles Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit einer Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV könnte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erreicht werden, ohne qualitative Einbusse der Bewilligungen und ohne Abstriche bei relevanten Rechten Dritter. Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer weitergehenden Anwendung der nachträglichen Plangenehmigung die überwiegende Anzahl von unbestrittenen Projekten zeitnah realisiert werden könnte. Auch Sicherheitsüberlegungen sprechen nicht gegen eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf Anlagen bis max. 36 kV, da die Anlagen standardisiert, geschottet und berührungssicher sind und von Fachleuten montiert werden. Für Anlagen bis max. 36 kV gilt insofern nichts, was nicht auch für Anlagen bis max. 1 kV gelten würde.

Es ist zu unterstreichen, dass auch eine nachträgliche Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (es gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen an das Vorhaben). Die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Realisierung der Projekte bleibt wie heute bei den Unternehmen. In der Regel handelt es sich bei solchen Vorhaben um im Erdreich verlegte Kabelleitungen oder räumlich sehr begrenzte Bauten (Trafostationen). Die Praxis zeigt, dass bei Plangenehmigungen im Rahmen von nachträglichen Inspektionen selten bis nie gravierende Mängel festgestellt werden. Für potenziell umstrittene Anlagen in einem Schutzgebiet nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt es wie heute bei einem vorgängigen Plangenehmigungsverfahren.

In Analogie lässt sich auch auf zum Teil existierende kantonale Regelungen für Kleinbauten verweisen, gerade auch für Trafostationen. Diverse Kantone verzichten in Kenntnis der Vorgaben zum rechtlichen Gehör für Kleinbauten (innerhalb der Bauzone!) auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bzw. ein Anzeigungsverfahren und sehen lediglich ein Meldeverfahren vor. Als Beispiel verweisen wir auf §§ 1 und 2 Bauverfahrensordnung (BVV) des Kantons ZH zum Planungs- und Baugesetz (PBG):

Bauverfahrensverordnung (BVV):

I. Bewilligungspflicht

- § 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen⁴⁴: Befreiung
- a.⁴⁴ Bauten und Anlagen, deren Gesamthöhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 6 m² überlagern; sie sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars und im Bereich von Verkehrsbaulinien, A. Tatbestände
 - b.²⁴ Beseitigen von inneren Trennwänden zwischen Wohnräumen oder Verändern von Öffnungen in solchen Wänden,
 - c.²⁴ Baubaracken, Bauinstallationen und Baureklametafeln für eine bestimmte Baustelle und für die Dauer der Bauausführung,

B. Tragweite

§ 2. ¹ Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuches sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens.

² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.²⁴

Nach Ansicht des VSE ist diese Regelung im Ergebnis sehr ähnlich zu derjenigen betreffend die nachträgliche Genehmigung im Rahmen der Inspektion durch das ESTI gemäss den Regeln von EleG, VPeA und LeV. Allfällige einspracheberechtigte Dritte (namentlich Nachbarn) erhalten auch hier erst Kenntnis, wenn die Kleinbaute (insbesondere Trafostation) bereits erstellt ist, und können allenfalls auch nach Erstellung allfällige Beschwerdegründe vorbringen.

Die sich abzeichnende Anzahl an zusätzlichen Plangenehmigungsverfahren kann mit den vorhandenen Ressourcen und der bisherigen Praxis nicht bewältigt werden. Wenn über eine Ausweitung des nachträglichen Plangenehmigungsverfahrens «Unnötiges» eliminiert werden könnte, würde dies bei den Bewilligungsbehörden Kapazitäten schaffen und zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt führen. Eine Ausweitung der nachträglichen Plangenehmigung auf die Netzebenen 5 und 6 würde somit das Gesamtsystem stark entlasten und wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen vertretbar.

Zu Abs. 2^{bis}: Zur Beurteilung, ob das nachträgliche Verfahren zur Anwendung kommen kann, müssen die Netzbetreiber bis anhin mit einem erheblichen Aufwand Informationen zu Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht aus verschiedensten Quellen zusammensuchen und deren Relevanz beurteilen. Es muss daher ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen über Schutzgebiete angestrebt werden, idealerweise auf einer zentralen Plattform. Dies umfasst sowohl Landkarten als auch weitere Informationen zu den Schutzgebieten. Dies würde zum einen Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und zum anderen Prozesse, vor allem bei den Netzbetreibern und beim ESTI, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag VPeA

Art. 1

2 Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen bis maximal 36 kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis maximal 36 kV Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

^{2bis} (neu) Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern die Informationen zu den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht nach Abs. 2 in digitaler Form möglichst zentral zur Verfügung.

III.2. Beratungs- und Unterstützungspflicht einführen

Für Gesuchsteller ist es nicht immer einfach und klar ersichtlich, was mit welchem Inhalt und Detaillierungsgrad bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist. Um die Gesuchsteller diesbezüglich zu unterstützen, sehen verschiedene Kantone für (private) Bauherren eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der zuständigen Behörde vor.

Mit einer Beratungs- und Unterstützungspflicht könnten auch Plangenehmigungen elektrischer Anlagen beschleunigt werden, indem Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist eine entsprechende Unterstützungspflicht des ESTI vorzusehen und der Mindestrahmen für die einzureichenden Unterlagen ist mit entsprechend klaren Vorgaben, welche Unterlagen im Rahmen der ersten Eingabe erforderlich sind, zu schärfen. Das ESTI hat dabei darauf zu achten, praxistaugliche und einfach anzuwendende Vorgaben zu machen, namentlich z.B. mit Hinweisen zur Praxis bei Raumplanungsthemen sowie bei Umweltthemen und der zugehörigen Interessenabwägung, damit für Gesuchsteller klarer wird, was einzugeben ist.

Antrag VPeA

Art. 2 Gesuchsunterlagen

1^{quater} (neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.

III.3. Kompetenzen zwischen ESTI und BFE effizienter regeln

Wie auch bereits in der VSE-Stellungnahme vom 8. Oktober 2024 zur Revision des EleG dargelegt (insbesondere im Kapitel II.6 und mit Blick auf Art. 16h EleG), ist die Kompetenzaufteilung zwischen den zwei erstinstanzlichen Bewilligungsbehörden heute nicht zufriedenstellend geregelt. Der VSE würde es begrüßen, wenn das ESTI mit vollen Entscheidungskompetenzen ausgestattet würde (gemäss Antrag des VSE zu Art. 16h EleG). Vorgängig zu einer gesetzlichen Änderung beantragt der VSE, eine Änderung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Diese verfolgt zwei Ziele: die klarere Regelung und Beschleunigung der Überweisung des Verfahrens vom ESTI ans BFE und die Einführung eines Wahlrechts für Projektanten zur direkten Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens durch das BFE.

In der Regel ist für die Projektanten bereits früh absehbar, z.B. bei umstrittenen oder komplexen Bauvorhaben, dass das Verfahren letztlich durch das BFE geführt werden muss. Daher soll dem Gesuchsteller die Möglichkeit gegeben werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei Antrag ist die Überweisung durch das ESTI grundsätzlich vorzunehmen. Dass das ESTI in solchen Fällen das Verfahren trotzdem selber weiterführt, soll die Ausnahme bleiben. Zwar würde schon die heutige Bestimmung von Art. 6b Abs. 2 lit. c VPeA eine direkte Überweisung (und einen entsprechenden Antrag des Gesuchstellers) an das BFE zulassen. In der Praxis geschieht dies aber kaum, und entsprechende Anträge der Gesuchsteller werden abgewiesen oder eine Überweisung erfolgt zu spät, sodass wertvolle Zeit unnötig verloren geht. Im Sinne der Rechtssicherheit und im Interesse einer effizienten Verfahrensführung sollte ein Antragsrecht auf Überweisung daher explizit in Art. 6b VPeA statuiert werden, und eine Ablehnung des Antrags sollte durch das ESTI begründet werden müssen.

In allen Fällen, in denen das Verfahren vom ESTI ans BFE überwiesen wird bzw. werden muss, ist es zentral, dass dies zügig und ohne zusätzlichen Administrativaufwand geschieht. In diesem Sinne sollte auf die formellen Überweisungsberichte verzichtet werden. Auch wenn die Verfahrensleitung beim BFE liegt, wird dieses weiterhin auf die fachliche Expertise des ESTI zurückgreifen. Im Sinne einer zügigen Überweisung erscheint sodann auch eine Reduktion von 30 (wie noch in der VSE-Stellungnahme zum EleG gefordert) auf 10 Einsprachen in der beantragten Änderung zu Art. 6b Abs. 1 VPeA als sinnvoll und zielführend.

Antrag VPeA

Art. 6b Überweisung an das BFE

1 Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.

2 In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang ~~des Gesuchs~~ Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

2^{bis} (neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.

III.4. Teilgenehmigungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis ermöglichen

Der Verordnungsgeber sieht in Art. 9 VPeA bereits die Möglichkeit der Teilgenehmigung vor. Damit soll die Realisierung von unbestrittenen Projektteilen ermöglicht werden. In der Praxis kommt dieses Instrument jedoch kaum zur Anwendung, insbesondere weil die Behörden eine vermeintlich präjudizierende Wirkung für die bestrittenen Bereiche befürchten.

Die Teilgenehmigung der unbestrittenen Teile einer Anlage soll künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein. Art. 9 VPeA ist entsprechend zu formulieren.

Antrag VPeA

Art. 9 Teilgenehmigung

2 Sofern einzelne sinnvoll umsetzbare Teile unbestritten sind, hat das Inspektorat auf Antrag des Gesuchstellers deren Teilgenehmigung zu bewilligen. Das Inspektorat kann nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller andere Aufteilungen als die beantragte vornehmen. Die Verweigerung des Antrags auf

Teilgenehmigung bleibt die Ausnahme. Für unbestrittene Teile einer Anlage kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn dadurch die Anlage im bestrittenen Bereich nicht präjudiziert wird.

III.5. Verfahrenserleichterungen ausweiten

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich weder in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, gelten gemäss Art. 9c VPeA Verfahrenserleichterungen. In diesen Fällen verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen, zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Antrag VPeA

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von ~~36 kV~~ 150 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

III.6. Koordination zwischen den Behörden verbessern

Die Bereinigung hinsichtlich sich widersprechender Stellungnahmen von Behörden generiert in der heutigen Praxis viel zusätzlichen Zeitaufwand, und die Klärung von Widersprüchen wird oftmals dem Gesuchsteller überlassen, was nicht zufriedenstellend ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des VSE in Kapitel II.5 in der Stellungnahme zur Revision des EleG vom 8. Oktober 2024. Bereits auf Verordnungsstufe kann diesbezüglich eine Verbesserung erzielt werden, indem eine Verpflichtung zur vorgängigen Konsolidierung unter den Behörden (insb. auch zwischen Bund und Kantonen) eingeführt wird, bei Bedarf mit entsprechender Anpassung der allenfalls dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage(n) und verbindlichen Vorgaben für die Einreichung der Behördenstellungen.

Zu Art. 15 Abs. 2 RVOV:

Der Vorschlag für den zweiten Satz kann aufgrund der «Säumnisfolge» zu einer Beschleunigung führen und macht auch für die verfahrensleitende Behörde klar, dass sie nach Ablauf der Frist nicht auf Stellungnahmen warten muss. Zudem kann in diesen Fällen das ESTI mangels Differenz die Plangenehmigung in eigener Kompetenz erlassen.

Zu Art. 15 Abs. 3 RVOV:

Im Falle von Differenzen sollte der ursprünglichen Leitbehörde (ESTI) eine Entscheidungskompetenz zukommen, mit der Konsequenz, dass entsprechende Entscheide direkt ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden könnten. Diesbezüglich muss auch eine Erweiterung der Kompetenzen des ESTI geprüft werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 16h EleG in Kapitel II.6 der VSE-Stellungnahme zum EleG). Vorgängig zur auf Gesetzesstufe vorgeschlagenen Aufhebung des formellen Differenzbereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG könnte die Ergänzung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz einräumen, das Differenzbereinigungsverfahren in eigener Kompetenz durchzuführen, was die Überweisung ans BFE überflüssig macht. Die «Säumnisfolge» führt zu einer gewissen Disziplinierung der Ämter und gibt dem ESTI auch die Kompetenz, den Verzicht auf Ausräumung der Differenz anzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Eine entsprechende Regelung müsste insbesondere auch für das Verhältnis Bund-Kantone vorgesehen werden.

Antrag RVOV

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 12 mars 2025
CNA

Consultation : Accroissement de la tension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'autorisation des plans des installations électriques)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Remarques générales

Il y a quelques mois, le peuple suisse a validé à plus de 60 % la loi sur l'électricité, réaffirmant ainsi les objectifs de la stratégie énergétique nationale. Cette décision engage notre pays sur le chemin irréversible des énergies renouvelables via le développement de technologies rentables telles que le solaire, l'éolien, l'hydraulique et la biomasse. Par ailleurs, la loi sur l'électricité et l'arrêté d'accélération (*Beschleunigungserlass*), toujours en discussion au sein des Chambres fédérales, visent à surmonter les nombreux défis liés à cette expansion, en particulier en matière réglementaire.

En effet, le développement des énergies renouvelables ne sera réellement efficace que si les infrastructures de transport et de distribution de l'électricité suivent le rythme des nouvelles capacités de production. Selon l'Association des entreprises électriques suisses (AES), les procédures d'autorisation pour les projets de réseau haute tension prennent actuellement entre 8 et 12 ans. En outre, à des niveaux de tension plus faibles, le principal obstacle réside dans la multiplication des démarches nécessaires à l'extension du réseau. Le retard croissant dans l'autorisation des infrastructures de réseau, comparé au déploiement des installations de production, constitue un véritable défi, d'autant plus que certaines installations de production bénéficient d'une exemption de permis de construire cantonal lorsqu'elles sont jugées "suffisamment adaptées" aux toits et façades. Un « iatus » est donc en train de se développer et il convient d'y remédier rapidement.

Dans ce contexte, le Centre Patronal salue les initiatives du Conseil fédéral visant à accélérer les procédures liées aux réseaux électriques. Toutefois, il considère que certaines propositions doivent être ajustées et complétées par des mesures supplémentaires.

Une transition énergétique axée sur le réseau de distribution

Le passage aux énergies renouvelables et l'électrification impliquent une transformation profonde et une extension significative des infrastructures de réseau à tous les niveaux. Les grandes installations de production doivent être raccordées aux réseaux haute tension, tandis que le transport de l'électricité, notamment issue des nouvelles centrales photovoltaïques alpines, nécessite un renforcement des capacités de transport, y compris via une augmentation de la tension.

Au niveau des réseaux de distribution, une gestion efficace de l'injection et de la distribution des volumes croissants d'électricité solaire est cruciale. Cela inclut la réinjection vers les niveaux supérieurs du réseau et l'adaptation aux nouveaux usages des consommateurs. Cette transition impose le renforcement et l'extension des infrastructures, notamment par l'installation de milliers de stations de transformation supplémentaires (niveau 6) et la modernisation du réseau grâce à des technologies numériques. L'essentiel des efforts doit ainsi se concentrer sur le réseau de distribution. Pourtant, les propositions actuelles du Conseil fédéral, telles que les modifications de la loi sur les installations électriques (LIE), ne prévoient aucune mesure spécifique pour ces réseaux. Il est donc impératif d'y remédier afin d'assurer une transition énergétique fluide et efficace.

Analyse de la modification d'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques

Nous estimons que les dispositions de la nouvelle ordonnance vont dans la bonne direction. Il faudra toutefois attendre pour voir si et dans quelle mesure ces modifications seront efficaces dans la pratique. Cela étant dit, nous tenons à vous faire part de quelques commentaires constructifs qui visent à améliorer les propositions.

Fixer des délais uniformes et les rendre plus contraignants

Les dispositions actuellement en vigueur prévoient une durée totale de la procédure d'approbation des plans de deux ans au maximum. Or, le non-respect de ce délai n'a pas de conséquences juridiques. De même, les délais de traitement ne sont que des délais d'ordre et ne sont pas contraignants. D'après plusieurs experts, ils n'ont guère d'effet dans la pratique. Les délais sont presque toujours dépassés, en particulier pour les projets de grande ampleur (haute tension).

Afin que les réseaux puissent être mis à disposition si possible en même temps que les installations de production, les mesures visant à rationaliser et à accélérer les procédures d'autorisation et d'approbation des plans doivent être conçues de manière symétrique. Ainsi, l'autorité directrice cantonale doit se coordonner avec les autorités fédérales compétentes.

Afin que les délais d'approbation des plans puissent être respectés, les délais de prise de position des autorités spécialisées au niveau fédéral et cantonal doivent également être courts et plus contraignants. Dans ce sens, la réduction du délai de prise de position par les cantons concernés de trois mois actuellement à un mois est positive. Afin de créer un caractère plus contraignant, il convient néanmoins de sanctionner le non-respect de ce délai. Par exemple, en cas de non-respect du délai par les autorités cantonales, il pourrait être présumé que ces dernières ont renoncé à leur prise de position. Par analogie, le délai réduit à un mois doit s'appliquer de la même manière aux offices et services spécialisés de la Confédération impliqués dans la procédure.

Permettre des autorisations partielles efficaces

Il convient en outre de prévoir la possibilité d'accorder une approbation partielle pour les parties non contestées d'un projet. Certes, l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OAPE) le permet déjà en principe. En pratique, il semble toutefois que la disposition n'est pratiquement jamais appliquée. Idéalement, l'autorité chargée de l'approbation des plans devrait avoir la possibilité d'accorder des autorisations partielles à un stade précoce. L'exploitant de réseau concerné doit toutefois être conscient, lorsqu'il fait une demande en ce sens, que de telles décisions ne sont pas encore définitives. Raison pour laquelle il doit assumer le risque financier lié aux adaptations, voire au démantèlement de parties exécutées prématurément. Cette nouvelle règle permettrait de créer un certain équilibre des droits et des obligations.

Renvoi à l'instance précédente à éviter

En raison de la multiplication des recours actuellement observée, les renvois juridictionnels peuvent prolonger très sensiblement la durée d'une procédure. Le Centre Patronal soutient donc la proposition du Conseil fédéral selon laquelle les tribunaux à tous les niveaux doivent, dans la mesure du possible, statuer sur le fond et dans un délai de 180 jours après la clôture de l'échange d'écritures. Le tribunal compétent doit utiliser sa marge de manœuvre dans l'évaluation d'un recours et éviter autant que possible les renvois. Notons à cet égard que la procédure peut déjà durer plusieurs années jusqu'à la fin de l'échange d'écritures (phase d'instruction). Un délai de 6 mois pour la rédaction du jugement ne constitue en rien une avancée si la phase d'instruction dure des années.

En outre, cette nouvelle réglementation devrait s'appliquer non seulement aux approbations de plans pour une installation du réseau de transport mais aussi aux procédures relatives à toutes les installations électriques. En raison de la transformation et de l'extension nécessaires des réseaux de distribution dans le cadre de la restructuration du système énergétique, on s'attend à une accumulation de questions juridiques qui seront portées jusqu'au Tribunal fédéral. Il est donc essentiel, ici aussi, d'éviter une multiplication des renvois.

Intensifier le contrôle des résultats

Le rapport sur l'efficacité de toutes les nouvelles mesures proposées par cette révision législative doit être établi à un intervalle plus court que dix ans. Le contrôle doit être plus régulier afin de pouvoir apporter les modifications nécessaires en temps utile. Le facteur temps est essentiel pour garantir la sécurité d'approvisionnement et la réussite de la transformation du système énergétique.

Garantir des ressources suffisantes

Les ressources nécessaires au traitement des demandes auprès des autorités et des services spécialisés à tous les niveaux (fédéral, cantonal et communal) sont un facteur critique pour l'autorisation rapide des installations. La pratique montre qu'aujourd'hui déjà, les ressources disponibles sont souvent insuffisantes pour mener les procédures de manière compétente et rapide. Cette problématique va encore s'accroître, car le nombre de projets à tous les niveaux du réseau (construction de nouvelles installations et lignes, renouvellement des installations existantes) va considérablement augmenter à l'avenir.

D'une manière générale, il convient de veiller à ce que des ressources suffisantes soient disponibles pour traiter et répondre rapidement aux demandes, rédiger des avis et mener les procédures rapidement. En outre, il convient de décharger les autorités de ce qui est « inutile » afin de libérer des ressources, par exemple en élargissant le champ d'application de l'approbation des plans a posteriori selon l'art. 1, al. 2, OPIE aux installations jusqu'à 36 kV au maximum, comme le propose l'AES.

Conclusions

Sous réserve des remarques énoncées ci-dessus, nous soutenons les modifications d'ordonnances proposées.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy
Responsable politique



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

A l'attention de Monsieur Albert RÖSTI,
Conseiller fédéral

Genève, le 21 mars 2025
ZN/3420 – FER No 05-2025

Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques (modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques).

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) vous remercie pour l'invitation à participer à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur la procédure d'approbation des plans des installations électriques, et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position.

De manière générale

La sécurité d'approvisionnement en électricité de la Suisse, de sa population et de ses entreprises reste prioritaire et urgente. Notre Fédération salue les différents efforts en faveur d'une accélération des procédures. Comme mentionné l'année dernière dans sa réponse à la consultation sur la révision de la loi sur les installations électriques (LIE) et de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI), la FER insiste sur la nécessité de considérer le système énergétique – dont le futur sera décentralisé – dans sa globalité, et de ne pas oublier de prendre en compte le réseau de distribution.

Définition d'un calendrier contraignant

La FER salue la proposition de délai qui est fixé pour la procédure de plan sectoriel. D'autre part, il fait sens de définir un calendrier contraignant pour les membres du groupe d'accompagnement ainsi que pour les autres services concernés de la Confédération et des cantons. Attention cependant à ne pas affaiblir le groupe d'accompagnement. Etant entendu que ce dernier exerce un rôle de conseil, il demeure dans l'intérêt des projets de pouvoir bénéficier de ses compétences même dans le cadre d'un processus accéléré.

Le niveau de réseau de distribution doit être pris en compte

La transformation du système énergétique aura lieu particulièrement au niveau du réseau de distribution. Il est donc essentiel que des mesures d'accélération soient également prises pour les réseaux de distribution, cela en parallèle des mesures décidées pour le réseau de transport.

Beaucoup d'entreprises ont contribué à l'effort pour la sécurité d'approvisionnement en faisant installer du photovoltaïque sur leurs toits. Cependant, une installation de production ne présente aucun intérêt si elle n'est pas raccordée ou si les capacités du réseau sont insuffisantes pour le transport et la distribution de l'électricité produite. La transformation du système énergétique au niveau du réseau de distribution va se traduire par des projets qui doivent rapidement être examinés, autorisés et réalisés. Notre Fédération remercie d'avance le Conseil fédéral de prendre en compte cette réalité et d'agir en fonction.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.



Ivan Slatkine
Président



Valérie Bourdin Karlen
Déléguée aux affaires fédérales
et régionales

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19. März 2025

Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 zukunftsorientierte Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences und setzt sich für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, die den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz stärken.

Unsere exportstarke Industrie übernimmt Verantwortung für den effizienten Umgang mit Energie und Ressourcen und unterstützt das Netto-Null-Ziel bis 2050. Für die Erreichung ihrer Klimaziele benötigen unsere Unternehmen jedoch eine zuverlässige, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung, die ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft sichert.

scienceindustries unterstützt grundsätzlich das Ziel, das Verfahren zur Genehmigung von Infrastrukturprojekten im Bereich der Stromversorgung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Angesichts des Netto-Null Ziels bis 2050 und des wachsenden Bedarfs an klimaneutraler Energie sind eine zuverlässige Netzinfrastuktur und effiziente Genehmigungsverfahren von zentraler Bedeutung.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Punkte aus der Perspektive unserer Mitglieder darlegen:

Beschleunigter Netzausbau und Versorgungssicherheit

Die geplante Revision dürfte den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes unterstützen und somit langfristig zur Stabilisierung der Stromversorgung beitragen. Für unsere Mitglieder, insbesondere die energieintensiven Unternehmen, ist eine zuverlässige und stabile Netzinfrastuktur von entscheidender Bedeutung. Diese Unternehmen sind auf eine sichere, nachhaltige und finanzierbare Energieversorgung angewiesen, um ihre Produktionsprozesse aufrechtzuerhalten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Wir unterstützen daher die Bemühungen, den Netzausbau zu beschleunigen, da dies die

Grundlage für eine verlässliche Energieversorgung bildet und die Versorgungssicherheit langfristig verbessert.

Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien

Die geplante Revision dürfte auch die regulatorischen Hürden für Projekte im Bereich erneuerbare Energien senken, da diese von verkürzten Genehmigungsverfahren profitieren könnten – insbesondere bei Netzanschlüssen. Durch die beschleunigten Verfahren wird der Übergang zu erneuerbaren Energien erleichtert, was einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet.

Kostenverlagerungen vermeiden und Wettbewerbsfähigkeit sichern

Eine mögliche Folge der beschleunigten Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren könnte eine schnelle Erhöhung der Investitionen in die Infrastruktur sein. Auch wenn dies grundsätzlich positiv ist und die Vorlage keine direkten neuen Abgaben oder Gebühren vorsieht, könnte der verstärkte Ausbau indirekt zu einer Kostenverlagerung führen, die sich in Form höherer Netzentgelte für die Unternehmen niederschlägt. Es ist daher entscheidend, frühzeitig darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Belastungen nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen und den Industriestandort Schweiz schwächen. Wir empfehlen daher, die Entwicklung der Netzentgelte kontinuierlich zu überwachen, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht unerwarteten Kostensteigerungen ausgesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 24. März 2024

Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, VPeA) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

Swissmem begrüsst die Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA). Damit können Verfahren zur Genehmigung von Netz-Infrastrukturprojekten im Bereich der Stromversorgung vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Dekarbonisierung und der sukzessive Wechsel von zentralen auf dezentrale Produktionskapazitäten bedingen einen Um- und Ausbau der Schweizer Stromnetze. Die dafür notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern jedoch viel zu lange und gefährden so die rechtzeitige Anpassung der Netzinfrastruktur an neue und steigende Anforderungen. Mit den Anpassungen in der VPeA können Bewilligungsverfahren für den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes vereinfacht und beschleunigt werden. Dies bedeutet eine Entlastung der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere der Netzbetreiber, und hat kostendämpfende Wirkung auf die Entwicklung der Netznutzungskosten.

Die Schweizer Tech-Industrie ist auf eine sichere Energieversorgung mit fossilsfreier Energie und wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen. Bei den stromintensiven Unternehmen, insbesondere bei

der Stahl- und Aluminiumindustrie, hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Produktionsstandorte wesentlich von der Höhe der Netznutzungsentgelte ab. Aktuell werden unsere Unternehmen, im Vergleich zu ihrer ausländischen Konkurrenz, bereits mit deutlich höheren Netznutzungsentgelten belastet. Mit einer umsichtigen Energiepolitik muss eine weitere Verschlechterung der Standortfaktoren für die Industrie vermieden werden. Konkret muss sichergestellt werden, dass die fortschreitende Transformation der Energiewirtschaft bei der stromintensiven Industrie nicht zu einer weiteren Erhöhung der Netznutzungskosten führt, welche die Schweizer Produktionsstandorte gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. Februar 2025

**Vernehmlassungsverfahren Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure und wir vertreten 38 Mitglieder, welche 59 Fahrzeugfabrikate von Personewagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 10 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels und der ganzen Automobilwirtschaft zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten. In Bezug auf die Klimastrategie, die vom Souverän verabschiedet wurde, leistet der Verkehrssektor durch effizientere Fahrzeugantriebe einen wesentlichen Beitrag. Unbestritten ist daher das Netto-Null-Ziel bis 2050.

Der aktuelle Aufwuchs der Elektromobilität als durchdringende Lösung für den Strassenverkehr ist auf eine ökologische elektrische Energie angewiesen. Insofern unterstützen wir **sämtliche Bestrebungen, die zu kostengünstiger, umweltfreundlicher und jederzeit verfügbarer elektrischer Energie führen**. Dies insbesondere im Fokus der Mobilitätsanwendungen und mit dem Blick auf die wirtschaftliche Landesversorgung. Aufgrund dessen ist für uns eine technologisch offene Energiewirtschaft unabdingbar; ohne künstliche Einschränkungen von Lösungsoptionen. Hinzu kommt, dass die vermehrt dezentral hergestellte elektrische Energie effektiv transportiert werden kann. Dabei bilden die Stromnetze das Rückgrat sämtlicher Bestrebungen für die Defossilisierung in der Energiewirtschaft. Für uns ist unabdingbar, dass dabei die Netze rasch ausgebaut und Sanierungen ohne Einschränkungen vorgenommen werden können.

Mit der Vernehmlassungsvorlage für die Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA) **sind wir einverstanden und unterstützen das Vorgehen des Bundesrates.**

Freundliche Grüsse

auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24.03.2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Mit der Annahme des Energiegesetzes durch den Souverän im Jahr 2024 hat das Stimmvolk dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zugestimmt. Der Zubau von erneuerbaren Produktionskapazitäten bedarf eine gleichzeitige Anpassung des Übertragungsnetz, um die Energie zu den Verbrauchern abführen zu können. Stand heute nehmen für die Ausbauten notwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren oftmals mehrere Jahre in Anspruch und verzögern somit die Umsetzung der notwendigen Projekte. Eine verbindliche Terminierung des Genehmigungsverfahrens verbessert die Rechtssicherheit und stärkt damit die Versorgungssicherheit mit Strom, welche für den Strassenverkehr essenziell ist.

Generelle Bemerkungen

strasseschweiz ist grundsätzlich mit der Verordnung einverstanden. Aus Sicht von strasseschweiz hat aufgrund der fortschreitenden Elektrifizierung des Strassenverkehrs die Versorgungssicherheit mit Strom und der dazugehörige Aus- und Umbau des Stromnetzes hohe Priorität. Insbesondere sind die Verbraucher auf stabile Strompreise angewiesen, was mit einem leistungsfähigen Übertragungsnetz zusammenhängt. Die langfristige Stabilität und die benötigten Investitionen in den Ausbau und die Erneuerung der Energieinfrastruktur müssen

sichergestellt werden. Zur zuverlässigen Deckung des Strombedarfs, welche die weiter zunehmende Elektrifizierung des Strassenverkehrs erfordert, ist ein rascher Aus- und Umbau der Stromnetze notwendig.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
Postfach
3007 Bern

Zürich, 24.02.2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA): Stellungnahme von BirdLife Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der VPeA betreffend Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze äussern zu können.

Das Sachplanverfahren in zwei Schritten (Festsetzung Planungsgebiet und Planungskorridor) ist für den Um- und Ausbau der Stromnetze wichtig. Dieses Verfahren ermöglicht die Findung optimaler Räume für die Linienführung der Leitungen. Von grosser Bedeutung für einen erfolgreichen Planungsprozess ist dabei die beratende projektspezifische Begleitgruppe, wie die bisherigen SÜL-Verfahren gezeigt haben.

Wir begrüssen allgemein die vorgeschlagenen Änderungen der VPeA, die es erlauben sollen, die Rahmenfrist für den Abschluss des Sachplanverfahrens einzuhalten.

Einzig bei Artikel 9a beantragen wir Änderungen.

Art. 9a

Abs. 3. Bst g

Auch der Ersatz einzelner Masten innerhalb von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung soll konsequenterweise einer Plangenehmigung bedürfen, also gleich behandelt werden wie Masten innerhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG.

Antrag:

«der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5, Artikel 18a und Artikel 23b NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.»

Abs. 5

Wir stellen fest, dass Absatz 5 «Geringfügige technische Änderungen...» nicht entsprechend der Änderung in Abs. 1 angepasst worden ist.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Damaris Hohler
Politikverantwortliche BirdLife Schweiz

Basel, 21.03.2025

Stellungnahme Pro Natura zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der VPeA betreffend Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze äussern zu können.

Das Sachplanverfahren in zwei Schritten (Festsetzung Planungsgebiet und Planungskorridor) ist für den Um- und Ausbau der Stromnetze wichtig. Dieses Verfahren ermöglicht die Findung optimaler Räume für die Linienführung der Leitungen. Von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Planungsprozess ist dabei die beratende projektspezifische Begleitgruppe, wie die bisherigen SÜL-Verfahren gezeigt haben.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der VPeA, die es zukünftig erlauben sollen, die Rahmenfrist für den Abschluss des Sachplanverfahrens einzuhalten.

Einzig bei Artikel 9a beantragen wir Änderungen.

Art. 9a

Abs. 3, Bst. g

Auch der Ersatz einzelner Masten innerhalb von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung soll konsequenterweise einer Plangenehmigung bedürfen, also gleich behandelt werden wie Masten innerhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG.

Antrag:

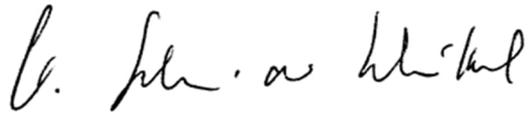
Art. 9a, Abs. 3, Bst. g der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5, Artikel 18a und Artikel 23b NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.

Abs. 5



Wir stellen fest, dass in Art. 9a Absatz 5 «Geringfügige technische Änderungen...» nicht entsprechend der Änderung in Abs. 1 angepasst worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



Bundesamt für Energie

Per E-Mail an:

Verordnungsrevisionen@
bfe.admin.chRapperswil-Jona und Fribourg,
12. März 2025**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)****Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti, sehr geehrte Damen und Herren**

Der SVU|ASEP als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 350 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, sowie Landschaftsökologie, bedankt sich für den Einbezug in das vorliegende Vernehmlassungsverfahren. Der Einfachheit halber verzichten wir auf das Ausfüllen eines Fragebogens. Wir können jedoch signalisieren, dass die aktuell vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz bei uns auf Akzeptanz stossen, wir jedoch durchaus weiteres Potential der administrativen Verfahrensbeschleunigung sähen.

1. Allgemeine Einschätzung der Revision

Der vorliegende Entwurf der VPeA stellt sich zum Ziel, die Verfahren im Bereich der Stromnetze weiter zu beschleunigen. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfs an Netzsanierungen und dem Wandel hin zu einer dezentralen Stromproduktion. Dazu sind zwei Änderungen vorgesehen:

1. Die **Beschleunigung und Straffung des Sachplanverfahrens** für Übertragungsleitungen (SÜL) und
2. die **Vereinfachung des Plangenehmigungsverfahrens** (PGV) für konkrete Anlagen.

Der SVU|ASEP begrüsst grundsätzlich diese Revision, sieht jedoch diverse Defizite in der administrativen Umsetzung. Die vorgeschlagenen Anpassungen bleiben weitgehend auf formale Prozessänderungen beschränkt, während strukturelle Schwächen im Ablauf unangetastet bleiben. Zudem stellen wir fest, dass alle beantragten Änderungen auf das Übertragungsnetz (Netzebene 1) abzielen. Allerdings liegen die Herausforderungen sowohl beim Altersersatz als auch bei der Einspeisung dezentraler Produktion (Strom durch Wind und Sonne), in den tieferen Netzebenen. Für diese - für Wirtschaft und Bevölkerung wichtigen - Netzebenen würden noch keine Beschleunigungen erzielt.

2. Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge**2.1. Sachplanverfahren: Mehr Tempo durch konsequente Straffung**

Der Artikel 13 Konzepte und Sachpläne des Raumplanungsgesetzes RPG weist auf die Werkzeuge des Bundes in der Raumplanung hin. In diesem Artikel wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Bund Grundlagen in Form von Konzepten und Sachplänen erarbeitet, um seine raumwirksamen Aufgaben

erfüllen zu können. Auch in der Raumplanungsverordnung RPV wird in Artikel 14 Absatz 2 nur darauf hingewiesen, dass der Bund mit dem Sachplan gewisse Sachziele verfolge und diese mit den Raumordnungszielen abstimme. Im Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass Sachpläne zusätzlich noch räumlich und zeitlich konkrete Anweisungen an die zuständigen Bundesbehörden enthalten.

Mit den Änderungen in den Artikeln 1e, 1f und 1g soll das Sachplanverfahren beschleunigt werden. Nachstehend sind die beiden Prozesse tabellarisch einander gegenübergestellt, sowie die Zuständigkeiten und die erhofften Zeiteinsparungen aufgezeichnet:

Tabelle 1. Verfahrensschritte in zeitlicher Abfolge bisher, nach Revision und Vorschlag SVU|ASEP

Schritt	Bisheriges Verfahren (ca. 24 Monate)	Revidiertes Verfahren (ca. 18 Monate)	Vorgeschlagene Alternative (ca. 6-9 Monate)
0. Antrag Sachplanverfahren: Gesuchstellerin reicht mind. 2 Korridorvarianten ein			Die beiden äussersten Korridore definieren das Planungsgebiet
1. Bedarfsermittlung und Findung der Begleitgruppe (BFE)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)	Bedarf wird festgestellt (0-2. Monat)
2. Definition des Planungsgebietes (Begleitgruppe)	Die Begleitgruppe ermittelt ein Planungsgebiet (3.-6. Monate)	Die Begleitgruppe ermittelt ein Planungsgebiet (3.-6. Monate)	2. und 3. Entfallen: Das Planungsgebiet ergibt sich aus Schritt 0 «auto- matisch»
3. Festlegung Planungsgebiet	BFE lässt das Planungsgebiet beim Bundesrat festsetzen (6.-9. Monate)	BFE lässt das Planungsgebiet beim Bundesrat festsetzen (6.-9. Monate)	
4. Begleitgruppenverfahren (Begleitgruppe)	Die Begleitgruppe diskutiert Korridorvarianten (6.-12. Monate/9.- 15. Monat)	Die Begleitgruppe diskutiert Korridorvarianten (6.-9. Monate/9.-12. Monat)	Die Begleitgruppe prüft direkt die vorgeschlagenen Korridore (2.-4. Monate)
5. Festlegung des Planungskorridors (BFE)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (12.-18. Monat)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (12.-15. Monat)	Das BFE bestimmt nach Anhörung der Begleitgruppe den Planungskorridor (4.-6. Monat)
6. Sachplanfestlegung (Bundesrat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (18.-24. Monat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (15.-18. Monat)	Bundesrat legt den Sachplan fest (6.-9. Monat)

Die vorgesehenen Schritte nach Einberufung einer Begleitgruppe:

1. Suche nach einem Planungsgebiet zwischen A und B und dessen Festlegung, sowie
2. Suche nach Planungskorridoren

Können und sollen auf einen einzigen Schritt reduziert werden!

2.2. Zuständigkeitskonflikt: Warum bleibt das Verfahren beim BFE?

Ein zentrales Problem des aktuellen Systems ist die künstliche Trennung der Verfahren zwischen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI und dem BFE:

- Das ESTI ist gemäss ESTI-Verordnung bereits für die Genehmigung von Starkstromanlagen zuständig.
- Dennoch übernimmt das BFE das vorgeschaltete Sachplanverfahren – ein Vorgehen, das unnötige Verfahrensschritte erzeugt und zu Zuständigkeitskonflikten führt.

Vorschlag zur Effizienzsteigerung:

Das Sachplanverfahren sollte **organisatorisch direkt beim ESTI angesiedelt** werden, da diese Behörde danach die Genehmigung der Anlagen verantwortet. Eine solche Anpassung würde Verfahrensdoppelungen vermeiden, die Entscheidungswege erheblich verkürzen. Zudem bleibt dadurch das BFE klar auf seine (unabhängige) Rolle als Rechtsmittelinstanz fokussiert.

Begründung: Durch die Fokussierung auf eine zuständige Behörde (ESTI als erste Instanz) im Sachplanverfahren werden Schnittstellen minimiert und es braucht keine Übergaben mehr.

2.3. Begleitgruppe: Stärkere Gewichtung der Umweltperspektive

Die neue Verordnung sieht weiterhin eine Begleitgruppe vor, in der eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen Einsitz nimmt. Diese fokussiert sich jedoch primär auf ökologische Aspekte.

Vorschlag zur Ergänzung:

Zusätzlich sollte eine **Vertretung der Landschaftsästhetik** aufgenommen werden. Gerade in alpinen Regionen sind die Auswirkungen von Übertragungsleitungen auf das Landschaftsbild oft umstritten und verdienen eine differenzierte Betrachtung.

Begründung:

In Art. 1e Abs. 4 wird die Begleitgruppe beschrieben:

- a. das Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- b. das Bundesamt für Umwelt BAFU
- c. weitere betroffene Bundesämter
- d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission
- e. das Inspektorat
- f. jeder betroffene Kanton
- g. eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen
- h. die Gesuchstellerin

Grundsätzlich ist der SVU|ASEP mit dieser Zusammenstellung einverstanden. Doch sind wir als Berufs-Verband der Meinung, dass mit Litera «g» einzig eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, d. h. nur ein Vertreter für Landschaftsökologie in der Begleitgruppe Einsitz hätte, der Komplexität der Thematik zu wenig Rechnung getragen werde. Darum beantragen wir, dass **zusätzlich ein Sitz für Landschaftsästhetik** vorgesehen wird:

[a. bis f. wie bisher ...]

g. eine Vertretung der gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen

[NEU]: **h. eine Vertretung der gesamtschweizerischen Landschaftsschutzorganisationen**

i. die Gesuchstellerin.

Begründung: Bei der Anlage von Starkstromleitungen kann es oft vorkommen, dass sich landschafts-ästhetische und -ökologische (z. B. ornithologische) Aspekte widersprechen, respektive, dass sich diese Aspekte nicht ohne Weiteres «unter einen Hut bringen» lassen.

2.4. Verkürzung des Sachplanverfahrens: Effektive Massnahme möglich?

Die geplanten Änderungen in vorliegender Verordnung (VPeA) erscheinen auf den ersten Blick als Schritte zur Beschleunigung des Verfahrens. Insbesondere die Einführung eines verbindlichen Terminplans (Art. 1e Abs. 2bis) und die Anpassungen im Abstimmungsprozess der Begleitgruppe (BG) sollten die Effizienz steigern.

Bei genauerer Betrachtung (siehe dazu auch Tabelle auf Seite 2) zeigt sich nämlich, dass weder im Wording noch im Ablauf grundlegende Neuerungen eingeführt werden. Bereits im bisherigen Verordnungstext war die Rolle der Begleitgruppe eindeutig als beratend definiert, während das Bundesamt für Energie (BFE) als entscheidende Instanz fungiert. In der Praxis wurde jedoch deutlich, dass die Verfahren in der Vergangenheit nicht aufgrund regulatorischer Hürden, sondern vielmehr aufgrund einer zögerlichen Entscheidungsfindung des BFE ins Stocken gerieten.

Die vorgeschlagenen Änderungen allein werden noch keine substantielle Beschleunigung bewirken. Nur eine Orientierung des BFE, hin zu einer proaktiveren Rolle bei der Entscheidungsfindung, kann die angestrebte Verkürzung des Sachplanverfahrens erreichen.

Vorschlag zur Beschleunigung: (siehe auch Tabelle 1 rechte Spalte)

Statt die bisherigen Verfahrensschritte lediglich neu zu organisieren, sollte die Gesuchstellerin von Beginn an **mindestens zwei konkrete Planungskorridore** einreichen. Dies würde es der Begleitgruppe ermöglichen, sich sofort mit ernsthaft in Betracht zu ziehenden Varianten zu befassen, statt zunächst nur das Planungsgebiet abzugrenzen (Art. 1f). **Erwarteter Nutzen:** Diese Anpassung könnte die Dauer des Sachplanverfahrens auf sechs – bis maximal neun - Monate reduzieren.

... statt der aktuellen 2 Jahre.

Begründung: In Art. 1e bzw. Art. 1d wird festgehalten, dass folgende Unterlagen einem Antrag zum Sachplanverfahren beizulegen sind:

- a. Begründung des Vorhabens sowie Angaben zu dessen Bedarf (technisch)
- b. Die Koordinationsvereinbarung (organisatorisch)
- c. Planungsziele (technisch/betrieblich)
- d. die Zuständigkeit für die Organisation der Verfahrensschritte (organisatorisch)
- e. die Mitwirkung und die Information der Gemeinden (organisatorisch)
- f. der zeitliche Ablauf für die vorgesehenen Verfahrensschritte (organisatorisch)
- g. das Vorgehen zur Anpassung der kantonalen Planung (organisatorisch)

Die verlangten Eingabedokumente sind organisatorischer oder betrieblicher Natur und haben nicht viel mit dem raumplanerischen Sachplanverfahren zu tun. Zudem stellen alle organisatorischen Dokumente die Führung des Verfahrens durch die zuständige Behörde, das BFE, in Frage. Mit dem Zeitplan, den das BFE gemäss neuem Art. 1e Abs. 2bis erstellen soll, sind genau diese organisatorischen Fragen zu klären.

Wenn wir jedoch das Verfahren beschleunigen wollen, kann einfacher vorgegangen werden: Der Antragsteller weiss, dass betrieblich eine neue Verbindung zwischen A und B zu erstellen ist: (Dokument a). Damit ist das Planungsgebiet, welches gemäss Art. 1f zuerst gesucht werden soll, bereits abgegrenzt.

Wenn der Antragssteller den Bedarf einer Verbindung von A nach B begründet und **mindestens zwei ernsthaft in Betracht zu ziehende Planungskorridore einreicht**, ist gewährleistet dass:

1. der Perimeter eines zu betrachtenden Planungsgebietes (gemäss Art. 1f) bereits grob abgegrenzt werden kann.
2. das beratende Gremium, also die Begleitgruppe, sofort zum **Planungsgebiet UND zu den Korridorvarianten** Stellung nehmen kann.

Damit ist die zuständige Behörde in der Lage in nur einem einzigen Arbeitsschritt die günstigste Variante festzulegen. Wird das ESTI klar als erste Instanz benannt, ist die spätere Einarbeitung ins (Bau-)Projekt durch ESTI-Mitarbeitende nicht mehr notwendig; Synergien wurden genutzt, Schnittstellen minimiert.

2.5. Verkürzung der Behandlungsfristen im PGV: Effektive Massnahme oder lediglich Kosmetik?

Die geplante Verkürzung der Entscheidungsfrist von acht auf sechs Monate (Art. 8a Abs. 1 Bst. c) ist auf den ersten Blick ein Fortschritt. Allerdings bleibt ein grundlegendes Problem bestehen: Wenn Einsprachen auftreten, wird das Verfahren vom ESTI an das BFE übergeben; was faktisch einen Verfahrensneustart bedeuten könnte, der zu erheblichen Verzögerungen führen würde.

Vorschlag zur Lösung:

Das ESTI sollte befähigt werden, Interessensabwägungen selbstständig und abschliessend vorzunehmen – auch in strittigen Fällen. Dadurch könnte eine unnötige Eskalation an das BFE vermieden und die tatsächliche Verfahrensdauer reduziert werden.

Begründung: Die geplante Verkürzung der Frist, insbesondere für die Verfahrensübergabe vom ESTI an das BFE von acht auf sechs Monate nach Abschluss des Schriftenwechsels (Art. 8a Abs. 1 Bst. c) stellt auf den ersten Blick eine moderate Beschleunigung dar. Es ergeben sich aus dem Verfahren jedoch nach wie vor systematische Schwächen, die eine effiziente Bearbeitung behindern.

Ein zentraler Kritikpunkt bleibt der Übergang der Zuständigkeit: Wenn Einspracheverhandlungen scheitern, wird das Verfahren vom ESTI an das BFE übergeben. Dieser Neustart des Verfahrens führt nicht nur zu erheblichen Verzögerungen, sondern widerspricht auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b. der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung 734.24) sieht vor, dass das Inspektorat die Aufgabe hat, Starkstromanlagen zu genehmigen. Eine Genehmigung ist zweiteilig:

1. Prüfen der Gesetzeskonformität und
2. Interessenabwägung

Gemäss dem Auftrag der ESTI-Verordnung wäre das ESTI somit grundsätzlich auch für die Interessenabwägung zuständig. Statt in sechs Monaten einen Übergabebericht ans BFE zu schreiben, kann das ESTI in dieser Zeit auch die Interessen im Rahmen des Sachplanverfahrens abwägen und danach; d. h. auf Grund des Sachplanes jeweils auch ein Plangenehmigungsverfahren durchführen.

2.5 Art. 9a Abs. 3 – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht, Redundanzen vermeiden:

Die geplante Ergänzung der technischen Änderungen (z. B. Anpassungen an Auslegern oder Ersatz eines Mastes) ist inhaltlich überflüssig, da diese Massnahmen bereits unter den bestehenden Bestimmungen zu Instandhaltungsarbeiten (Abs. 1) fallen.

Vorschlag:

Abs. 3 sollte nur die Spannungserhöhung beinhalten, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden.
³ Als technische Änderung gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:

1. die einschlägigen Grenzwerte nach NISV vom 1. Februar 2000
2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
3. Die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;

Begründung: Mit dem Einbezug der Buchstaben f. und g. sollen Anpassungen an Ausleger bzw. der Ersatz von Auslegern ohne PGV möglich werden. Wenn wir Abs. 1 dieses Artikels betrachten, bedürfen Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen an Anlagen keiner Plangenehmigung, wenn keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Änderungen, die in Abs. 3 vorgesehen werden sind redundant zur bisherigen Formulierung von Abs. 1. Das Einzige, was in diesem Absatz nachgetragen werden soll, die Erhöhung der Betriebsspannung auf 220 kV für eine Leitung, die zwar auf 220 kV gebaut, bisher jedoch auf tieferer Spannung betrieben wurde.

3. Fazit und Anträge:

Zusammenfassend schlägt der SVU|ASEP folgende Anpassungen an der VPeA-Revision vor:

- ✓ **Effektive Verkürzung des Sachplanverfahrens** dank Einreichung von **mindestens zwei Planungskorridoren** (als umhüllende Geometrie des Planungsgebietes) durch die Gesuchstellerin.
- ✓ **Verlagerung der Zuständigkeit** für das Sachplanverfahren vom BFE zum ESTI, um Verfahrensdoppelungen zu vermeiden.
- ✓ **Erweiterung der Begleitgruppe um eine Vertretung für Landschaftsästhetik** (Art. 1e Abs. 4).
- ✓ **Klare Kompetenzzuweisung an das ESTI** zur Durchführung von Interessenabwägungen bei Einsprachen (Art. 8a).
- ✓ **Streichung redundanter Bestimmungen** in Art. 9a Abs. 3, um die Verordnung schlank zu halten.

Die geplante Revision dürfte - ohne weitere Anpassungen - die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen: An Stelle einer echten Beschleunigung wird das Verfahren lediglich umorganisiert. Nur mit strukturellen Anpassungen und klaren Kompetenzen kann die Effizienz gesteigert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen jetzt schon für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Vorstandsmitglied SVU-ASEP:



Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungen
Dr. sc. techn. ETH

Fachexperte:



Lorenz Hunziker
Blumenastr. 37
8645 Jona

lh@lorenzhunziker.ch

Die Präsidentin des SVU-ASEP:



Nathalie Currat-Chanez
Msc. en Géographie,



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
Postfach
3007 Bern

Per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 10. Februar 2025
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch ; 031 377 00 77)
jr/B53

Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der VPeA betreffend Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze äussern zu können.

Das Sachplanverfahren in zwei Schritten (Festsetzung Planungsgebiet und Planungskorridor) ist für den Um- und Ausbau der Stromnetze wichtig. Dieses Verfahren ermöglicht die Findung optimaler Räume für die Linienführung der Leitungen. Von grosser Bedeutung für einen erfolgreichen Planungsprozess ist dabei die beratende projektspezifische Begleitgruppe, wie die bisherigen SÜL-Verfahren gezeigt haben.

Wir begrüssen allgemein die vorgeschlagenen Änderungen der VPeA, die es erlauben sollen, die Rahmenfrist für den Abschluss des Sachplanverfahrens einzuhalten.

Einzig bei Artikel 9a beantragen wir Änderungen.

Art. 9a

Abs. 3, Bst g

Auch der Ersatz einzelner Masten innerhalb von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung soll konsequenterweise einer Plangenehmigung bedürfen, also gleich behandelt werden wie Masten innerhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG.

Antrag:

«*der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5, Artikel 18a und Artikel 23b NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.*»

Abs. 5

Wir stellen fest, dass Absatz 5 «Geringfügige technische Änderungen...» nicht entsprechend der Änderung in Abs. 1 angepasst worden ist.



Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Rahel Marti
Geschäftsführerin



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Solothurn, 17. März 2025

Vernehmlassung Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) – Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur zu Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz anerkennt die Bemühungen des Bundes, die Emissionen von Treibhausgasen zu reduzieren und nichtfossile Energien zu fördern. Auch anerkennen wir grundsätzlich die Notwendigkeit, Verfahren zu beschleunigen, um rasch eine sichere und flächendeckende Stromversorgung sicherstellen zu können. Dabei sind Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung bzw. der Waldleistungen zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, müssen sie angemessen entschädigt werden.

Als Verband der Waldeigentümerinnen und -eigentümer weisen wir darauf hin, dass sich viele Masten im Waldgebiet befinden werden. Gemäss Art. 9a Absatz 1 soll der Eins-zu-Eins-Ersatz von Masten keine Plangenehmigung mehr erforderlich machen. Wenn es für den Ersatz bestehender Masten hingegen Erschliessungen im Waldareal braucht (Zufahrtswege, Installationsplatz usw.), ist ein weiterhin Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem die temporären Rodungsbewilligungen zu erteilen sind. Dieser Grundsatz ist unbedingt beizubehalten, denn die (temporären) Erschliessungen können zu Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung bzw. der Waldleistungen führen. Zudem sind die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Eingriffe in ihren Wald durch die Netzbetreiber angemessen zu entschädigen.



WaldSchweiz als Verband der Waldeigentümerinnen und -eigentümer bittet Sie deshalb, bei der Änderung der Verordnung folgendes zu berücksichtigen.

Antrag

Waldschweiz beantragt, Art. 9a Absatz 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren wie folgt zu ergänzen:

Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. **Ist eine Plangenehmigung nötig, sind die Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung durch die Netzbetreiber angemessen zu entschädigen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. März 2025

Stellungnahme zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der vom Volk 2017 beschlossenen Energiestrategie 2050 erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende vermehrte Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden.

Dabei müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – müssen auch notwendige Netzverstärkungen auf den unteren Netzebenen (Verteilnetz) von beschleunigten Verfahren profitieren können. Die heutigen langsamen Bewilligungsverfahren, der hohe bürokratische Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes können dazu führen, dass das Verteilnetz den Ausbau der erneuerbaren Energien massgeblich erschwert. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und über 500 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und unterstützen eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Allgemeine Bemerkungen

Das Stromnetz muss in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) und alle Wärmepumpen werden in den unteren Verteilnetzebenen angeschlossen. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Es müssen entsprechend alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden, weshalb wir nachfolgend über die aktuelle Vernehmlassungsvorlage hinaus Vorschläge unterbreiten.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Eine effektive Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der aeesuisse nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir in der VPeA: So sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen würde sich so stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden wiederum genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren auf den Netzebenen 1 bis 4 zu behandeln. Bei den Verteilnetzbetreibern würden gleichzeitig Planungsressourcen frei, die sie zur Entwicklung neuer Ausbauprojekte einsetzen könnten. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits für die Netzebene 7 der Fall ist. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Vereinfachtes Verfahren

Die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen sollen gleich wie die Niederspannungs-Netze behandelt werden und von den vereinfachten Verfahren profitieren. Das ESTI soll die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigen. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt und kann ohne technische Bedenken ausgeweitet werden. Dadurch können sowohl die Verteilnetzbetreiber als auch das ESTI entlastet werden. Diese Ressourcen stehen dann für andere Aufgaben zugunsten der Energiewende zur Verfügung.

Anträge zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Antrag – Art. 1 VPeA

² Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen kleiner 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. **Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung.** Die übrigen Niederspannungsanlagen **Anlagen kleiner 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung des Antrags:

Die Änderung behandelt neu die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungsnetzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige Verfahren ohne Mehrwert realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Eine Aufweichung von Standards muss dabei nicht befürchtet werden. Im Gegenteil hätten die Verteilnetzbetreiber dadurch einen Anreiz Vorschriften strenger zu interpretieren, weil sie im Falle der nachträglichen Nicht-Genehmigung mit einem aufwendigen und kostspieligen Rückbau konfrontiert wären.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wiederum zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag – Art. 2 VpeA – Gesuchsunterlagen

¹ ^{quarter} **(neu) Das Inspektorat bietet den Gesuchstellern bei der Erstellung sowie bei der Anpassung der Gesuchsunterlagen Unterstützung und Beratung an.**

Begründung des Antrags:

Von Beginn an klare Vorgaben reduzieren Rückfragen und Nachbesserungen, wodurch sich Genehmigungsprozesse beschleunigen lassen. Dies spart Zeit und Ressourcen, sowohl für die Gesuchsteller als auch für das ESTI.

Antrag – Art. 9a VPeA – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

- ¹ Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen **und dauerhaften** Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- ³ Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:
- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere werden der Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen und die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes betrachtet;**
 - d. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung **nicht** verändert **und die NISV weiterhin eingehalten wird** noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht;
 - e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung, **regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT) oder strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos);**
 - f. *Zustimmung*
 - g. ~~der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~
 - h. **(neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;**
 - i. **(neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern das Tragwerk nicht höher oder breiter wird (Toleranz 1 m);**
 - j. **(neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass nur «dauerhafte» Auswirkungen auf die Umwelt gemeint sind, würden rein temporäre Auswirkungen (bspw. Auswirkungen im Rahmen der Bauphase) ausgeschlossen. Nach heutiger Praxis führen unter Umständen auch vorübergehende Auswirkungen auf die Umwelt (bspw. das Auffahren grosser Baumaschinen) zur Plangenehmigungspflicht, was nicht Sinn und Zweck einer Bewilligungspflicht für elektrische Anlagen sein kann.

Abs. 3: Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Die Entwicklung der Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastruktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln

werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Die im erläuternden Bericht zu Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA aufgeführte 10%-Regel ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen und stellt eine deutliche Verschärfung der bestehenden Regelung dar. Zudem wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass es gemäss Buchstabe g nicht möglich sei, Teile einer Leitung zu ersetzen, um deren Lebensdauer insgesamt zu verlängern. Dies steht jedoch im Widerspruch zu Art. 9a Abs. 2, der ausdrücklich den Ersatz von Anlagenteilen zulässt. Aufgrund dieses Widerspruchs sollte Art. 9a Abs. 3 Bst. g VPeA gestrichen werden.

Antrag – Art. 9c VPeA – Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von ~~36~~ **150** kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht oder nach einem internationalen Übereinkommen befindet noch eine umweltrechtliche Ausnahmegenehmigung bedingt, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Der für diese Erleichterungen anwendbare Schwellenwert sollte auf Anlagen bis 150 kV erhöht werden. Die fachlich kompetenten kantonalen Behörden können dies genauso gut beurteilen wie Bundesbehörden. Die fundamentalen zu beantwortenden Fragestellungen (bzgl. Einhaltung des Elektrizitätsrechts, der Raumplanung, des Umweltschutzes, sowie des Natur- und Heimatschutzes) bei diesen Leitungen ist nicht anders als bei jenen mit 36 kV und tiefer.

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)

Antrag – Art. 16 EleG

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- b. ~~das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;~~
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Begründung des Antrags:

Die Übergabe der Dossiers vom ESTI an das BFE in Fällen, in denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten, ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPpA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Das Verfahren durch das BFE (Art. 6 VPpA) beinhaltet dabei die gleichen Verfahrensschritte, wie das vorher durchgeführte Verfahren des ESTI (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand würde entfallen, wenn das ESTI für alle Fälle die Genehmigungsbehörde bliebe.

Eventualantrag zu Art. 16 EleG: Art. 6b VPpA – Überweisung an das BFE

¹ Ergibt sich während des Verfahrens, dass aufgrund von Einsprachen oder Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden keine Einigung herbeigeführt werden kann, so überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ zügig, insbesondere ohne weitere Abklärungen, dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid. **Dies gilt auch, wenn gegen ein Gesuch mehr als 10 Einsprachen eingehen.**

² In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren ~~einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch~~ innert 30 Tagen nach Eingang **des Gesuchs** ~~Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden~~ dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

- a. Das Gesuch betrifft ein sachplanpflichtiges Vorhaben.
- b. ~~Gegen das Gesuch sind mehr als 30 Einsprachen eingegangen.~~
- c. Eine einvernehmliche Erledigung der Einsprachen erscheint von vornherein als aussichtslos.

^{2bis} **(neu) Es steht dem Gesuchsteller nach Ablauf der Einsprachefrist sowie nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden frei, dem Inspektorat die Überweisung an das BFE zur Weiterführung und zum Entscheid zu beantragen. Das ESTI begründet eine Ablehnung des Antrags.**

Begründung des Antrags:

Grundsätzlich halten wir ein zweistufiges Verfahren mit Dossier-Übergabe vom Inspektorat an das BFE für ineffizient. Wir haben daher im Rahmen der jüngsten Vernehmlassung zur Revison des EleG einen entsprechenden Antrag auf Streichung gestellt (Art. 16 Abs. 2 EleG).

Solange das zweistufige Verfahren besteht, sollte es möglichst stringent gestaltet werden. Auf eine Stellungnahme des Inspektorats zum Gesuch kann unserer Meinung nach verzichtet werden, da sich die nachgeordnete Behörde ohnehin ein eigenes Bild machen wird. Die Grenze, ab welcher Zahl von Einsprachen ein Gesuch weitergeleitet wird, sollte weiter gesenkt werden. Unserer Meinung nach lassen bereits 10 Einsprachen darauf schliessen, dass keine Einigung erzielt werden wird. Ausserdem sollte es dem Gesuchsteller freigestellt werden eine Überweisung selbst zu beantragen. Die Gesuchsteller kennen die Situation vor Ort und können die Chancen auf einvernehmliche Lösungen bei Einsprachen sehr gut einschätzen.

Antrag zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Antrag – Art. 15 – Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

² Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor. **Nimmt die angefragte Einheit nicht innert der angesetzten oder verlängerten Frist Stellung, ist namentlich in Plangenehmigungsverfahren [für elektrische Anlagen] von keinen Differenzen auszugehen.**

² Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen. **Differenzen können auch vom Starkstrominspektorat nach Elektrizitätsgesetz bereinigt werden. Die beurteilende Behörde setzt einen Termin zur Aussprache an. Nimmt die Einheit mit der Differenzmeinung ohne hinreichende Gründe den Aussprachetermin nicht wahr, wird der Verzicht auf die Einsprache angenommen.**

Eventualiter könnten die vorgeschlagenen Verordnungsergänzungen als lex specialis in Art. 6b VPeA aufgenommen werden.

Begründung des Antrags:

Es bestehen Defizite bei der Klärung widersprüchlicher Stellungnahmen von Behörden. Die Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 RVOV soll sicherstellen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen als Zustimmung gelten, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zudem soll durch die Anpassung von Art. 15 Abs. 3 RVOV dem ESTI die Kompetenz zur Differenzbereinigung übertragen werden, sodass die Überweisung an das BFE entfällt und eine direkte Weiterziehung an das Bundesverwaltungsgericht möglich wird.

Anmerkung: Koordinierterer Verteilnetzausbau und Intergration netzdienlicher Batterien

Der Ausbau innerhalb eines Verteilnetzgebiets muss koordinierter erfolgen können. Bisher waren Netzbetreiber gesetzlich dazu verpflichtet, jede Anlage einzeln zu betrachten. Stattdessen wäre es sinnvoll, den Ausbau ganzheitlich zu planen: Wenn in einem Strassenzug grosses Potenzial für den Solarausbau besteht, sollte das Netz von Anfang an entsprechend ausgelegt werden. Auch die Integration netzdienlicher Batterien ins System eröffnet den Verteilnetzbetreibern neue Möglichkeiten auf den Netzebenen 7 und 5. Jedoch benötigen solche Batterien Platz, der in dicht besiedelten Gebieten oft begrenzt ist. Wir bitten den Bundesrat, im Rahmen des angekündigten «Beschleunigungserlass Netze» auch was Batterien angeht beschleunigende Erleichterungen vorzuschlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaar
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch.

Zürich, 24. März 2025

Stellungnahme zur geplanten Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, nachhaltige und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).

POWERLOOP vertritt die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (P2G) und weitere System- und Effizienz-Technologien. Wir sind überzeugt, dass diese Technologien eine grosse Bedeutung für die Energieversorgung der Schweiz haben und dass sie für die Umsetzung der Energiestrategie und für die Dekarbonisierung eine wichtige Rolle spielen werden.

Der Zubau von neuen Produktionskapazitäten und die Einbindung von Speichertechnologien (inklusive Blockheizkraftwerken und Power-to-Gas-Anlagen) macht nur dann Sinn, wenn aufseiten des Netzes die nötigen Leitungen und Anlagen bereitstehen. Mit der heutigen Rechtsgrundlage dauern die Genehmigungen auf der Hochspannungsebene zu lange und auf der Mittel- und Niederspannungsebene droht ein Flaschenhals. POWERLOOP begrüsst daher, dass der Bundesrat eine Beschleunigung der Verfahren für die Stromnetze vorschlägt.

Die «letzte Meile» ist wichtig für die Dezentralisierung der Energieversorgung

Für eine erfolgreiche Transformation der Energieversorgung braucht es eine systemische und ganzheitliche Herangehensweise, welche die Produktion, das Netz sowie Speichermöglichkeiten und Aspekte der Sektorkopplung berücksichtigt. Der Umbau des Energiesystems findet dabei insbesondere im Verteilnetz statt. Es muss deshalb auf allen Ebenen verstärkt und ausgebaut werden. Um die Bedingungen hierzu noch weiter zu verbessern sind weitere Anpassungen in der Vorlage des Bundesrates erforderlich.

POWERLOOP unterstütze hierzu die Anpassungs- und Änderungsvorschläge von **Swisspower**, der strategischen Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken, sowie dem **Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der entsprechenden Anliegen und stehen jederzeit gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zürich, 24. März 2025

POWERLOOP Schweizerischer Fachverband



Kurt Lanz
Geschäftsführer